Europäisches Parlament
2024-2029

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0102

Überprüfung ausländischer Investitionen in der Union

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 8. Mai 2025 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überprüfung ausländischer Investitionen in der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2024)0023 – C9-0011/2024 – 2024/0017(COD))[1]

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Investitionen in der Union tragen*** zu ihrem Wachstum ***bei***, indem sie ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern, Arbeitsplätze und Skaleneffekte schaffen und Kapital, Technologien, Innovation und Fachwissen einbringen.	(1) ***Die Union begrüßt ausländische Investitionen, da sie*** zu ihrem Wachstum ***beitragen***, indem sie ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern, Arbeitsplätze und Skaleneffekte schaffen und Kapital, Technologien, Innovation und Fachwissen einbringen.

Abänderung 2

[1] Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 60 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zwecks interinstitutioneller Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A10-0061/2025).

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Gemäß den internationalen Verpflichtungen im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der mit Drittstaaten geschlossenen Handels- und Investitionsabkommen ***ist es der Union und den Mitgliedstaaten*** jedoch möglich, ausländische Direktinvestitionen (ADI) aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung unter bestimmten Voraussetzungen zu beschränken.	(3) ***In Artikel 21 Absatz 2 EUV heißt es jedoch, dass die Union mit ihrer Politik und ihren Maßnahmen das Ziel verfolgt, ihre Werte, ihre grundlegenden Interessen, ihre Sicherheit, ihre Unabhängigkeit und ihre Unversehrtheit zu wahren. Diese Grundsätze und Ziele bilden nach Artikel 207 AEUV die Grundlage der gemeinsamen Handelspolitik der Union und gelten auch für ausländische Investitionen. In diesem Zusammenhang ist es der Union und den Mitgliedstaaten*** gemäß den internationalen Verpflichtungen im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der mit Drittstaaten geschlossenen Handels- und Investitionsabkommen jedoch möglich, ausländische Direktinvestitionen (ADI) aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung unter bestimmten Voraussetzungen zu beschränken.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/452 des	(4) Im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/452 des

Europäischen Parlaments und des Rates[4] wurde ein Rahmen für die Überprüfung von ADI in der Union durch die Mitgliedstaaten geschaffen. In dieser Verordnung wurde insbesondere ein Kooperationsmechanismus festgelegt, der es den Mitgliedstaaten und der Kommission ermöglicht, Informationen über ADI auszutauschen und Bedenken hinsichtlich Risiken für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung zu äußern. Dieser Kooperationsmechanismus verpflichtete den Mitgliedstaat, in dem die ADI geplant war oder abgeschlossen wurde, in seiner Überprüfungsentscheidung die Kommentare anderer Mitgliedstaaten und die von der Kommission abgegebene Stellungnahme gebührend zu berücksichtigen.	Europäischen Parlaments und des Rates[4] wurde ein Rahmen für die Überprüfung von ADI in der Union durch die Mitgliedstaaten geschaffen. In dieser Verordnung wurde insbesondere ein Kooperationsmechanismus festgelegt, der es den Mitgliedstaaten und der Kommission ermöglicht, Informationen über ADI auszutauschen und Bedenken hinsichtlich Risiken für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung zu äußern. Dieser Kooperationsmechanismus verpflichtete den Mitgliedstaat, in dem die ADI geplant war oder abgeschlossen wurde***(auch bezeichnet als Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt)***, in seiner Überprüfungsentscheidung die Kommentare anderer Mitgliedstaaten und die von der Kommission abgegebene Stellungnahme gebührend zu berücksichtigen.
_____	_____
[4] Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union (ABl. L 79I vom 21.3.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/452/oj.	[4] Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union (ABl. L 79I vom 21.3.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/452/oj.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Ein neues Rechtsinstrument ist auch deshalb erforderlich, weil sich Investitionsflüsse ständig verändern. Die Integration der Weltwirtschaft in Verbindung mit Kriegen und geopolitischen Spannungen hat neue Risiken hervorgebracht, die von der Union und den Mitgliedstaaten angegangen werden müssen. Am 20. Juni 2023 legte die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Rat und dem Rat eine Mitteilung über die „Europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit“ vor, in der die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen als Instrument zum Schutz der Union vor Risiken für die wirtschaftliche Sicherheit aufgeführt wird. Mit der Strategie wird deutlich gemacht, dass Risiken im Zusammenhang mit der Resilienz von Lieferketten, der physischen Sicherheit und der Cybersicherheit kritischer Infrastrukturen, der Technologiesicherheit und dem Abfluss von Technologie sowie der Ausnutzung wirtschaftlicher Abhängigkeiten oder der Anwendung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen angegangen werden müssen. Derartige Risiken für die wirtschaftliche Sicherheit sind auch im Rahmen der Überprüfung ausländischer Investitionen von Bedeutung,

da sie grundlegende gesellschaftliche Interessen wie Wohlstand, Souveränität, Sicherheit und das Funktionieren der sozialen Marktwirtschaft beeinträchtigen könnten und somit auch die öffentliche Ordnung der Mitgliedstaaten und der Union gefährden könnten.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Übernahmen durch Abwicklungsinstrumente im Rahmen der jeweiligen Abwicklungsrahmen (für Banken, zentrale Gegenparteien oder (Rück-)Versicherungsunternehmen) sollten vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden. Bei Abwicklungen ist Zeit ein kritischer Faktor, und Entscheidungen werden oft buchstäblich über Nacht getroffen. Die in dieser Verordnung vorgesehenen eingehenden Überprüfungsverfahren sind nicht mit der Notwendigkeit einer rechtzeitigen Reaktion vereinbar. Um die Finanzstabilität nicht zu gefährden, sollten deshalb Abwicklungsgeschäfte ausgenommen werden. Die Abwicklungsbehörden sollten diese Verordnung so weit wie möglich berücksichtigen, wenn sie

Abwicklungsmaßnahmen unter Beteiligung eines ausländischen Investors durchführen, insbesondere wenn es sich um strategische Vermögenswerte handelt.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten, jedoch nicht alle, verfügt über ein Rechtsinstrument, das einen Mechanismus zur Überprüfung von ADI vorsieht. In vielen Mitgliedstaaten erstrecken sich die nationalen Rechtsvorschriften auch auf die Überprüfung von Investitionen innerhalb der Union. Zwischen den Mitgliedstaaten bestehen erhebliche Unterschiede in Bezug auf den Umfang, die Schwellenwerte und die Kriterien, anhand deren beurteilt wird, ob sich eine Investition voraussichtlich nachteilig auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung auswirkt. Auch bei den Überprüfungsverfahren bestehen Unterschiede. In einigen Mitgliedstaaten kann eine Investition durchgeführt werden, bevor sie in Bezug auf die Auswirkungen auf Sicherheit und öffentliche Ordnung genehmigt wurde. Andere hingegen schreiben vor, dass die Investition erst nach der Genehmigung im Rahmen des Überprüfungsmechanismus abgeschlossen werden darf. Solche Unterschiede stellen ein	(8) Die überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten, jedoch nicht alle, verfügt über ein Rechtsinstrument, das einen Mechanismus zur Überprüfung von ADI vorsieht. In vielen Mitgliedstaaten erstrecken sich die nationalen Rechtsvorschriften auch auf die Überprüfung von Investitionen innerhalb der Union. Zwischen den Mitgliedstaaten bestehen erhebliche Unterschiede in Bezug auf den Umfang, die Schwellenwerte und die Kriterien, anhand deren beurteilt wird, ob sich eine Investition voraussichtlich nachteilig auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung auswirkt. Auch bei den Überprüfungsverfahren bestehen Unterschiede. In einigen Mitgliedstaaten kann eine Investition durchgeführt werden, bevor sie in Bezug auf die Auswirkungen auf Sicherheit und öffentliche Ordnung genehmigt wurde. Andere hingegen schreiben vor, dass die Investition erst nach der Genehmigung im Rahmen des Überprüfungsmechanismus abgeschlossen werden darf. Solche Unterschiede stellen ein

Problem für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts dar. ***Sie*** schaffen beispielsweise ungleiche Wettbewerbsbedingungen und erhöhen die Befolgungskosten für Investoren, die Transaktionen in ***mehr als einem Mitgliedstaat*** melden ***wollen***. Die vorliegende Verordnung trägt dazu bei, ***Unterschiede bei zentralen Elementen*** der auf nationaler Ebene umgesetzten Mechanismen zu ***abzubauen***. Dies ist von entscheidender Bedeutung, um die Berechenbarkeit der geltenden nationalen Regelungen und ihrer Merkmale für Investoren zu gewährleisten und so die damit verbundenen Befolgungskosten zu senken. Dies ist umso wichtiger angesichts des Grads der Integration ***des Binnenmarkts***, der dazu führen kann, dass sich eine einzige Transaktion auf mehrere Mitgliedstaaten in der gesamten Union auswirkt. So ist es beispielsweise möglich, dass eine Transaktion, die auf die Übernahme eines Zielunternehmens in einem Mitgliedstaat abzielt, auch die Sicherheit und die öffentliche Ordnung in ***einem*** anderen ***Mitgliedstaat*** beeinträchtigt, da aufgrund der Struktur der Lieferkette oder anderer wirtschaftlicher Elemente eine Verbindung zwischen dem Zielunternehmen und anderen Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat besteht. Zur Beseitigung dieser Probleme für den Binnenmarkt und zur Gewährleistung von mehr Kohärenz und Berechenbarkeit sollten die Kriterien und Elemente für die Bewertung ausländischer Investitionen durch

Problem für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts dar. ***Diese Unstimmigkeiten*** schaffen beispielsweise ungleiche Wettbewerbsbedingungen und erhöhen die Befolgungskosten für Investoren, die Transaktionen in ***mehreren Mitgliedstaaten*** melden ***müssen***. Die vorliegende Verordnung trägt dazu bei, ***zentrale Elemente*** der auf nationaler Ebene umgesetzten Mechanismen zu ***harmonisieren***. Dies ist von entscheidender Bedeutung, um die Berechenbarkeit der geltenden nationalen Regelungen und ihrer Merkmale für Investoren zu gewährleisten und so die damit verbundenen Befolgungskosten zu senken. Dies ist umso wichtiger angesichts des ***hohen*** Grads der Integration ***in den Binnenmarkt***, der dazu führen kann, dass sich eine einzige Transaktion auf mehrere Mitgliedstaaten in der gesamten Union auswirkt. So ist es beispielsweise möglich, dass eine Transaktion, die auf die Übernahme eines Zielunternehmens in einem Mitgliedstaat abzielt, auch die Sicherheit und die öffentliche Ordnung in anderen ***Mitgliedstaaten*** beeinträchtigt, da aufgrund der Struktur der Lieferkette oder anderer wirtschaftlicher Elemente eine Verbindung zwischen dem Zielunternehmen und anderen Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat besteht. Zur Beseitigung dieser Probleme für den Binnenmarkt und zur Gewährleistung von mehr Kohärenz und Berechenbarkeit sollten die Kriterien und Elemente für die Bewertung ausländischer Investitionen durch

Maßnahmen der Union festgelegt werden.

Maßnahmen der Union festgelegt werden.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Zur Gewährleistung eines einheitlichen Ansatzes für die Überprüfung ausländischer Investitionen in der gesamten Union sollten alle Mitgliedstaaten verpflichtet werden, ausländische Investitionen aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zu überprüfen. Daher sollten die Kernelemente der nationalen Überprüfungsmechanismen harmonisiert werden. Eine solche ***Mindestharmonisierung umfasst*** den Umfang der zu überprüfenden Investitionen, die wesentlichen Merkmale des Überprüfungsverfahrens und die Wechselwirkung zwischen dem nationalen Mechanismus und dem Kooperationsmechanismus der Union. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten auch in der Lage sein, den Anwendungsbereich ihres nationalen Überprüfungsmechanismus auf andere Arten von ausländischen Investitionen, ausländische Investitionen in anderen Sektoren, zusätzliche Ziele in der Union oder Wirtschaftstätigkeiten auszuweiten, die der betreffende Mitgliedstaat für seine Sicherheit oder öffentliche Ordnung als kritisch erachtet. In diesem Fall sollte eine solche Überprüfung ebenfalls den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.	(9) Zur Gewährleistung eines einheitlichen Ansatzes für die Überprüfung ausländischer Investitionen in der gesamten Union sollten alle Mitgliedstaaten verpflichtet werden, ausländische Investitionen aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zu überprüfen. Daher sollten die Kernelemente der nationalen Überprüfungsmechanismen harmonisiert werden. Eine solche ***Harmonisierung sollte*** den Umfang der zu überprüfenden Investitionen, die wesentlichen Merkmale des Überprüfungsverfahrens und die Wechselwirkung zwischen dem nationalen Mechanismus und dem Kooperationsmechanismus der Union ***umfassen, einschließlich einheitlicher Fristen für die Überprüfung***. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten auch in der Lage sein, den Anwendungsbereich ihres nationalen Überprüfungsmechanismus auf andere Arten von ausländischen Investitionen, ausländische Investitionen in anderen Sektoren, zusätzliche Ziele in der Union oder Wirtschaftstätigkeiten auszuweiten, die der betreffende Mitgliedstaat für seine Sicherheit oder öffentliche Ordnung als kritisch erachtet. In diesem Fall

	sollte eine solche Überprüfung ebenfalls den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen. ***Es ist von entscheidender Bedeutung, dass in allen Mitgliedstaaten ein harmonisierter und gestraffter Ansatz verfolgt wird, damit ausländische Investitionen, die sich auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung auswirken könnten, einer einheitlichen Prüfung unterzogen werden und einer effizienten Entscheidungsfindung unterliegen. Zu diesem Zweck sollten Überprüfungsmechanismen so ausgestaltet sein, dass der Verwaltungsaufwand minimiert wird, keine unnötigen Verzögerungen entstehen und bei der Anwendung auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) deren begrenzte Ressourcen berücksichtigt werden. Ferner sollte die Kommission eine koordinierende Funktion übernehmen, um die Sicherheit der Union zu verbessern und gleichzeitig Ineffizienz und fragmentierte Ansätze zu minimieren.***

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die Überprüfung ausländischer Investitionen sollte im Einklang mit dieser Verordnung unter Berücksichtigung aller	(12) Die Überprüfung ausländischer Investitionen sollte im Einklang mit dieser Verordnung unter Berücksichtigung aller

verfügbaren Sachinformationen und unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und anderer in den Verträgen verankerter Grundsätze durchgeführt werden. Darüber hinaus sollte die Überprüfung ausländischer Investitionen, die über in der Union niedergelassene Tochterunternehmen des ausländischen Investors durchgeführt werden, in jedem Fall den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Unionsrecht ergeben, insbesondere den Vertragsbestimmungen über die Niederlassungsfreiheit und den freien Kapitalverkehr, wie sie in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgelegt werden, im Einklang mit dem Ziel, einen offenen und ***inklusiven*** Binnenmarkt zu erhalten. Jegliche Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Kapitalverkehrs in der Union, einschließlich der Überprüfung und der sich aus der Überprüfung ergebenden Maßnahmen, wie Risikominderungsmaßnahmen und Verbote, sollten auf einer tatsächlichen und hinreichend schweren Gefahr beruhen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt, und sie sollten im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs angemessen und notwendig sein. Gleichzeitig ***kann*** bei der Beurteilung der Begründetheit und Verhältnismäßigkeit etwaiger Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit oder des freien Kapitalverkehrs den Besonderheiten von Investitionen in der Union, die über ein

verfügbaren Sachinformationen und unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und anderer in den Verträgen verankerter Grundsätze durchgeführt werden. Darüber hinaus sollte die Überprüfung ausländischer Investitionen, die über in der Union niedergelassene Tochterunternehmen des ausländischen Investors durchgeführt werden, in jedem Fall den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Unionsrecht ergeben, insbesondere den Vertragsbestimmungen über die Niederlassungsfreiheit und den freien Kapitalverkehr, wie sie in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgelegt werden, im Einklang mit dem Ziel, einen ***funktionsfähigen,*** offenen und ***widerstandsfähigen*** Binnenmarkt zu erhalten. Jegliche Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Kapitalverkehrs in der Union, einschließlich der Überprüfung und der sich aus der Überprüfung ergebenden Maßnahmen, wie Risikominderungsmaßnahmen und Verbote, sollten auf einer tatsächlichen und hinreichend schweren Gefahr beruhen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt, und sie sollten im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs angemessen und notwendig sein. Gleichzeitig ***sollten*** bei der Beurteilung der Begründetheit und Verhältnismäßigkeit etwaiger Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit oder des freien Kapitalverkehrs den Besonderheiten von Investitionen

Tochterunternehmen eines ausländischen Investors getätigt werden, Rechnung getragen werden, gegebenenfalls auch in Stellungnahmen der Kommission gemäß dieser Verordnung. Dabei sollte die Integration der Systeme der Mitgliedstaaten in einen unionsweiten Kooperationsmechanismus berücksichtigt werden.	in der Union, die über ein Tochterunternehmen eines ausländischen Investors getätigt werden, Rechnung getragen werden, gegebenenfalls auch in Stellungnahmen ***und Beschlüssen*** der Kommission gemäß dieser Verordnung. Dabei sollte die Integration der Systeme der Mitgliedstaaten in einen unionsweiten Kooperationsmechanismus berücksichtigt werden.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Ferner ist es notwendig, den Mitgliedstaat, in dem die ***ausländische*** Investition ***geplant ist oder abgeschlossen wurde***, gegenüber der Kommission und den Mitgliedstaaten, die hinreichend begründete Bedenken hinsichtlich ihrer öffentlichen Ordnung oder Sicherheit oder der der Union zum Ausdruck bringen, stärker rechenschaftspflichtig zu machen.	(14) Ferner ist es notwendig, den Mitgliedstaat, in dem die Investition ***erfolgt***, gegenüber der Kommission und den Mitgliedstaaten, die hinreichend begründete Bedenken hinsichtlich ihrer öffentlichen Ordnung oder Sicherheit oder der der Union zum Ausdruck bringen, stärker rechenschaftspflichtig zu machen.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Der in dieser Verordnung festgelegte gemeinsame Rahmen sollte die alleinige Verantwortung der Mitgliedstaaten für den Schutz ihrer nationalen Sicherheit gemäß Artikel 4	(15) Der in dieser Verordnung festgelegte gemeinsame Rahmen sollte die alleinige Verantwortung der ***einzelnen*** Mitgliedstaaten für den Schutz ihrer nationalen Sicherheit gemäß Artikel 4

Absatz 2 EUV unberührt lassen. Ebenso sollte er den Schutz ***ihrer*** wesentlichen Sicherheitsinteressen gemäß Artikel 346 AEUV unberührt lassen.	Absatz 2 EUV unberührt lassen. Ebenso sollte er den Schutz ***der*** wesentlichen Sicherheitsinteressen ***der Mitgliedstaaten*** gemäß Artikel 346 AEUV unberührt lassen.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Greenfield-Investitionen liegen vor, wenn der ausländische Investor oder ein Tochterunternehmen eines ausländischen Investors in der Union neue Anlagen oder ein neues Unternehmen in der Union ***errichtet. Greenfield-Investitionen sollten in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, soweit sie von einem Mitgliedstaat*** für die ***Zwecke der Überprüfung ausländischer Investitionen als relevant angesehen werden, da sie dauerhafte und direkte Beziehungen zwischen einem ausländischen Investor und solchen Anlagen oder Unternehmen schaffen***. ***Darüber hinaus kann*** ein ausländischer Investor durch die Einrichtung neuer Anlagen Auswirkungen auf die Sicherheit und die öffentliche Ordnung hervorrufen, auch wenn dieses Risiko wesentliche wirtschaftliche Ressourcen betrifft. ***Den*** Mitgliedstaaten ***wird*** daher ***nahegelegt,*** Greenfield-Investitionen in die unter ihren Überprüfungsmechanismen fallenden Transaktionen	(17) Greenfield-Investitionen liegen vor, wenn der ausländische Investor oder ein Tochterunternehmen eines ausländischen Investors in der Union neue Anlagen oder ein neues Unternehmen in der Union für die ***Ausübung einer neuen Wirtschaftstätigkeit errichtet***. Ein ausländischer Investor ***kann*** durch die Einrichtung neuer Anlagen Auswirkungen auf die Sicherheit und die öffentliche Ordnung hervorrufen, auch wenn dieses Risiko wesentliche wirtschaftliche Ressourcen betrifft. ***Die*** Mitgliedstaaten ***sollten*** daher Greenfield-Investitionen in die unter ihren Überprüfungsmechanismen fallenden Transaktionen ***einbeziehen***.

einzubeziehen, insbesondere wenn solche Investitionen in Sektoren getätigt werden, die für ihre Sicherheit oder öffentliche Ordnung von Belang sind, oder wenn sie Merkmale wie Größe oder Art aufweisen, die für ihre Sicherheit oder öffentliche Ordnung von Bedeutung sind.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Im Sinne kohärenter und berechenbarer Überprüfungsverfahren sollten die wesentlichen Merkmale der von den Mitgliedstaaten umzusetzenden Überprüfungsmechanismen festgelegt werden. Zu diesen Merkmalen sollten zumindest der Umfang genehmigungspflichtiger Transaktionen, die Fristen für die Überprüfung ***und*** die Möglichkeit für von der Überprüfungsentscheidung betroffene Unternehmen ***gehören***, gegen solche Entscheidungen Rechtsmittel einzulegen. Die Regeln und Verfahren bei Überprüfungsmechanismen sollten transparent sein und nicht zu Diskriminierung zwischen Drittstaaten führen.	(18) Im Sinne kohärenter und berechenbarer Überprüfungsverfahren sollten die wesentlichen Merkmale der von den Mitgliedstaaten umzusetzenden Überprüfungsmechanismen festgelegt werden. Zu diesen Merkmalen sollten zumindest der Umfang genehmigungspflichtiger Transaktionen, die Fristen für die Überprüfung***,*** die Möglichkeit für von der Überprüfungsentscheidung betroffene Unternehmen, gegen solche Entscheidungen Rechtsmittel einzulegen***, und die Befugnis der Überprüfungsbehörden gehören, wirksam gegen Fälle von Nichteinhaltung oder Umgehung vorzugehen***. Die Regeln und Verfahren bei Überprüfungsmechanismen sollten transparent sein und nicht zu Diskriminierung zwischen Drittstaaten führen. ***Bei dem Verfahren zur Beantragung einer Genehmigung sollte sichergestellt werden, dass die***

	Anforderungen in Bezug auf die Einhaltung so gering wie möglich gehalten werden.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Der in der Verordnung (EU) 2019/452 festgelegte Kooperationsmechanismus ermöglicht es den Mitgliedstaaten, zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen, wenn eine ausländische Direktinvestition in einem Mitgliedstaat die Sicherheit oder öffentliche Ordnung anderer Mitgliedstaaten oder von Projekten oder Programmen von Unionsinteresse beeinträchtigen könnte. Dieser Mechanismus hat sich bisher als sehr nützlich erwiesen und sollte daher im Rahmen dieser Verordnung beibehalten und ***gestärkt*** werden.	(19) Der in der Verordnung (EU) 2019/452 festgelegte Kooperationsmechanismus ermöglicht es den Mitgliedstaaten, zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen, wenn eine ausländische Direktinvestition in einem Mitgliedstaat die Sicherheit oder öffentliche Ordnung anderer Mitgliedstaaten***, der Union*** oder von Projekten oder Programmen von Unionsinteresse beeinträchtigen könnte. Dieser Mechanismus hat sich bisher als sehr nützlich erwiesen und sollte daher im Rahmen dieser Verordnung beibehalten***,*** ***gestärkt*** und ***ausgeweitet*** werden***, damit bei ausländischen Investitionen in der gesamten Union ein einheitlicherer Ansatz verfolgt werden kann***.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Um sicherzustellen, dass ausländische Investitionen, die sich voraussichtlich nachteilig auf	(20) Um sicherzustellen, dass ausländische Investitionen, die sich voraussichtlich nachteilig auf

die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in der Union auswirken, angemessen ermittelt werden, sollten die Mitgliedstaaten ausländische Investitionen überprüfen, bei denen das Ziel in der Union Teil oder Teilnehmer eines Projekts oder Programms von Unionsinteresse ist oder bei denen die Wirtschaftstätigkeit des Ziels in der Union mit einer Technologie, einem Vermögenswert, einer Anlage, einer Ausrüstung, einem Netz, einem System oder einer Dienstleistung in Verbindung steht, das bzw. die für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Union von besonderer Bedeutung ist bzw. sind. Zusätzlich zu diesen Kriterien können Überprüfungsmechanismen auf andere Sektoren, Ziele in der Union oder Wirtschaftstätigkeiten angewandt werden, die der betreffende Mitgliedstaat für seine Sicherheit oder öffentliche Ordnung als kritisch erachtet.	die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in der Union auswirken, angemessen ermittelt werden, sollten die Mitgliedstaaten ausländische Investitionen überprüfen, bei denen das Ziel in der Union Teil oder Teilnehmer eines Projekts oder Programms von Unionsinteresse ist oder bei denen die Wirtschaftstätigkeit des Ziels in der Union mit einer Technologie, ***einem Werkstoff,*** einem Vermögenswert, einer Anlage, einer Ausrüstung, einem Netz, einem System oder einer Dienstleistung in Verbindung steht, das bzw. die für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Union von besonderer Bedeutung ist bzw. sind. ***Die Mitgliedstaaten sollten auch Greenfield-Investitionen in derartige sensible Programme oder Branchen überprüfen, wenn sich aus den Merkmalen des Investors und dem Umfang der Transaktion ein besonderes Risiko ergibt***. Zusätzlich zu diesen Kriterien können Überprüfungsmechanismen auf andere Sektoren, Ziele in der Union oder Wirtschaftstätigkeiten angewandt werden, die der betreffende Mitgliedstaat für seine Sicherheit oder öffentliche Ordnung als kritisch erachtet.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Um sicherzustellen, dass sich der Kooperationsmechanismus nur	(21) Um sicherzustellen, dass sich der Kooperationsmechanismus nur

auf diejenigen ausländischen Investitionen konzentriert, bei denen die Merkmale des ausländischen Investors oder des Ziels in der Union Auswirkungen auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung wahrscheinlich machen, sollten risikobasierte Bedingungen für die Meldung ausländischer Investitionen, die in einem Mitgliedstaat einer Überprüfung unterzogen werden, an die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission festgelegt werden. Erfüllt eine ausländische Investition keine der Bedingungen, so kann der Mitgliedstaat, in dem die ausländische Investition einer Überprüfung unterzogen wird, die ausländische Investition den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission melden, auch wenn das Ziel in der Union in erheblichem Umfang in anderen Mitgliedstaaten tätig ist oder zu einer Unternehmensgruppe gehört, die mehrere Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten hat.

auf diejenigen ausländischen Investitionen konzentriert, bei denen die Merkmale des ausländischen Investors oder des Ziels in der Union Auswirkungen auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung wahrscheinlich machen, sollten risikobasierte Bedingungen für die Meldung ausländischer Investitionen, die in einem Mitgliedstaat einer Überprüfung unterzogen werden, an die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission festgelegt werden. ***Dabei sollten die Mitgliedstaaten insbesondere prüfen, ob der ausländische Investor von einer Regierung eines Drittstaats kontrolliert oder beeinflusst wird. Ob ein Investor kontrolliert oder beeinflusst wird, kann anhand von Kriterien wie Schwellenwerten für direktes oder indirektes Eigentum, der Art und dem Umfang der Finanzierung durch die Regierung eines Drittstaats sowie spezifischen Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle wie goldene Aktien bestimmt werden. Auch undurchsichtige bzw. unklare Eigentumsverhältnisse oder Fälle, in denen der Endbegünstigte unbekannt ist, sollten zu diesen Kriterien gezählt werden.*** Erfüllt eine ausländische Investition keine der Bedingungen, so kann der Mitgliedstaat, in dem die ausländische Investition einer Überprüfung unterzogen wird, die ausländische Investition den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission melden, auch wenn das Ziel in der Union in erheblichem Umfang in anderen

	Mitgliedstaaten tätig ist oder zu einer Unternehmensgruppe gehört, die mehrere Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten hat.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Um sicherzustellen, dass die voraussichtlichen Auswirkungen einer ausländischen Investition auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten angemessen ermittelt werden, sollten die Mitgliedstaaten einem Mitgliedstaat, in dem eine ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, Kommentare übermitteln können, selbst wenn dieser Mitgliedstaat diese ausländische Investition nicht überprüft oder wenn die ausländische Investition überprüft, aber nicht dem Kooperationsmechanismus gemeldet wird. Die Informationsersuchen, Antworten und Kommentare der Mitgliedstaaten sollten gleichzeitig an die Kommission weitergeleitet werden.	(22) Um sicherzustellen, dass die voraussichtlichen Auswirkungen einer ausländischen Investition auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten angemessen ermittelt werden, sollten die Mitgliedstaaten einem Mitgliedstaat, in dem eine ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, Kommentare übermitteln können, selbst wenn dieser Mitgliedstaat diese ausländische Investition nicht überprüft oder wenn die ausländische Investition überprüft, aber nicht dem Kooperationsmechanismus gemeldet wird. Die Informationsersuchen, Antworten und Kommentare der Mitgliedstaaten sollten gleichzeitig an die Kommission weitergeleitet werden***, damit das Verfahren durchgängig transparent ist***.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Um sicherzustellen, dass die voraussichtlichen Auswirkungen einer ausländischen Investition auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in mehr als einem Mitgliedstaat oder in der Union insgesamt angemessen ermittelt werden, sollte es der Kommission möglich sein, eine Stellungnahme im Sinne von Artikel 288 AEUV gegenüber dem Mitgliedstaat abzugeben, in dem die ***ausländische*** Investition ***geplant ist oder abgeschlossen wurde***, auch wenn diese ausländische Investition in diesem Mitgliedstaat nicht einer Überprüfung unterzogen wird oder wenn die ausländische Investition einer Überprüfung unterzogen, aber nicht dem Kooperationsmechanismus gemeldet wird.	(23) Um sicherzustellen, dass die voraussichtlichen Auswirkungen einer ausländischen Investition auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in mehr als einem Mitgliedstaat oder in der Union insgesamt angemessen ermittelt werden, sollte es der Kommission möglich sein, eine Stellungnahme im Sinne von Artikel 288 AEUV gegenüber dem Mitgliedstaat abzugeben, in dem die Investition ***erfolgt***, auch wenn diese ausländische Investition in diesem Mitgliedstaat nicht einer Überprüfung unterzogen wird oder wenn die ausländische Investition einer Überprüfung unterzogen, aber nicht dem Kooperationsmechanismus gemeldet wird. ***Um für Transparenz und Berechenbarkeit zu sorgen, sollten die Stellungnahmen der Kommission auf konkreten und dokumentierten Risiken beruhen und festgelegten Kriterien für die Abgabe entsprechen, einschließlich dokumentierter Sicherheitsrisiken und Bedenken im Hinblick auf grenzüberschreitende Risiken.***

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Um den Schutz der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung ***zu ermöglichen***, wenn	(24) Um den Schutz der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung ***sicherzustellen***, wenn

die voraussichtlichen Auswirkungen von einer ausländischen Investition in ein Ziel in der Union ausgehen, das im Bereich der Entwicklung, der Instandhaltung oder des Erwerbs von Infrastrukturen, Technologien oder Ressourcen tätig ist, die für die Union insgesamt von entscheidender Bedeutung sind, sollte die Kommission darüber hinaus die Möglichkeit haben, eine Stellungnahme abzugeben. Dadurch würde die Kommission über ein Instrument verfügen, das Projekte und Programme schützt, die der Union als Ganzes nützen und einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit oder öffentlichen Ordnung der Union leisten. Eine Stellungnahme der Kommission, in der die voraussichtlichen Auswirkungen auf Projekte oder Programme von Unionsinteresse aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung ermittelt werden, sollte allen Mitgliedstaaten übermittelt werden.	die voraussichtlichen Auswirkungen von einer ausländischen Investition in ein Ziel in der Union ausgehen, das im Bereich der Entwicklung, der Instandhaltung oder des Erwerbs von Infrastrukturen, Technologien oder Ressourcen tätig ist, die für die Union insgesamt von entscheidender Bedeutung sind, sollte die Kommission darüber hinaus die Möglichkeit haben, eine Stellungnahme abzugeben. Dadurch würde die Kommission über ein Instrument verfügen, das Projekte und Programme schützt, die der Union als Ganzes nützen und einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit oder öffentlichen Ordnung der Union leisten. Eine Stellungnahme der Kommission, in der die voraussichtlichen Auswirkungen auf Projekte oder Programme von Unionsinteresse aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung ermittelt werden, sollte allen Mitgliedstaaten übermittelt werden.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Des Weiteren sollte es der Kommission möglich sein, eine an alle Mitgliedstaaten gerichtete Stellungnahme abzugeben, wenn sie mehrere ausländische Investitionen ermittelt, die zusammengenommen die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Union beeinträchtigen könnten. Dies könnte insbesondere dann der	(25) Des Weiteren sollte es der Kommission möglich sein, eine an alle Mitgliedstaaten gerichtete Stellungnahme abzugeben, wenn sie mehrere ausländische Investitionen ermittelt, die zusammengenommen die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Union beeinträchtigen könnten. Dies könnte insbesondere dann der

Fall sein, wenn mehrere ausländische Investitionen vergleichbare Merkmale aufweisen. Dazu gehören Fälle, in denen die ausländischen Investitionen von demselben ausländischen Investor oder von ausländischen Investoren mit ähnlichen Risiken getätigt werden oder wenn mehrere ausländische Investitionen dasselbe Ziel oder dieselbe Infrastruktur betreffen, einschließlich der transeuropäischen Verkehrs-, Energie- und Kommunikationsinfrastruktur. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten die Risikoanalyse und die Möglichkeiten zur Bewältigung der in der Stellungnahme aufgezeigten Risiken erörtern.	Fall sein, wenn mehrere ausländische Investitionen vergleichbare Merkmale aufweisen. Dazu gehören Fälle, in denen die ausländischen Investitionen von demselben ausländischen Investor oder von ausländischen Investoren mit ähnlichen Risiken getätigt werden oder wenn mehrere ausländische Investitionen dasselbe Ziel oder dieselbe Infrastruktur ***der Union*** betreffen, einschließlich der transeuropäischen Verkehrs-, Energie- und Kommunikationsinfrastruktur. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten die Risikoanalyse und die Möglichkeiten zur Bewältigung der in der Stellungnahme aufgezeigten Risiken erörtern***, um ein koordiniertes Vorgehen sicherzustellen***.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Um die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung zu schützen und gleichzeitig Investoren mehr Sicherheit zu bieten, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, Kommentare abzugeben, und sollte die Kommission die Möglichkeit haben, eine Stellungnahme abzugeben zu ausländischen Investitionen, die zwar abgeschlossen, jedoch ***bis zu*** 15 ***Monate*** nach ihrem Abschluss ***nicht*** gemeldet wurden.	(26) Um die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung zu schützen und gleichzeitig Investoren mehr Sicherheit zu bieten, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, Kommentare abzugeben, und sollte die Kommission die Möglichkeit haben, eine Stellungnahme abzugeben zu ausländischen Investitionen, die zwar abgeschlossen, jedoch ***nicht innerhalb von*** 15 ***Monaten*** nach ihrem Abschluss gemeldet wurden.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Der Klarheit halber sollte die Liste der Projekte oder Programme von Unionsinteresse in Anhang I aufgeführt werden. Diese sollte alle ausländischen Investitionen in die transeuropäischen Verkehrs-, Energie- und Kommunikationsnetze sowie in Programme zur Finanzierung von Forschung und Entwicklung für Tätigkeiten umfassen, die für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Union von Bedeutung sind. Aufgrund der Bedeutung dieser Projekte und Programme für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung der Union ***sollten*** die Mitgliedstaaten ausländische Investitionen in Unionsunternehmen überprüfen, die Teil oder Teilnehmer dieser Projekte oder Programme sind, einschließlich solcher, die Finanzmittel der Union erhalten.	(27) Der Klarheit halber sollte die Liste der Projekte oder Programme von Unionsinteresse in Anhang I aufgeführt werden. Diese sollte alle ausländischen Investitionen in die transeuropäischen Verkehrs-, Energie- und Kommunikationsnetze sowie in Programme zur Finanzierung von Forschung und Entwicklung für Tätigkeiten umfassen, die für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Union von Bedeutung sind. Aufgrund der Bedeutung dieser Projekte und Programme für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung der Union ***und aufgrund ihres inhärenten Charakters – nämlich länderübergreifend und als Netz angelegt – sollten*** die Mitgliedstaaten ausländische Investitionen in Unionsunternehmen überprüfen, die Teil oder Teilnehmer dieser Projekte oder Programme sind, einschließlich solcher, die Finanzmittel der Union erhalten.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Um sicherzustellen, dass den voraussichtlichen Auswirkungen einer ausländischen Investition auf die Sicherheit oder die öffentliche	(28) Um sicherzustellen, dass den voraussichtlichen Auswirkungen einer ausländischen Investition auf die Sicherheit oder die öffentliche

Ordnung eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten angemessen Rechnung getragen wird, sollten Mitgliedstaaten, die hinreichend begründete Kommentare anderer Mitgliedstaaten oder eine Stellungnahme der Kommission erhalten, diese Kommentare oder Stellungnahmen weitestgehend berücksichtigen, auch wenn sie der Auffassung sind, dass ihre eigene Sicherheit oder öffentliche Ordnung nicht beeinträchtigt wird. Der Mitgliedstaat sollte sich erforderlichenfalls mit der Kommission und den betroffenen Mitgliedstaaten abstimmen und ihnen ***schriftlich Rückmeldung über die getroffene Entscheidung und*** die Art und Weise geben, wie die Kommentare und Stellungnahmen weitestgehend berücksichtigt wurden. ***Die endgültige Entscheidung über ausländische Investitionen sollte weiterhin in der alleinigen Zuständigkeit des Mitgliedstaats liegen, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde***.	Ordnung eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten angemessen Rechnung getragen wird, sollten Mitgliedstaaten, die hinreichend begründete Kommentare anderer Mitgliedstaaten oder eine Stellungnahme der Kommission erhalten, diese Kommentare oder Stellungnahmen weitestgehend berücksichtigen, auch wenn sie der Auffassung sind, dass ihre eigene Sicherheit oder öffentliche Ordnung nicht beeinträchtigt wird. Der Mitgliedstaat sollte sich erforderlichenfalls mit der Kommission und den betroffenen Mitgliedstaaten abstimmen und ihnen ***seinen Entwurf eines Beschlusses übermitteln sowie ihnen schriftlich Rückmeldung über*** die Art und Weise geben, wie die Kommentare und Stellungnahmen weitestgehend berücksichtigt wurden. ***Dabei sollte die Möglichkeit bestehen, zu dem Entwurf eines Beschlusses Änderungsanträge einzureichen, um den Standpunkten der betreffenden Mitgliedstaaten und der Kommission Rechnung zu tragen***.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(28a)In bestimmten Fällen kann es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, und einem anderen

Mitgliedstaat oder der Kommission darüber kommen, ob durch die Investition die Sicherheit und die öffentliche Ordnung des Mitgliedstaats oder der Union voraussichtlich beeinträchtigt werden. Wird die Beilegung solcher Meinungsverschiedenheiten ausschließlich dem Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, überlassen, besteht die Gefahr, dass die Sicherheit und die öffentliche Ordnung in der gesamten Union gefährdet werden und die Funktionsweise des Kooperationsmechanismus beeinträchtigt wird. Daher sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, in solchen Fällen auf Grundlage der von dem Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, übermittelten Informationen und ihrer eigenen Feststellungen – sofern sie eine Untersuchung durchgeführt hat – eine Entscheidung darüber zu erlassen, ob durch die Investition die Sicherheit und die öffentliche Ordnung voraussichtlich beeinträchtigt werden. In allen anderen Fällen sollte die endgültige Entscheidung in der Zuständigkeit des Mitgliedstaats verbleiben, in dem die Investition erfolgt.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(28b) Im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission stoßen die nationalen Überprüfungsbehörden bei der Untersuchung ausländischer Investitionstätigkeiten, die über ihre geografischen Grenzen hinausgehen, auf Hindernisse, was die Wirksamkeit ihrer Analyse beeinträchtigen kann. Ein solcher Fall könnte etwa vorliegen, wenn Kunden des Zielunternehmens in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, ihre Stellungnahmen jedoch für die Beurteilung der Anfälligkeit des Zielunternehmens für Risiken im Bereich der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung von wesentlicher Bedeutung sein können, beispielsweise wenn es darum geht, ob alternative Lieferanten für die Waren oder Dienstleistungen des Zielunternehmens verfügbar sind. Da es sich hierbei um Hindernisse grenzüberschreitender Natur handelt, ist die Kommission gut aufgestellt, diese anzugehen und zur Beurteilung der Auswirkungen ausländischer Investitionen auf die Sicherheit und die öffentliche Ordnung beizutragen. Der Kommission sollten zu diesem Zweck angemessene Untersuchungsbefugnisse

übertragen werden, damit sie die erforderlichen Informationen einholen kann. Die Kommission sollte in der Lage sein, Informationen von Einrichtungen in einem anderen Mitgliedstaat anzufordern, wenn diese Informationen nicht wirksam über den Kooperationsmechanismus eingeholt werden können. Die Befugnis der Kommission, Informationen anzufordern, sollte nur dann zum Tragen kommen, wenn ein begründetes Ersuchen eines Mitgliedstaats vorliegt. Sollten die nationalen Behörden jedoch mit rechtlichen oder verfahrenstechnischen Einschränkungen wie kurzen Verfahrensfristen konfrontiert sein, sollte die Kommission in der Lage sein, eigenständig zu handeln, vorausgesetzt, der Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, wurde davon in Kenntnis gesetzt. Diese Befugnis sollte nur für Informationen gelten, die erforderlich sind, um die Folgen einer Transaktion für mehr als einen Mitgliedstaat, einschließlich nachteiliger Auswirkungen auf Programme und Projekte der Union, zu bewerten.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Um das wirksame Funktionieren des	(29) Um das wirksame Funktionieren des

Kooperationsmechanismus zu gewährleisten, sollte unbedingt vorgeschrieben werden, dass der Mitgliedstaat, der die ausländische Investition dem Kooperationsmechanismus meldet, ein Mindestmaß an Informationen in einem standardisierten Format bereitstellt. Betrifft die Zusammenarbeit eine ausländische Investition, die dem Kooperationsmechanismus nicht gemeldet wurde, sollte der Mitgliedstaat, in dem die ***ausländische*** Investition ***geplant ist oder abgeschlossen wurde***, in der Lage sein, zumindest das gleiche Mindestmaß an Informationen bereitzustellen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten können von dem Mitgliedstaat, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, zusätzliche Informationen anfordern. Ein solches Ersuchen um zusätzliche Informationen sollte hinreichend begründet sein, sich auf die Informationen beschränken, die für die Mitgliedstaaten zur Abgabe von Kommentaren oder für die Abgabe einer Stellungnahme durch die Kommission erforderlich sind, in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck des Ersuchens stehen und für den meldenden Mitgliedstaat keinen übermäßigen Aufwand bedeuten.

Kooperationsmechanismus zu gewährleisten, sollte unbedingt vorgeschrieben werden, dass der Mitgliedstaat, der die ausländische Investition dem Kooperationsmechanismus meldet, ein Mindestmaß an Informationen in einem standardisierten Format bereitstellt. Betrifft die Zusammenarbeit eine ausländische Investition, die dem Kooperationsmechanismus nicht gemeldet wurde, sollte der Mitgliedstaat, in dem die Investition ***erfolgt***, in der Lage sein, zumindest das gleiche Mindestmaß an Informationen bereitzustellen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten können von dem Mitgliedstaat, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, zusätzliche Informationen anfordern. Ein solches Ersuchen um zusätzliche Informationen sollte hinreichend begründet sein, sich auf die Informationen beschränken, die für die Mitgliedstaaten zur Abgabe von Kommentaren oder für die Abgabe einer Stellungnahme durch die Kommission erforderlich sind, in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck des Ersuchens stehen und für den meldenden Mitgliedstaat ***und die betreffenden Unternehmen*** keinen übermäßigen Aufwand bedeuten. ***Die Kommission kann bei Bedarf Informationen von anderen Einrichtungen und Organen der Union anfordern, etwa der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, der Europäischen Bankaufsichtsbehörde, der Europäischen***

	Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus oder der Europäischen Zentralbank.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Um sicherzustellen, dass die Zusammenarbeit auf vollständigen und genauen Informationen beruht, sollte ein ausländischer Investor oder ein Unternehmen alle relevanten Informationen bereitstellen, die von dem Mitgliedstaat, in dem er niedergelassen ist, oder dem Mitgliedstaat, in dem ***die ausländische*** Investition ***geplant ist oder abgeschlossen wurde***, angefordert werden. Ist unter außergewöhnlichen Umständen ein Mitgliedstaat trotz aller Bemühungen nicht in der Lage, die von einem anderen Mitgliedstaat oder der Kommission angeforderten Informationen einzuholen, sollte er diese unverzüglich davon in Kenntnis setzen. In einem solchen Fall sollten sich Kommentare eines anderen Mitgliedstaats oder Stellungnahmen der Kommission im Rahmen des Kooperationsmechanismus auf die ihnen vorliegenden Informationen stützen.	(30) Um sicherzustellen, dass die Zusammenarbeit auf vollständigen und genauen Informationen beruht, sollte ein ausländischer Investor oder ein Unternehmen alle relevanten Informationen bereitstellen, die von dem Mitgliedstaat, in dem er niedergelassen ist, oder dem Mitgliedstaat, in dem Investition ***erfolgt***, angefordert werden. Ist unter außergewöhnlichen Umständen ein Mitgliedstaat trotz aller Bemühungen nicht in der Lage, die von einem anderen Mitgliedstaat oder der Kommission angeforderten Informationen einzuholen, sollte er diese unverzüglich davon in Kenntnis setzen. In einem solchen Fall sollten sich Kommentare eines anderen Mitgliedstaats oder Stellungnahmen der Kommission im Rahmen des Kooperationsmechanismus auf die ihnen vorliegenden Informationen stützen.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Um sicherzustellen, dass der Kooperationsmechanismus ***nur*** zum Schutz der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung genutzt wird, sollten die Mitgliedstaaten jedes Auskunftsersuchen über eine bestimmte ausländische Investition in einem anderen Mitgliedstaat und alle Kommentare, die sie an diesen Mitgliedstaat richten, ordnungsgemäß begründen. Die gleichen Anforderungen gelten, wenn die Kommission um Informationen zu einer bestimmten ausländischen Investition ersucht oder eine Stellungnahme an einen Mitgliedstaat richtet.	(31) Um sicherzustellen, dass der Kooperationsmechanismus ***ausschließlich*** zum Schutz der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung genutzt wird, sollten die Mitgliedstaaten jedes Auskunftsersuchen über eine bestimmte ausländische Investition in einem anderen Mitgliedstaat und alle Kommentare, die sie an diesen Mitgliedstaat richten, ordnungsgemäß begründen. ***Dies ist von entscheidender Bedeutung, um zu verhindern, dass der Mechanismus missbräuchlich eingesetzt wird, und um sicherzustellen, dass dieser ausschließlich bei Bedenken hinsichtlich der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung zum Tragen kommt.*** Die gleichen Anforderungen gelten, wenn die Kommission um Informationen zu einer bestimmten ausländischen Investition ersucht oder eine Stellungnahme an einen Mitgliedstaat richtet.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(31a)Unbeschadet des Kooperationsmechanismus ist ein stärkeres Bewusstsein für die Beteiligung von Unternehmen aus Drittstaaten an Projekten von

	gemeinsamem Interesse oder an kritischer Infrastruktur, die für die Union von strategischer Bedeutung ist, sowie für entsprechende Beiträge erforderlich, damit die Behörden eingreifen können, wenn eine solche Beteiligung oder solche Beiträge zwar die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in der Union beeinträchtigen könnten, aber nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Die Mitgliedstaaten können Stellungnahmen an andere Mitgliedstaaten und an die Kommission richten. Die Kommission kann gegebenenfalls zusätzliche Informationen anfordern und die Lage beobachten.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Die Mitgliedstaaten oder die Kommission könnten gegebenenfalls einschlägige Informationen von Wirtschaftsteilnehmern, Organisationen der Zivilgesellschaft und Sozialpartnern (z. B. Gewerkschaften) über eine ausländische Investition berücksichtigen, die sich voraussichtlich nachteilig auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung auswirkt.	(32) Die Mitgliedstaaten oder die Kommission könnten gegebenenfalls einschlägige Informationen von Wirtschaftsteilnehmern, Organisationen der Zivilgesellschaft und Sozialpartnern (z. B. Gewerkschaften) über eine ausländische Investition berücksichtigen, die sich voraussichtlich nachteilig auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung auswirkt. ***Diese Informationen sollten sorgfältig geprüft werden, wobei der Mitgliedstaat, in***

	dem die Investition erfolgt, anhand dieser Informationen ein Überprüfungsverfahren einleiten kann.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Ein Mitgliedstaat, in dem ***eine ausländische*** Investition ***geplant ist oder abgeschlossen wurde***, kann andere Mitgliedstaaten oder die Kommission davon in Kenntnis setzen, wenn er ***wünscht, dass diese einen Aspekt oder mehrere Aspekte einer ausländischen Investition näher analysieren bzw. analysiert, die der Kooperationsmechanismus prüft, oder wenn er*** von neuen Umständen oder neuen Informationen, die sich auf die Bewertung der ausländischen Investition auswirken können, Kenntnis erhält. Den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission kann dann zusätzliche Zeit für die Ergänzung ihrer Bewertung der ausländischen Investition eingeräumt werden.	(33) Ein Mitgliedstaat, in dem ***die*** Investition ***erfolgt***, kann andere Mitgliedstaaten oder die Kommission davon in Kenntnis setzen, wenn er von neuen Umständen oder neuen Informationen, die sich auf die Bewertung der ***gemeldeten*** ausländischen Investition auswirken können, Kenntnis erhält. Den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission kann dann zusätzliche Zeit für die Ergänzung ihrer Bewertung der ausländischen Investition eingeräumt werden. ***In solchen Fällen sollte die Verlängerung des Prüfungszeitraums so kurz wie möglich gehalten werden, damit sich das gesamte Überprüfungsverfahren nicht übermäßig verzögert.***

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Zur Gewährleistung der Effizienz und Wirksamkeit des	(34) Zur Gewährleistung der Effizienz und Wirksamkeit des

Kooperationsmechanismus müssen Fristen und Verfahren für den Fall angeglichen werden, dass in mehreren Mitgliedstaaten mehrere ausländische Investitionen im Zusammenhang mit derselben umfassenderen Transaktion überprüft werden. Bei solchen länderübergreifenden Transaktionen sollte der Antragsteller die verschiedenen Genehmigungsanträge in den betroffenen Mitgliedstaaten ***gleichzeitig*** einreichen. Darüber hinaus sollten diese Mitgliedstaaten die Ersuchen ***gleichzeitig*** dem Kooperationsmechanismus melden. Im Sinne der Gewährleistung einer effizienten Abwicklung dieser länderübergreifenden Transaktionen sollten sich die betroffenen Mitgliedstaaten darüber abstimmen und vereinbaren, ob die ausländischen Investitionen meldepflichtig sind ***und wann sie gemeldet werden sollten***. Darüber hinaus sollten sich die betroffenen Mitgliedstaaten auch ***bei der*** endgültigen Entscheidung abstimmen. Beabsichtigen die betroffenen Mitgliedstaaten, die ausländische Investition unter bestimmten Bedingungen zu genehmigen, sollten sie sicherstellen, dass diese Bedingungen miteinander vereinbar sind und grenzüberschreitenden Risiken angemessen begegnen. Vor dem Verbot einer ausländischen Investition sollten die betroffenen Mitgliedstaaten prüfen, ob eine bedingte Genehmigung mit koordinierten Maßnahmen und deren koordinierte Durchsetzung nicht ausreichen, um den voraussichtlichen Auswirkungen

Kooperationsmechanismus müssen Fristen und Verfahren für den Fall angeglichen werden, dass in mehreren Mitgliedstaaten mehrere ausländische Investitionen im Zusammenhang mit derselben umfassenderen Transaktion überprüft werden. Bei solchen länderübergreifenden Transaktionen sollte der Antragsteller die verschiedenen Genehmigungsanträge in den betroffenen Mitgliedstaaten ***innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens*** einreichen. Darüber hinaus sollten diese Mitgliedstaaten ***bestrebt sein,*** die Ersuchen ***innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens*** dem Kooperationsmechanismus ***zu*** melden. Im Sinne der Gewährleistung einer effizienten Abwicklung dieser länderübergreifenden Transaktionen sollten sich die betroffenen Mitgliedstaaten darüber abstimmen und vereinbaren, ob die ausländischen Investitionen meldepflichtig sind***, sowie sich auf die Angleichung ihrer Verfahrensfristen einigen***. Darüber hinaus sollten sich die betroffenen Mitgliedstaaten auch ***über den Inhalt ihrer*** endgültigen Entscheidung abstimmen. Beabsichtigen die betroffenen Mitgliedstaaten, die ausländische Investition unter bestimmten Bedingungen zu genehmigen, sollten sie sicherstellen, dass diese Bedingungen miteinander vereinbar sind und grenzüberschreitenden Risiken angemessen begegnen. Vor dem Verbot einer ausländischen Investition sollten die betroffenen Mitgliedstaaten prüfen, ob eine bedingte Genehmigung mit koordinierten Maßnahmen und

auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung zu begegnen. Die Kommission sollte sich an dieser Koordinierung beteiligen können.	deren koordinierte Durchsetzung nicht ausreichen, um den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung zu begegnen. Die Kommission sollte sich ***vollumfänglich*** an dieser Koordinierung beteiligen können.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(34a)Zur Sicherstellung eines wirksamen und sicheren Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen dieser Verordnung sollte die Kommission ein sicheres, verschlüsseltes digitales System einrichten und pflegen, bei dem die höchsten Datenschutz- und Sicherheitsstandards eingehalten werden. Zur Wahrung der Vertraulichkeit und Integrität der Kommunikation sollte der gesamte Informationsaustausch im Rahmen dieser Verordnung ausschließlich über dieses System erfolgen, und das System sollte Überwachungs- und Prüffunktionen umfassen, um die Einhaltung der Sicherheitsstandards sicherzustellen.

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(34b) Auf Unionsebene sollte ein einheitliches elektronisches Portal eingerichtet werden, damit die Einreichung und Bearbeitung von Anträgen im Zusammenhang mit der Überprüfung ausländischer Investitionen sicher und effizient erfolgen kann und der Verwaltungsaufwand für Antragsteller und Behörden verringert wird. Dieses Portal sollte einen einheitlichen Mechanismus enthalten, über den Antragsteller und ihre Vertreter Transaktionen bei den nationalen Überprüfungsbehörden elektronisch einreichen können. Die Kommission sollte das System benutzerfreundlich gestalten und sicherstellen, dass es den geltenden Datenschutzbestimmungen und Sicherheitsstandards entspricht.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Um einen einheitlichen Ansatz für die Überprüfung von Investitionen in der gesamten Union zu gewährleisten, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Standards und Kriterien für die Bewertung der voraussichtlichen Risiken für Sicherheit und	(35) Um einen einheitlichen Ansatz für die Überprüfung von Investitionen in der gesamten Union zu gewährleisten, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Standards und Kriterien für die Bewertung der voraussichtlichen Risiken für Sicherheit und

öffentliche Ordnung denjenigen entsprechen, die auf Unionsebene in dieser Verordnung festgelegt sind. Dazu sollten die Auswirkungen auf die Sicherheit, Integrität und ***Funktionsweise*** kritischer Infrastrukturen, die Verfügbarkeit kritischer Technologien (einschließlich Schlüsseltechnologien) ***und*** die kontinuierliche Versorgung mit kritischen Ressourcen für Sicherheit oder öffentliche Ordnung ***gehören***, deren Störung, Ausfall, Verlust oder Zerstörung erhebliche Auswirkungen auf die Sicherheit und öffentliche Ordnung in einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten oder auf die Union insgesamt hätte. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission auch den Kontext und die Umstände der ausländischen Investition berücksichtigen. Dabei sollte insbesondere geprüft werden, ob ein Investor ***direkt oder indirekt***, ***z. B. durch erhebliche Finanzmittel,*** von ***der Regierung eines Drittstaats kontrolliert wird***, ***oder*** ob er an der Verfolgung der politischen Ziele von Drittstaaten ***zur Förderung ihrer*** militärischen Fähigkeiten ***beteiligt ist***. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission gegebenenfalls auch prüfen, warum der ausländische Investor, sein wirtschaftlicher Eigentümer oder eines seiner Tochterunternehmen oder eine im Namen oder auf Anweisung eines solchen ausländischen Investors handelnde Person irgendeiner Art von restriktiven Maßnahmen der Union nach Artikel 215 AEUV

öffentliche Ordnung denjenigen entsprechen, die auf Unionsebene in dieser Verordnung festgelegt sind. Dazu sollten die Auswirkungen auf die Sicherheit, Integrität***, Funktionsweise*** und ***Widerstandsfähigkeit*** kritischer Infrastrukturen ***und des Binnenmarkts***, die Verfügbarkeit ***und Verbreitung*** kritischer Technologien ***und Kenntnisse*** (einschließlich Schlüsseltechnologien)***,*** die kontinuierliche Versorgung mit kritischen Ressourcen für Sicherheit oder öffentliche Ordnung, deren Störung, Ausfall, Verlust oder Zerstörung erhebliche Auswirkungen auf die Sicherheit und öffentliche Ordnung in einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten oder auf die Union insgesamt hätte***, die Sicherheit militärischer und anderer sensibler öffentlicher Einrichtungen sowie die Fähigkeit gehören, strategische Abhängigkeiten zu bewältigen***. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission auch den Kontext und die Umstände der ausländischen Investition berücksichtigen. Dabei sollte insbesondere geprüft werden, ob ein Investor ***rechtswidrige Tätigkeiten ausübt***, ***darunter die wiederholte Nichteinhaltung*** von ***Rechtsnormen der Union***, ***und*** ob er an der Verfolgung der politischen Ziele von Drittstaaten ***beteiligt ist oder darauf abzielt, ihre*** militärischen Fähigkeiten ***zu fördern oder sie bei Verstößen gegen das Völkerrecht zu unterstützen.***

unterliegt.	***Die Verfolgung der politischen Ziele eines Drittstaats kann dazu führen, dass seine Regierung Einfluss auf Unternehmen ausübt, wodurch erhebliche Marktverzerrungen entstehen***. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission gegebenenfalls auch prüfen, warum der ausländische Investor, sein wirtschaftlicher Eigentümer oder eines seiner Tochterunternehmen oder eine im Namen oder auf Anweisung eines solchen ausländischen Investors handelnde Person irgendeiner Art von restriktiven Maßnahmen der Union nach Artikel 215 AEUV unterliegt.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Ist der Mitgliedstaat, in dem die ***ausländische*** Investition ***geplant ist oder abgeschlossen wurde***, der Auffassung, dass eine ausländische Investition sich voraussichtlich nachteilig auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in der Union auswirkt, ist es angezeigt, diesen Mitgliedstaat zu verpflichten, geeignete Maßnahmen zur Minderung der Risiken zu ergreifen, sofern solche Maßnahmen verfügbar sind und er sie für angemessen hält, wobei er die Kommentare anderer Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Stellungnahme der Kommission	(36) Ist der Mitgliedstaat, in dem die Investition ***erfolgt***, der Auffassung, dass eine ausländische Investition sich voraussichtlich nachteilig auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in der Union auswirkt, ist es angezeigt, diesen Mitgliedstaat zu verpflichten, geeignete Maßnahmen zur Minderung der Risiken zu ergreifen, sofern solche Maßnahmen verfügbar sind und er sie für angemessen hält, wobei er die Kommentare anderer Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Stellungnahme der Kommission weitestgehend berücksichtigt. Ausländische Investitionen sollten

weitestgehend berücksichtigt. Ausländische Investitionen sollten nur in Ausnahmefällen untersagt werden, wenn Risikominderungsmaßnahmen oder Maßnahmen, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht außer dem Überprüfungsmechanismus zur Verfügung stehen, nicht ausreichen, um die Auswirkungen auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung abzufedern.	nur in Ausnahmefällen untersagt werden, wenn Risikominderungsmaßnahmen oder Maßnahmen, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht außer dem Überprüfungsmechanismus zur Verfügung stehen, nicht ausreichen, um die Auswirkungen auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung abzufedern.

Abänderung 36
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Zur Unterstützung der Umsetzung des Kooperationsmechanismus und zur Förderung des Austauschs bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten sollte die gemäß der Verordnung (EU) 2019/452 eingesetzte Expertengruppe für die Überprüfung ausländischer Investitionen beibehalten werden.	(37) Zur Unterstützung der Umsetzung des Kooperationsmechanismus und zur Förderung des Austauschs bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten sollte die gemäß der Verordnung (EU) 2019/452 eingesetzte Expertengruppe für die Überprüfung ausländischer Investitionen beibehalten werden***, und ihre Aufgaben sollten gemäß der vorliegenden Verordnung aktualisiert werden***.

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(37a)Im Sinne der besseren Transparenz und der Vereinfachung des Verfahrens für Investoren sollten die

	Mitgliedstaaten Leitlinien zu Überprüfungsverfahren, Fristen und Kriterien für die Risikobewertung veröffentlichen und regelmäßig aktualisieren. Um Transparenz und eine kohärente Anwendung dieser Verordnung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sollte die Kommission Leitlinien zu den Anforderungen auf Unionsebene und zu den wichtigsten Konzepten und Bewertungskriterien, die in dieser Verordnung festgelegt sind, veröffentlichen und regelmäßig aktualisieren. Die Kommission sollte außerdem ein öffentlich zugängliches Verzeichnis aller von den Mitgliedstaaten eingerichteten Überprüfungsmechanismen führen.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Im Sinne der Gewährleistung der Wirksamkeit des Koordinierungsmechanismus sollten die von den Mitgliedstaaten und der Kommission eingerichteten Kontaktstellen in geeigneter Weise in die jeweiligen Verwaltungen eingegliedert sein. Die Kontaktstellen sollten über das qualifizierte Personal und die Befugnisse verfügen, die erforderlich sind, damit sie ihrer Arbeit im Rahmen des Koordinierungsmechanismus	(39) Im Sinne der Gewährleistung der Wirksamkeit des Koordinierungsmechanismus sollten die von den Mitgliedstaaten und der Kommission eingerichteten Kontaktstellen in geeigneter Weise ***strategisch*** in die jeweiligen Verwaltungen eingegliedert sein. Die Kontaktstellen sollten über das qualifizierte Personal und die Befugnisse verfügen, die erforderlich sind, damit sie ihrer Arbeit im Rahmen des

nachkommen und einen ordnungsgemäßen Umgang mit vertraulichen Informationen gewährleisten können.

Koordinierungsmechanismus nachkommen und einen ordnungsgemäßen Umgang mit vertraulichen Informationen ***im Einklang mit den geltenden Rechtsrahmen*** gewährleisten können.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten darin bestärkt werden, bei Fragen im Zusammenhang mit der Überprüfung ausländischer Investitionen, die die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigen könnten, mit den zuständigen Behörden gleich gesinnter Drittstaaten zusammenzuarbeiten. Diese Verwaltungszusammenarbeit sollte darauf abzielen, die Wirksamkeit des Rahmens für die Überprüfung ausländischer Investitionen durch die Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission gemäß dieser Verordnung zu stärken. Die Kommission sollte über solche bilateralen Kontakte auf dem Laufenden gehalten werden, soweit sie sich auf systemische Fragen im Zusammenhang mit der Überprüfung von Investitionen beziehen. Ferner sollte es der Kommission möglich sein, die Entwicklungen bei Überprüfungsmechanismen in Drittstaaten zu verfolgen.	(40) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten darin bestärkt werden, bei Fragen im Zusammenhang mit der Überprüfung ausländischer Investitionen, die die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigen könnten, ***aktiv*** mit den zuständigen Behörden gleich gesinnter Drittstaaten zusammenzuarbeiten. Diese Verwaltungszusammenarbeit sollte darauf abzielen, die Wirksamkeit des Rahmens für die Überprüfung ausländischer Investitionen durch die Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission gemäß dieser Verordnung zu stärken. Die Kommission sollte über solche bilateralen Kontakte auf dem Laufenden gehalten werden, soweit sie sich auf systemische Fragen***, Tendenzen oder bewährte Verfahren*** im Zusammenhang mit der Überprüfung von Investitionen beziehen. Ferner sollte es der Kommission möglich sein, die Entwicklungen bei Überprüfungsmechanismen in

Drittstaaten zu verfolgen.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(40a)Diese Verordnung sollte als Teil des umfassenderen Pakets der Schutzinstrumente der Union zur Bewältigung von Sicherheitsrisiken betrachtet werden, einschließlich der Verordnung über drittstaatliche Subventionen und des Instruments betreffend das internationale Beschaffungswesen, und es sollte dafür Sorge getragen werden, dass der Anwendungsbereich im Einklang mit diesen Maßnahmen konzipiert wird, um Doppelarbeit zu vermeiden und einen gezielten und verhältnismäßigen Ansatz sicherzustellen.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Die Mitgliedstaaten und die Kommission ***gewährleisten die*** Vertraulichkeit der Informationen, die sie in Anwendung dieser Verordnung bereitstellen oder erhalten, im Einklang mit dem nationalen Recht und dem Unionsrecht. Würde die unbefugte Weitergabe	(41) Die Mitgliedstaaten und die Kommission ***sollten ein Höchstmaß an*** Vertraulichkeit der Informationen, die sie in Anwendung dieser Verordnung bereitstellen oder erhalten, im Einklang mit dem nationalen Recht und dem Unionsrecht ***gewährleisten***. Würde die

von Informationen den Interessen der Europäischen Union, eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Maße schaden, sollte der Herausgeber der Informationen die Informationen nach nationalem Recht und Unionsrecht als Verschlusssache einstufen. Bei der Beantwortung von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten, die in Anwendung dieser Verordnung bearbeitet werden, ***stimmen*** sich die Mitgliedstaaten und die Kommission ***ab*** und ***stellen*** zumindest das gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/***2001***[5] verfügbare Schutzniveau geschützter Interessen ***bereit***, um ***den Zweck*** von Untersuchungstätigkeiten zu ***schützen***. Die Kommission sollte alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Schutz vertraulicher Informationen insbesondere im Einklang mit dem Beschluss (EU, Euratom) 2015/443[6] der Kommission und dem Beschluss (EU, Euratom) 2015/444[7] der Kommission zu gewährleisten. Ebenso sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung des Übereinkommens zwischen den im Rat vereinigten Mitgliedstaaten der Europäischen Union über den Schutz von Verschlusssachen, die im Interesse der Union ausgetauscht werden[8], sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere die Verpflichtung, ***den Geheimhaltungsgrad*** von Verschlusssachen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Herausgebers ***weder*** herabzustufen ***noch*** aufzuheben.

unbefugte Weitergabe von Informationen den Interessen der Europäischen Union, eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Maße schaden, sollte der Herausgeber der Informationen die Informationen nach nationalem Recht und Unionsrecht als Verschlusssache einstufen. Bei der Beantwortung von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten, die in Anwendung dieser Verordnung bearbeitet werden, ***sollten*** sich die Mitgliedstaaten und die Kommission ***abstimmen*** und zumindest das gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/***2001*** verfügbare Schutzniveau geschützter Interessen ***bereitstellen***, um ***die Integrität*** von Untersuchungstätigkeiten zu ***wahren***. Die Kommission sollte alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Schutz vertraulicher Informationen insbesondere im Einklang mit dem Beschluss (EU, Euratom) 2015/443[6] der Kommission und dem Beschluss (EU, Euratom) 2015/444[7] der Kommission zu gewährleisten. Ebenso sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung des Übereinkommens zwischen den im Rat vereinigten Mitgliedstaaten der Europäischen Union über den Schutz von Verschlusssachen, die im Interesse der Union ausgetauscht werden[8], sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere die Verpflichtung, ***die Vertraulichkeit*** von Verschlusssachen ***zu wahren und den Geheimhaltungsgrad solcher Informationen nicht***

Alle sensiblen Informationen, die nicht als Verschlusssache eingestuft sind, oder Informationen, die vertraulich zur Verfügung gestellt werden, sollten von den Behörden entsprechend behandelt werden.

[5] Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2001/1049/oj).

[6] Beschluss (EU, Euratom) 2015/443 der Kommission vom 13. März 2015 über Sicherheit in der Kommission (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 41, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2015/443/oj).

[7] Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2015/444/oj).

[8] Übereinkommen zwischen den im Rat vereinigten Mitgliedstaaten der Europäischen Union über den Schutz von Verschlusssachen, die im Interesse der Europäischen Union ausgetauscht werden (ABl. C 202 vom 8.7.2011, S. 13).

ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Herausgebers herabzustufen ***oder*** aufzuheben.
Alle sensiblen Informationen, die nicht als Verschlusssache eingestuft sind, oder Informationen, die vertraulich zur Verfügung gestellt werden, sollten von den Behörden entsprechend behandelt werden.

[5] Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2001/1049/oj).

[6] Beschluss (EU, Euratom) 2015/443 der Kommission vom 13. März 2015 über Sicherheit in der Kommission (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 41, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2015/443/oj).

[7] Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2015/444/oj).

[8] Übereinkommen zwischen den im Rat vereinigten Mitgliedstaaten der Europäischen Union über den Schutz von Verschlusssachen, die im Interesse der Europäischen Union ausgetauscht werden (ABl. C 202 vom 8.7.2011, S. 13).

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Die Kommission sollte einen Jahresbericht über die Durchführung dieser Verordnung erstellen und ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vorlegen. Im Interesse einer größeren Transparenz sollte der Bericht veröffentlicht werden. Der Bericht sollte sich unter anderem auf Berichte stützen, die der Kommission von allen Mitgliedstaaten vertraulich übermittelt werden, wobei der Notwendigkeit, den Schutz der Vertraulichkeit bestimmter Informationen zu gewährleisten, gebührend Rechnung getragen wird, insbesondere wenn die Veröffentlichung von Daten die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Union beeinträchtigen oder das Geschäftsgeheimnis gefährden könnte.	(43) Die Kommission sollte einen Jahresbericht über die Durchführung dieser Verordnung erstellen und ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vorlegen. Im Interesse einer größeren Transparenz sollte der Bericht veröffentlicht werden. Der Bericht sollte sich unter anderem auf Berichte stützen, die der Kommission von allen Mitgliedstaaten vertraulich übermittelt werden, wobei der Notwendigkeit, den Schutz der Vertraulichkeit bestimmter Informationen zu gewährleisten, gebührend Rechnung getragen wird, insbesondere wenn die Veröffentlichung von Daten die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Union beeinträchtigen oder das Geschäftsgeheimnis gefährden könnte. ***Der Bericht sollte Informationen über sich abzeichnende Trends und Risikofaktoren sowie aktuelle Informationen zu einschlägigen Entwicklungen der Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten enthalten.***

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) Die Kommission sollte ***das Funktionieren*** und die	(44) Die Kommission sollte ***die Funktionsweise*** und die

Wirksamkeit dieser Verordnung ***fünf*** Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung und danach alle fünf Jahre bewerten und dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vorlegen. ***In diesem Bericht*** sollte bewertet werden, ob diese Verordnung geändert werden muss oder nicht. Wird im Bericht eine Änderung dieser Verordnung vorgeschlagen, kann ihm ein Legislativvorschlag beigefügt werden.	Wirksamkeit dieser Verordnung ***drei*** Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung und danach alle fünf Jahre bewerten und dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vorlegen. ***Dieser Bericht sollte insbesondere eine Bewertung des Beitrags dieser Verordnung zur wirtschaftlichen Sicherheit der Union enthalten. Darin*** sollte bewertet werden, ob diese Verordnung geändert werden muss oder nicht. Wird im Bericht eine Änderung dieser Verordnung vorgeschlagen, kann ihm ein Legislativvorschlag beigefügt werden.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(46) Handelt es sich bei einer ausländischen Investition um einen Zusammenschluss, der in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 139/2004[12] des Rates fällt, so sollte die Anwendung der vorliegenden Verordnung die Anwendung des Artikels 21 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 unberührt lassen. Die vorliegende Verordnung und Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 sollten einheitlich angewandt werden. Soweit sich der jeweilige Anwendungsbereich dieser beiden Verordnungen überschneidet, sollten die in Artikel ***12*** der vorliegenden Verordnung festgelegten Gründe	(46) Handelt es sich bei einer ausländischen Investition um einen Zusammenschluss, der in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 139/2004[12] des Rates fällt, so sollte die Anwendung der vorliegenden Verordnung die Anwendung des Artikels 21 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 unberührt lassen. Die vorliegende Verordnung und Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 sollten einheitlich angewandt werden. Soweit sich der jeweilige Anwendungsbereich dieser beiden Verordnungen überschneidet, sollten die in Artikel ***1*** der vorliegenden Verordnung festgelegten Gründe

für die Überprüfung und der Begriff der berechtigten Interessen im Sinne von Artikel 21 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 einheitlich ausgelegt werden, ohne die Bewertung der Vereinbarkeit der nationalen Maßnahmen, die dem Schutz dieser Interessen dienen, mit den allgemeinen Grundsätzen und den sonstigen Bestimmungen des Unionsrechts zu beeinträchtigen.

[12] Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/139/oj).

für die Überprüfung und der Begriff der berechtigten Interessen im Sinne von Artikel 21 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 einheitlich ausgelegt werden, ohne die Bewertung der Vereinbarkeit der nationalen Maßnahmen, die dem Schutz dieser Interessen dienen, mit den allgemeinen Grundsätzen und den sonstigen Bestimmungen des Unionsrechts zu beeinträchtigen.

[12] Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/139/oj).

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(49) Um Entwicklungen im Zusammenhang mit Projekten oder Programmen von Unionsinteresse Rechnung zu tragen und die Liste der Technologien, Vermögenswerte, Einrichtungen, Ausrüstungen, Netze, Systeme, Dienste und Wirtschaftstätigkeiten, die für die Interessen der Union in den Bereichen Sicherheit oder öffentliche Ordnung von besonderer Bedeutung sind, anzupassen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur	(49) Um Entwicklungen im Zusammenhang mit Projekten oder Programmen von Unionsinteresse Rechnung zu tragen und die Liste der Technologien, ***Materialien,*** Vermögenswerte, Einrichtungen, Ausrüstungen, Netze, Systeme, Dienste und Wirtschaftstätigkeiten, die für die Interessen der Union in den Bereichen Sicherheit oder öffentliche Ordnung von besonderer Bedeutung sind, anzupassen, ***insbesondere in Anbetracht der im Rahmen der Strategie der Union für***

Änderung der Anhänge dieser Verordnung zu erlassen. Die Liste der Projekte und Programme von Unionsinteresse in Anhang I sollte unter das EU-Recht fallende Projekte oder Programme umfassen, die die Entwicklung, die Instandhaltung oder den Erwerb kritischer Infrastrukturen, kritischer Technologien oder kritischer Ressourcen, die für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung von wesentlicher Bedeutung sind, vorsehen. Die Liste in Anhang II der Technologien, Vermögenswerte, Einrichtungen, Ausrüstungen, Netze, Systeme, Dienstleistungen und Wirtschaftstätigkeiten, die für die Interessen der Union in den Bereichen Sicherheit und öffentliche Ordnung von besonderer Bedeutung sind, sollte Bereiche umfassen, in denen eine ausländische Investition die Sicherheit oder öffentliche Ordnung in mehr als einem Mitgliedstaat oder in der gesamten Union durch ein Ziel in der Union beeinträchtigen könnte, das weder an einem Vorhaben oder Programm von Unionsinteresse teilnimmt noch Mittel aus solchen erhält. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[16] niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten,

wirtschaftliche Sicherheit durchzuführenden Risikobewertungen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung der Anhänge dieser Verordnung zu erlassen. Die Liste der Projekte und Programme von Unionsinteresse in Anhang I sollte unter das EU-Recht fallende Projekte oder Programme umfassen, die die Entwicklung, die Instandhaltung oder den Erwerb kritischer Infrastrukturen, kritischer Technologien oder kritischer Ressourcen, die für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung von wesentlicher Bedeutung sind, vorsehen. Die Liste in Anhang II der Technologien***, Materialien***, Vermögenswerte, Einrichtungen, Ausrüstungen, Netze, Systeme, Dienstleistungen und Wirtschaftstätigkeiten, die für die Interessen der Union in den Bereichen Sicherheit und öffentliche Ordnung von besonderer Bedeutung sind, sollte Bereiche umfassen, in denen eine ausländische Investition die Sicherheit oder öffentliche Ordnung in mehr als einem Mitgliedstaat oder in der gesamten Union durch ein Ziel in der Union beeinträchtigen könnte, das weder an einem Vorhaben oder Programm von Unionsinteresse teilnimmt noch Mittel aus solchen erhält***. Die Kommission sollte insbesondere Anhang I aktualisieren, falls im Zusammenhang mit den künftigen Mehrjährigen Finanzrahmen neue Projekte oder Programme von Unionsinteresse festgelegt werden***. Es ist von besonderer

erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[16] niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

[16] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

[16] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 50

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(50) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung, insbesondere hinsichtlich ***des Formulars*** für die Bereitstellung von Mindestinformationen über ausländische Investitionen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang	(50) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung, insbesondere hinsichtlich ***der Formulare*** für die Bereitstellung von Mindestinformationen über ausländische Investitionen ***und die Einreichung von Genehmigungsanträgen***, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse

mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[17] ausgeübt werden.	übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[17] ausgeübt werden.
[17] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).	[17] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 51

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(51) Die Verordnung (EU) 2019/452 sollte aufgehoben werden. Damit die Mitgliedstaaten und Einrichtungen ausreichend Zeit haben, sich auf die Durchführung vorzubereiten, sollte diese Verordnung ab dem [Datum einfügen: ***15*** Monate nach Inkrafttreten]. Während des Übergangszeitraums zwischen dem Inkrafttreten und der Anwendung dieser Verordnung sollte die Verordnung (EU) 2019/452 weiterhin gelten —	(51) Die Verordnung (EU) 2019/452 sollte aufgehoben werden. Damit die Mitgliedstaaten und Einrichtungen ausreichend Zeit haben, sich auf die Durchführung vorzubereiten, sollte diese Verordnung ab dem [Datum einfügen: ***12*** Monate nach Inkrafttreten] ***gelten. Sie sollte unabhängig von der Einrichtung des zentralen Portals für die Einreichung von Genehmigungsanträgen gelten***. Während des Übergangszeitraums zwischen dem Inkrafttreten und der Anwendung dieser Verordnung sollte die Verordnung (EU)

2019/452 weiterhin gelten —

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Mit dieser Verordnung schafft die Union einen Rahmen für die Überprüfung ausländischer Investitionen durch die Mitgliedstaaten in deren Hoheitsgebiet aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung.	(1) Mit dieser Verordnung schafft die Union einen Rahmen für die Überprüfung ausländischer Investitionen durch die Mitgliedstaaten in deren Hoheitsgebiet aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung***, einschließlich der wirtschaftlichen Sicherheit***.

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mit dieser Verordnung wird ein Kooperationsmechanismus eingeführt, der es den Mitgliedstaaten und der Kommission ermöglicht, Informationen über ausländische Investitionen auszutauschen, deren potenzielle Auswirkungen auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung zu bewerten und potenzielle Bedenken ***zu ermitteln, die der Mitgliedstaat, der die ausländische Investition überprüft, auszuräumen hat***.	(2) Mit dieser Verordnung wird ein Kooperationsmechanismus eingeführt, der es den Mitgliedstaaten und der Kommission ermöglicht, ***einschlägige*** Informationen über ausländische Investitionen auszutauschen, deren potenzielle Auswirkungen auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung zu bewerten und potenzielle Bedenken ***anzugehen***.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten können nationale Vorschriften in Bereichen erlassen oder beibehalten, die nicht durch diese Verordnung ***koordiniert werden***.	(3) Die Mitgliedstaaten können nationale Vorschriften in Bereichen erlassen oder beibehalten, die nicht durch diese Verordnung ***abgedeckt sind, sofern diese Vorschriften die Ziele dieser Verordnung nicht untergraben und mit ihnen im Einklang stehen***.

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Diese Verordnung lässt die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus den Verträgen, insbesondere den Artikeln 49 und 63 AEUV, unberührt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle im Rahmen dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen diesen Verpflichtungen entsprechen. Diese Verordnung berührt nicht die Befugnisse der Kommission nach Artikel 258 AEUV, die Einhaltung des Unionsrechts zu gewährleisten.	(5) Diese Verordnung lässt die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus den Verträgen, insbesondere den Artikeln 49 und 63 AEUV, ***und ihr Recht gemäß Artikel 65 AEUV, Maßnahmen zu ergreifen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit gerechtfertigt sind,*** unberührt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle im Rahmen dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen diesen Verpflichtungen entsprechen. Diese Verordnung berührt nicht die Befugnisse der Kommission nach Artikel 258 AEUV, die Einhaltung des Unionsrechts zu gewährleisten.

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Investitionen aufgrund eines Abwicklungsinstruments und interner Umstrukturierungen fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung.

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „ausländische Investition“ eine ***ausländische Direktinvestition*** oder eine ***Investition innerhalb*** der Union ***unter ausländischer Kontrolle***, die eine wirksame Beteiligung an der Verwaltung oder Kontrolle ***eines*** Ziels in der Union ermöglicht;	1. „ausländische Investition“ eine ***Investition jeglicher Art, die entweder von einem ausländischen Investor selbst*** oder ***über*** eine ***Tochtergesellschaft eines ausländischen Investors in*** der Union ***getätigt wird und die darauf abzielt***, ***dauerhafte und direkte Verbindungen zwischen dem ausländischen Investor und einem Ziel in der Union herzustellen oder aufrechtzuerhalten, dem der ausländische Investor Kapital zur Verfügung stellt, um eine Wirtschaftstätigkeit in einem Mitgliedstaat auszuüben, und*** die eine wirksame Beteiligung an der Verwaltung oder Kontrolle ***dieses*** Ziels in der Union ermöglicht;

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. „Greenfield-Investition“ eine ausländische Investition, die im Wege der Errichtung neuer Einrichtungen oder eines neuen Unternehmens für die Ausführung einer neuen Wirtschaftstätigkeit in der Union getätigt wird;

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1b. „Abwicklungsinstrument“ ein Abwicklungsinstrument gemäß der Richtlinie 2014/59/EU, der Verordnung (EU) Nr. 806/2014, der Verordnung (EU) 2021/23, der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 oder der Verordnung (EU) Nr. 648/2012;

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1c. „interne Umstrukturierung“ Veränderungen bei der tatsächlichen Beteiligung an der Verwaltung oder Kontrolle eines Ziels in der Union, die in einer Eigentumskette eintreten und letztendlich keine Veränderung beim

	Eigentum oder der Kontrolle des Ziels nach sich ziehen;

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „ausländische Direktinvestition“ (ADI) eine durch einen ausländischen Investor getätigte Investition jeder Art zur Schaffung oder Aufrechterhaltung dauerhafter und direkter Beziehungen zwischen dem ausländischen Investor und einem bestehenden oder zu gründenden Ziel in der Union, und für die der ausländische Investor Kapital bereitstellt, um eine wirtschaftliche Tätigkeit in einem Mitgliedstaat auszuüben;	***entfällt***

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Investition innerhalb der Union unter ausländischer Kontrolle“ eine Investition jeder Art, die von einem ausländischen Investor über dessen Tochterunternehmen in der Union getätigt wird und darauf abzielt, dauerhafte und direkte Beziehungen zwischen dem ausländischen Investor und einem bestehenden oder zu gründenden Ziel in der Union zu schaffen oder	***entfällt***

aufrechtzuerhalten, und für die der ausländische Investor Kapital bereitstellt, um eine wirtschaftliche Tätigkeit in einem Mitgliedstaat auszuüben;

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. „Tochterunternehmen eines ausländischen Investors in der Union“ ein ***wirtschaftlich tätiges*** Unternehmen, das nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats niedergelassen ist und die Bedingungen des Artikels 22 Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013[18] erfüllt, und direkt oder indirekt von einem ausländischen Investor kontrolliert wird;	7. „Tochterunternehmen eines ausländischen Investors in der Union“ ein Unternehmen, das nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats niedergelassen ist und die Bedingungen des Artikels 22 Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013[18] erfüllt, und direkt oder indirekt von einem ausländischen Investor kontrolliert wird;
[18] Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj).	[18] Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj).

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. „wirtschaftlicher Eigentümer“ jede natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person oder eine ähnliche Rechtsvereinbarung letztlich steht;

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7b. „undurchsichtige Eigentumsstruktur“ eine Vereinbarung, bei der das Eigentum an einer Einrichtung oder die Kontrolle darüber unklar, verschleiert oder schwer zu festzustellen ist, weil z. B. komplexe rechtliche Strukturen, mehrere Eigentumsschichten, nominelle Anteilseigner, Trusts oder andere Mechanismen vorliegen, die die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers verbergen;

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. „Ziel in der Union“ ein Unternehmen, das nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet wurde;	8. „Ziel in der Union“ ein Unternehmen, das nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet wurde ***oder gegründet werden soll***;

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. „Ziel in der Union, das in einem der in Anhang II aufgeführten Bereiche wirtschaftlich tätig ist“ ein Ziel in der Union, das in den in Anhang II aufgeführten ***Bereichen Technologien***, Vermögenswerte, Anlagen, Einrichtungen, Ausrüstungen, Netze, Systeme, Dienstleistungen und ***wirtschaftliche*** Tätigkeiten***, die für die Sicherheits- oder Ordnungsinteressen der Union von besonderer Bedeutung sind, unter anderem durch Eigentum, Nutzung, Produktion oder Bereitstellung solcher Technologien,*** tätig ist oder tätig zu werden beabsichtigt;	9. „Ziel in der Union, das in einem der in Anhang II aufgeführten Bereiche wirtschaftlich tätig ist“ ein Ziel in der Union, das in den ***Bereichen Entwurf, Entwicklung, Abbau, Verarbeitung, Produktion, Recycling oder Bereitstellung der*** in Anhang II aufgeführten ***Technologien, Materialien***, Vermögenswerte, Anlagen, Einrichtungen, Ausrüstungen, Netze, Systeme, Dienstleistungen und ***wirtschaftlichen*** Tätigkeiten tätig ist oder tätig zu werden beabsichtigt;

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
18. „Projekte oder Programme von Unionsinteresse“ unter das Unionsrecht fallende Projekte	18. „Projekte oder Programme von Unionsinteresse“ unter das Unionsrecht fallende Projekte

oder Programme, die in Anhang I aufgeführt sind und die Entwicklung, die Instandhaltung oder den Erwerb kritischer Infrastrukturen, kritischer Technologien oder kritischer Ressourcen, die für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung von wesentlicher Bedeutung sind, vorsehen;	oder Programme, die in Anhang I aufgeführt sind und die Entwicklung, die Instandhaltung oder den Erwerb kritischer Infrastrukturen, kritischer Technologien***, kritischer und wesentlicher Dienste*** oder kritischer Ressourcen, die für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung von wesentlicher Bedeutung sind, vorsehen;

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	18a. „Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt“ einen Mitgliedstaat, in dem eine ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde;

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	23a. „kritische Infrastrukturen“ Objekte, Anlagen, Ausrüstung, Netze oder Systeme oder Teile eines Objekts, einer Anlage, Ausrüstung, eines Netzes oder eines Systems, die für die Erbringung eines wesentlichen Dienstes erforderlich sind;

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der in Absatz 1 genannte Überprüfungsmechanismus zumindest für Investitionen gilt, die einer Genehmigungspflicht gemäß Artikel 4 Absatz 4 unterliegen.	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der in Absatz 1 genannte Überprüfungsmechanismus zumindest für Investitionen gilt, die einer Genehmigungspflicht gemäß Artikel 4 Absatz 4 ***und 4a*** unterliegen.

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die gemäß Absatz 1 erlassenen Maßnahmen spätestens am ***[Datum: 15*** Monate nach ***Inkrafttreten]***. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission anschließend jede Änderung ihres Überprüfungsmechanismus innerhalb von 30 Tagen nach Annahme der Änderung mit.	(3) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die gemäß Absatz 1 erlassenen Maßnahmen spätestens am ***… [12*** Monate nach ***dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] mit***. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission anschließend jede Änderung ihres Überprüfungsmechanismus innerhalb von 30 Tagen nach Annahme der Änderung mit.

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission veröffentlicht ein Verzeichnis der Überprüfungsmechanismen der Mitgliedstaaten spätestens drei Monate nach Eingang aller in	(4) Die Kommission veröffentlicht ein Verzeichnis der Überprüfungsmechanismen der Mitgliedstaaten spätestens drei Monate nach Eingang aller in

Absatz 3 genannten Mitteilungen oder bis zum ***[Datum: 21*** Monate nach ***Inkrafttreten]***, je nachdem, was zuerst eintritt. Die Kommission sorgt für die laufende Aktualisierung dieses Verzeichnisses.	Absatz 3 genannten Mitteilungen oder bis zum ***… [15*** Monate nach ***dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]***, je nachdem, was zuerst eintritt. Die Kommission sorgt für die laufende Aktualisierung dieses Verzeichnisses.

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Es sind angemessene Verfahren ***vorzusehen, nach denen*** die Überprüfungsbehörde feststellen kann, ob sie für eine ausländische Investition zuständig ist, für die eine Genehmigung beantragt wird***, und*** eine erste Prüfung ***vornehmen kann***, an die sich erforderlichenfalls eine eingehende Untersuchung anschließt, um festzustellen, ob diese ausländische Investition sich voraussichtlich nachteilig auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung auswirkt. Zweck der eingehenden Untersuchung ist insbesondere, festzustellen, ob eine Überprüfungsentscheidung nach Artikel 14 Absatz 1 angemessen ist, und ihren Inhalt zu bestimmen.	a) Es sind angemessene Verfahren ***und Ressourcen für*** die Überprüfungsbehörde ***vorzusehen, damit sie*** feststellen kann, ob sie für eine ausländische Investition zuständig ist, für die eine Genehmigung beantragt wird***. Die Überprüfung umfasst*** eine erste Prüfung ***innerhalb von höchstens 35 Kalendertagen nach Eingang des vollständigen Antrags auf Genehmigung***, an die sich erforderlichenfalls eine eingehende Untersuchung anschließt, um festzustellen, ob diese ausländische Investition sich voraussichtlich nachteilig auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung auswirkt***, wobei mindestens die Kriterien aus Artikel 13 berücksichtigt werden***. Zweck der eingehenden Untersuchung ist insbesondere, festzustellen, ob eine Überprüfungsentscheidung nach Artikel 14 Absatz 1 angemessen ist, und ihren Inhalt zu bestimmen.

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Die Überprüfungsbehörde ist befugt, Greenfield-Investitionen zu überprüfen.

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Die Überprüfungsbehörde überwacht und stellt sicher, dass der Überprüfungsmechanismus und die Überprüfungsentscheidungen eingehalten werden. Insbesondere richtet sie geeignete Verfahren ein, um eine Umgehung des Überprüfungsmechanismus und der Überprüfungsentscheidungen zu ermitteln und zu verhindern.	b) Die Überprüfungsbehörde überwacht und stellt sicher, dass der Überprüfungsmechanismus und die Überprüfungsentscheidungen eingehalten werden. Insbesondere richtet sie geeignete Verfahren ein ***und stellt geeignete Ressourcen bereit***, um eine Umgehung des Überprüfungsmechanismus und der Überprüfungsentscheidungen zu ermitteln***, anzugehen*** und zu verhindern.

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Die Überprüfungsbehörde ist befugt, von Amts wegen die Überprüfung ausländischer Investitionen ***in einem Zeitraum*** von ***mindestens*** 15 Monaten nach Abschluss einer nicht	c) Die Überprüfungsbehörde ist befugt, von Amts wegen die Überprüfung ausländischer Investitionen ***innerhalb*** von 15 Monaten nach Abschluss einer nicht genehmigungspflichtigen

genehmigungspflichtigen ausländischen Investition einzuleiten, wenn die Überprüfungsbehörde Grund zu der Annahme hat, dass die ausländische Investition die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigen könnte.	ausländischen Investition einzuleiten, wenn die Überprüfungsbehörde Grund zu der Annahme hat, dass die ausländische Investition die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigen könnte.

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Vertrauliche Informationen ***sind zu schützen***, darunter auch die wirtschaftlich sensiblen Informationen***, die dem Mitgliedstaat, der die Überprüfung durchführt***, ***zur Verfügung gestellt werden***.	d) Vertrauliche Informationen***, die dem Mitgliedstaat, der die Überprüfung durchführt, zur Verfügung gestellt werden***, darunter auch die wirtschaftlich sensiblen Informationen ***und von den betreffenden Unternehmen als vertraulich bezeichnete Informationen***, ***sind zu schützen***.

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Ausländische Investoren, Tochterunternehmen ausländischer Investoren in der Union, über die die ausländische Investition getätigt wird, und Unternehmen, die von einer Überprüfungsentscheidung betroffen sind, haben die Möglichkeit, gegen diese Überprüfungsentscheidung Rechtsmittel einzulegen.	e) Ausländische Investoren, Tochterunternehmen ausländischer Investoren in der Union, über die die ausländische Investition getätigt wird, und Unternehmen, die von einer Überprüfungsentscheidung betroffen sind, haben die Möglichkeit, gegen diese Überprüfungsentscheidung ***rechtzeitig und wirksam*** Rechtsmittel einzulegen.

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Es wird ein jährlicher Bericht veröffentlicht, der Informationen über einschlägige Gesetzesentwicklungen in dem Mitgliedstaat sowie aggregierte und anonymisierte Daten über die überprüften Investitionen enthält, einschließlich des Ergebnisses der Überprüfungsentscheidungen, der Staatsangehörigkeiten oder des Niederlassungslandes der Parteien der Investitionen, die der Überprüfungsbehörde gemeldet wurden, ***und*** der Wirtschaftszweige, in denen diese Transaktionen getätigt wurden.	f) Es wird ein jährlicher Bericht veröffentlicht, der Informationen über einschlägige Gesetzesentwicklungen in dem Mitgliedstaat sowie aggregierte und anonymisierte Daten über die überprüften Investitionen enthält, einschließlich des Ergebnisses der Überprüfungsentscheidungen, der Staatsangehörigkeiten oder des Niederlassungslandes der Parteien der Investitionen, die der Überprüfungsbehörde gemeldet wurden, der Wirtschaftszweige, in denen diese Transaktionen getätigt wurden***, sowie gegebenenfalls der betroffenen Projekte oder Programme von Interesse für die Union***.

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Ausländische Investitionen, die gemäß Absatz 4 genehmigungspflichtig sind, müssen von dem Antragsteller, der die Genehmigung beantragt, bei der Überprüfungsbehörde eingereicht werden und werden vor ihrem Abschluss überprüft.	g) Ausländische Investitionen, die gemäß Absatz 4 ***und 4a*** genehmigungspflichtig sind, müssen von dem Antragsteller, der die Genehmigung beantragt, bei der Überprüfungsbehörde eingereicht werden und werden vor ihrem Abschluss überprüft.

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) Die Mitgliedstaaten wenden standardisierte Verfahrensmeilensteine und strukturierte Kommunikationspunkte mit Antragstellern im Zuge des Verfahrens an, etwa die förmliche Anerkennung der vollständigen Einreichung innerhalb von fünf Werktagen und die Information der betroffenen Unternehmen, wenn die Überprüfungsbehörde beschließt, eine eingehende Untersuchung einzuleiten.

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Die Überprüfungsbehörde ist befugt, Risikominderungsmaßnahmen zu verhängen, ausländische Investitionen, die einer Genehmigungspflicht gemäß Absatz 4 unterliegen und nicht oder erst nach ihrem Abschluss eingereicht wurden, zu untersagen oder rückabzuwickeln und gegebenenfalls wirksam gegen die Folgen der Nichteinhaltung der Risikominderungsmaßnahmen vorzugehen.	h) Die Überprüfungsbehörde ist befugt, Risikominderungsmaßnahmen zu verhängen, ausländische Investitionen, die einer Genehmigungspflicht gemäß Absatz 4 ***oder 4a*** unterliegen und nicht oder erst nach ihrem Abschluss eingereicht wurden, zu untersagen oder rückabzuwickeln und gegebenenfalls wirksam gegen die Folgen der Nichteinhaltung der Risikominderungsmaßnahmen vorzugehen.

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ha) Den Überprüfungsbehörden wird die Befugnis übertragen, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen gegen ausländische Investoren zu verhängen, die es versäumen, eine erforderliche Genehmigung zu beantragen, die festgelegten Risikominderungsmaßnahmen nicht einhalten oder auf andere Weise versuchen, den Überprüfungsmechanismus bzw. die Überprüfungsentscheidungen zu umgehen. Die Sanktionen entsprechen dem Ausmaß und der Art des Verstoßes.

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe h b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	hb) Die Überprüfungsbehörde wendet angemessene Verfahren und sichere Kanäle für den Erhalt von Informationen von Organisationen der Zivilgesellschaft, Wirtschaftsteilnehmern und Sozialpartnern über ausländische Investitionen an.

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Vor einer Entscheidung über die Genehmigung einer ausländischen Investition, die Risikominderungsmaßnahmen unterliegt, oder über das Verbot einer ausländischen Investition unterrichten die Mitgliedstaaten den Antragsteller, der eine Genehmigung beantragt, unter Angabe der Gründe, anhand derer sie ihre Entscheidung zu treffen beabsichtigen, vorbehaltlich des Schutzes von Informationen, deren Offenlegung den Interessen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung der EU oder eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten zuwiderlaufen würde, und unbeschadet des Unionsrechts und des nationalen Rechts über den Schutz vertraulicher Informationen. Bevor die Mitgliedstaaten ***eine solche Entscheidung erlassen***, geben sie dem ausländischen Investor Gelegenheit, seinen Standpunkt darzulegen.	(3) Vor einer Entscheidung über die Genehmigung einer ausländischen Investition, die Risikominderungsmaßnahmen unterliegt, oder über das Verbot einer ausländischen Investition unterrichten die Mitgliedstaaten den Antragsteller, der eine Genehmigung beantragt, unter Angabe der Gründe, anhand derer sie ihre Entscheidung zu treffen beabsichtigen, vorbehaltlich des Schutzes von Informationen, deren Offenlegung den Interessen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung der EU oder eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten zuwiderlaufen würde, und unbeschadet des Unionsrechts und des nationalen Rechts über den Schutz vertraulicher Informationen. Bevor die Mitgliedstaaten ***ihren Entscheidungsentwurf gemäß Artikel 7 Absatz 8 übermitteln***, geben sie dem ausländischen Investor Gelegenheit, seinen Standpunkt darzulegen***, und berücksichtigen diesen Beitrag***.

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Teil eines der in Anhang I aufgeführten Projekte oder Programme von Unionsinteresse ist oder daran teilnimmt, auch als Empfänger von Mitteln im Sinne	a) Teil eines der in Anhang I aufgeführten Projekte oder Programme von Unionsinteresse ist oder daran teilnimmt, auch als Empfänger von Mitteln im Sinne

des Artikels 2 ***Absatz 53*** der Verordnung (EU***, Euratom***) ***2018/1046*** des Europäischen Parlaments und des Rates[19], oder	des Artikels 2 ***Ziffer 59*** der Verordnung (EU) ***2024/2509*** des Europäischen Parlaments und des Rates19***a***, oder
_____	_____
[19] Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj).	
	19a Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Mitgliedstaaten sorgen ferner dafür, dass bei ihren Überprüfungsmechanismen eine Genehmigungspflicht für ausländische Greenfield-Investitionen vorgeschrieben ist, wenn
	a) die Bedingungen gemäß Absatz 4 Buchstabe a oder b dieses Artikels erfüllt sind,
	b) der Investor mindestens eine der Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern i bis iii erfüllt und
	c) der Wert der Transaktion bei mindestens 250 Mio. EUR liegt.

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten über den Kooperationsmechanismus jede ausländische Investition in ein Ziel in der Union in ihrem Hoheitsgebiet, die	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Abänderung 86

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die in Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a genannten	a) die in Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a ***Artikel 4 Absatz 4a***

Bedingungen erfüllt oder	genannten Bedingungen erfüllt oder

Abänderung 87

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Der ausländische Investor oder das Tochterunternehmen des ausländischen Investors in der Union wird direkt oder indirekt von der Regierung eines Drittstaats, einschließlich staatlicher Stellen, regionaler oder lokaler Behörden oder Streitkräfte, kontrolliert, unter anderem durch die Eigentumsstruktur, erhebliche Finanzmittel, besondere Rechte oder staatlich bestellte Direktoren oder Führungskräfte;	i) Der ausländische Investor oder das Tochterunternehmen des ausländischen Investors in der Union wird direkt oder indirekt von der Regierung eines Drittstaats, einschließlich staatlicher Stellen, regionaler oder lokaler Behörden oder Streitkräfte, kontrolliert, unter anderem durch die Eigentumsstruktur, erhebliche Finanzmittel, besondere Rechte oder staatlich bestellte Direktoren oder Führungskräfte ***oder sonstige Merkmale, die darauf ausgerichtet sind, die Entscheidungen der Führungskräfte zu beeinflussen***;

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) der ausländische Investor, eine natürliche oder juristische Person, die den ausländischen Investor kontrolliert, der wirtschaftliche Eigentümer des ausländischen Investors, ein Tochterunternehmen des ausländischen Investors oder jede andere Partei, die im Eigentum oder unter der Kontrolle eines	ii) der ausländische Investor, eine natürliche oder juristische Person, die den ausländischen Investor kontrolliert, der wirtschaftliche Eigentümer des ausländischen Investors, ein Tochterunternehmen des ausländischen Investors oder jede andere Partei, die im Eigentum oder unter der Kontrolle eines

solchen ausländischen Investors steht oder in dessen Namen oder auf dessen Anweisung handelt, unterliegt restriktiven Maßnahmen der Union gemäß Artikel 215 AEUV, ***oder***	solchen ausländischen Investors steht oder in dessen Namen oder auf dessen Anweisung handelt, unterliegt restriktiven Maßnahmen der Union gemäß Artikel 215 AEUV,

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) der ausländische Investor oder eines seiner Tochterunternehmen war an einer zuvor von einem Mitgliedstaat überprüften ***und*** nicht oder nur unter Auflagen ***zugelassenen ausländischen Investition beteiligt***; um dies festzustellen, stützt sich der meldende Mitgliedstaat auf die ihm vorliegenden Informationen, einschließlich der in der gemäß Artikel 7 Absatz 10 eingerichteten sicheren Datenbank enthaltenen Informationen und der vom ausländischen Investor hierzu bereitgestellten Informationen***.***	iii) der ausländische Investor oder eines seiner Tochterunternehmen war an einer zuvor von einem Mitgliedstaat überprüften ***ausländischen Investition beteiligt, die*** nicht oder nur unter Auflagen ***zugelassen wurde***; um dies festzustellen, stützt sich der meldende Mitgliedstaat auf die ihm vorliegenden Informationen, einschließlich der in der gemäß Artikel 7 Absatz 10 eingerichteten sicheren Datenbank enthaltenen Informationen und der vom ausländischen Investor hierzu bereitgestellten Informationen***, oder***

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiia) die Eigentumsstruktur des Investors ist undurchsichtig.

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über jede ausländische Investition in ***ein in*** ihrem Hoheitsgebiet ***niedergelassenes Ziel in der Union,*** für die sie im Rahmen ihrer Überprüfungsverfahren eine eingehende Untersuchung einleiten. ***Darüber hinaus unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen über jede ausländische Investition in ein in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenes Ziel in der Union, wenn sie beabsichtigen, eine Risikominderungsmaßnahme zu verhängen oder die Transaktion ohne eingehende Untersuchung zu untersagen.***	(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über jede ausländische Investition in ihrem Hoheitsgebiet***, die nicht gemäß Absatz 1 gemeldet wurde und*** für die sie im Rahmen ihrer Überprüfungsverfahren eine eingehende Untersuchung einleiten.

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten so früh wie möglich über jede ausländische Investition in ihrem Hoheitsgebiet, wenn sie in Ausnahmefällen beabsichtigen, eine Risikominderungsmaßnahme

	zu verhängen oder die Transaktion ohne eingehende Untersuchung zu untersagen.

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***können*** alle ausländischen Investitionen ***melden***, die die in den Absätzen 1 und 2 genannten Bedingungen nicht erfüllen, wenn nach Auffassung des Mitgliedstaats, in dem ***das Ziel in der Union niedergelassen ist***, eine ausländische Investition unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung für die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von Interesse sein könnte, auch wenn das Ziel in der Union in erheblichem Umfang in anderen Mitgliedstaaten tätig ist oder zu einer Unternehmensgruppe gehört, die mehrere Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten hat, die in einem der in Anhang II aufgeführten Bereiche wirtschaftlich tätig sind.	Die Mitgliedstaaten ***melden*** alle ausländischen Investitionen, die die in den Absätzen 1 und 2 genannten Bedingungen nicht erfüllen, wenn nach Auffassung des Mitgliedstaats, in dem ***die Investition erfolgt***, eine ausländische Investition unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung für die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von Interesse sein könnte, auch wenn das Ziel in der Union in erheblichem Umfang in anderen Mitgliedstaaten tätig ist oder zu einer Unternehmensgruppe gehört, die mehrere Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten hat, die in einem der in Anhang II aufgeführten Bereiche wirtschaftlich tätig sind.

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, eine ausländische Investition in seinem Hoheitsgebiet zu melden, die Teil einer	***entfällt***

länderübergreifenden Transaktion gemäß Artikel 6 Absatz 2 ist, stimmt er sich mit den anderen Mitgliedstaaten ab, die den Genehmigungsantrag erhalten haben. Die jeweiligen Mitgliedstaaten melden die länderübergreifende Transaktion und bemühen sich, ihre Meldungen am selben Tag an den Kooperationsmechanismus zu übermitteln.	

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Meldung gemäß Artikel 5 die in Artikel 10 Absatz 1 genannten Informationen enthält und der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ***über das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere und verschlüsselte System*** übermittelt wird, und zwar	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Meldung gemäß Artikel 5 die in Artikel 10 Absatz 1 genannten Informationen enthält und der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten übermittelt wird, und zwar

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang des ***jeweiligen*** Antrags auf Genehmigung ausländischer Investitionen, die eine der in Artikel 5 Absatz 1 oder 3	a) innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang des ***vollständigen*** Antrags auf Genehmigung ausländischer Investitionen, die eine der in Artikel 5 Absatz 1***, 2a*** oder 3

genannten Bedingungen erfüllen;	genannten Bedingungen erfüllen;

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) innerhalb von ***60*** Kalendertagen nach ***Eingang des Antrags auf Genehmigung*** ausländischer Investitionen, die die Bedingungen des Artikels 5 Absatz 2 erfüllen.	b) innerhalb von ***5*** Kalendertagen nach ***Einleitung einer eingehenden Untersuchung*** ausländischer Investitionen, die die Bedingungen des Artikels 5 Absatz 2 erfüllen.

Abänderung 98

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für länderübergreifende Transaktionen gelten folgende Verfahren:	***entfällt***
a) Antragsteller reichen ihre Genehmigungsanträge in allen betroffenen Mitgliedstaaten am selben Tag ein, und in jedem Antrag auf Genehmigung wird auf die anderen Anträge verwiesen.	
b) erhält ein Mitgliedstaat einen Genehmigungsantrag, der die unter Buchstabe a genannten Bedingungen erfüllt, so stimmt er sich mit den anderen betroffenen Mitgliedstaaten ab, um unter anderem festzustellen, ob Buchstabe c oder d dieses Absatzes anwendbar ist; die Kommission kann sich auf Antrag eines Mitgliedsstaats	

oder mehrerer Mitgliedstaaten an dieser Koordinierung beteiligen.

c) Betreffen die Genehmigungsanträge eine ausländische Investition, die eine der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt, übermitteln die betroffenen Mitgliedstaaten ihre Meldungen an den Kooperationsmechanismus am selben Tag und innerhalb der in Absatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Artikels festgelegten Frist.

d) Betreffen die Genehmigungsanträge eine ausländische Investition, die die Bedingungen des Artikels 5 Absatz 2 erfüllt, so bemühen sich die jeweiligen Mitgliedstaaten, ihre Meldungen am selben Tag an den Kooperationsmechanismus zu übermitteln.

Abänderung 99

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6a
	Spezifische Bestimmungen für länderübergreifende Transaktionen
	(1) Antragsteller, die eine Genehmigung für eine Investition in mehreren Mitgliedstaaten beantragen, reichen ihre Genehmigungsanträge in allen betroffenen Mitgliedstaaten

innerhalb von drei Kalendertagen ab dem ersten Genehmigungsantrag ein, und in jedem Genehmigungsantrag wird auf die anderen Anträge verwiesen.

(2) Erhält ein Mitgliedstaat einen Genehmigungsantrag gemäß Absatz 1, so stimmt er sich mit den anderen betroffenen Mitgliedstaaten und der Kommission ab, um unter anderem festzustellen, ob die Investition meldefähig ist.

(3) Betreffen die Genehmigungsanträge eine ausländische Investition, die eine der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt, übermitteln die betroffenen Mitgliedstaaten ihre Meldungen an den Kooperationsmechanismus innerhalb von drei Kalendertagen ab dem ersten Genehmigungsantrag und innerhalb der in Artikel 6 Buchstabe a festgelegten Frist.

(4) Betreffen die Genehmigungsanträge eine ausländische Investition, die die in Artikel 5 Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt, so bemühen sich die betroffenen Mitgliedstaaten, ihre Meldungen an den Kooperationsmechanismus innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens und innerhalb der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b festgelegten Frist zu übermitteln.

(5) Die betreffenden Mitgliedstaaten stimmen sich während des Verfahrens eng

	untereinander ab. Insbesondere wirken sie darauf hin, die Fristen ihrer jeweiligen Überprüfungsverfahren anzugleichen und dafür Sorge zu tragen, dass ihre jeweiligen Überprüfungsentscheidungen miteinander vereinbar sind. Im Bedarfsfall streben sie an, ihre endgültige Überprüfungsentscheidung am selben Tag zu treffen.

Abänderung 100

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kommentare der Mitgliedstaaten und Stellungnahmen der Kommission zu gemeldeten ausländischen Investitionen	Kommentare der Mitgliedstaaten und Stellungnahmen ***und Entscheidungen*** der Kommission zu gemeldeten ausländischen Investitionen

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Jeder Mitgliedstaat kann dem meldenden Mitgliedstaat ***über das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere und verschlüsselte System*** hinreichend begründete Kommentare übermitteln. Ein Mitgliedstaat kann solche Kommentare abgeben, wenn er	Jeder Mitgliedstaat kann dem meldenden Mitgliedstaat hinreichend begründete Kommentare übermitteln. Ein Mitgliedstaat kann solche Kommentare abgeben, wenn er

Abänderung 102

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann ***über das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere und verschlüsselte System*** eine hinreichend begründete Stellungnahme an den meldenden Mitgliedstaat übermitteln. Die Kommission ***kann*** eine solche Stellungnahme ***abgeben***, wenn	Die Kommission kann eine hinreichend begründete Stellungnahme an den meldenden Mitgliedstaat übermitteln. Die Kommission ***gibt*** eine solche Stellungnahme ***ab***, wenn

Abänderung 103

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bei Bedarf kann die Kommission in ihrer Stellungnahme Maßnahmen vorschlagen, mit denen die voraussichtlichen nachteiligen Auswirkungen der Investition auf die Sicherheit und die öffentliche Ordnung abgemildert werden sollen.

Abänderung 104

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission ***kann*** eine hinreichend begründete Stellungnahme an alle Mitgliedstaaten ***richten***, wenn sie der Auffassung ist, dass mehrere ausländische Investitionen oder andere ähnliche Investitionen, sollten sie	(3) Die Kommission ***richtet*** eine hinreichend begründete Stellungnahme an alle Mitgliedstaaten, wenn sie der Auffassung ist, dass mehrere ausländische Investitionen oder andere ähnliche Investitionen, sollten sie getätigt werden,

getätigt werden, zusammen betrachtet und unter Berücksichtigung ihrer Merkmale die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Union beeinträchtigen könnten. Nach Abgabe einer Stellungnahme der Kommission ***kann*** die Kommission gegebenenfalls mit den Mitgliedstaaten ***erörtern***, ***wie*** den ermittelten Risiken begegnet werden kann.	zusammen betrachtet und unter Berücksichtigung ihrer Merkmale die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Union beeinträchtigen könnten. Nach Abgabe einer Stellungnahme der Kommission ***erörtert*** die Kommission gegebenenfalls mit den Mitgliedstaaten, ***mit welchen Maßnahmen*** den ermittelten Risiken begegnet werden kann.

Abänderung 105

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) übermittelt Stellungnahmen, die die in Absatz 2 Buchstaben a und c genannten Bedingungen erfüllen, an alle Mitgliedstaaten, die Kommentare abgegeben haben, und teilt den anderen Mitgliedstaaten mit, dass eine Stellungnahme ***über das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere und verschlüsselte System*** abgegeben wurde;	a) übermittelt Stellungnahmen, die die in Absatz 2 Buchstaben a und c genannten Bedingungen erfüllen, an alle Mitgliedstaaten, die Kommentare abgegeben haben, und teilt den anderen Mitgliedstaaten mit, dass eine Stellungnahme abgegeben wurde;

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) übermittelt Stellungnahmen, die die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Bedingungen erfüllen, sowie Stellungnahmen, die die in Absatz 3 genannten Bedingungen erfüllen, an alle Mitgliedstaaten	b) übermittelt Stellungnahmen, die die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Bedingungen erfüllen, sowie Stellungnahmen, die die in Absatz 3 genannten Bedingungen erfüllen, an alle Mitgliedstaaten.

über das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere und verschlüsselte System.

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Der meldende Mitgliedstaat kann die Kommission um Abgabe einer Stellungnahme oder andere Mitgliedstaaten um Abgabe von Kommentaren ersuchen.

Abänderung 108

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Erhält ein Mitgliedstaat, in dem die ***ausländische*** Investition ***geplant ist oder abgeschlossen wurde***, einen Kommentar eines anderen Mitgliedstaats gemäß Absatz 1 oder eine Stellungnahme der Kommission gemäß Absatz 2 oder 3, so berücksichtigt er weitestgehend diesen Kommentar bzw. diese Stellungnahme.	(5) Erhält ein Mitgliedstaat, in dem die Investition ***erfolgt***, einen Kommentar eines anderen Mitgliedstaats gemäß Absatz 1 oder eine Stellungnahme der Kommission gemäß Absatz 2 oder 3, so berücksichtigt er weitestgehend diesen Kommentar bzw. diese Stellungnahme.

Abänderung 109

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Nach Eingang eines Kommentars gemäß Absatz 1 ***hält*** der Mitgliedstaat ***eine Sitzung***	(6) Nach Eingang eines Kommentars gemäß Absatz 1 ***oder einer Stellungnahme***

mit den Mitgliedstaaten ab, die Kommentare abgegeben haben, um zu erörtern, wie den ermittelten Risiken am besten begegnet werden kann. Ist der Mitgliedstaat, in dem die ***ausländische*** Investition ***geplant ist oder abgeschlossen wurde***, mit den ermittelten Risiken oder gegebenenfalls mit der in dem Kommentar vorgeschlagenen Maßnahme nicht einverstanden, bemühen sich die Mitgliedstaaten um alternative Lösungen. Betrifft der Kommentar eine länderübergreifende Transaktion, so werden die anderen Mitgliedstaaten, die die ausländische Investition gemeldet haben, ebenfalls zur Erörterung der Frage ***aufgefordert***, ob die beabsichtigten Ergebnisse miteinander vereinbar sind und ob gegebenenfalls mit den vorgesehenen Bedingungen den festgestellten grenzüberschreitenden Risiken angemessen begegnet werden kann. ***Die Kommission wird zu diesen Sitzungen eingeladen.***

nach Absatz 2 konsultiert der Mitgliedstaat***, in dem die Investition erfolgt, bei Bedarf die Mitgliedstaaten***, die Kommentare abgegeben haben, ***und die Kommission. Im Rahmen dieser Konsultation hält der Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, gegebenenfalls eine Sitzung mit diesen Mitgliedstaaten und der Kommission ab,*** um zu erörtern, wie den ermittelten Risiken am besten begegnet werden kann. Ist der Mitgliedstaat, in dem die Investition ***erfolgt***, mit den ermittelten Risiken oder gegebenenfalls mit der in dem Kommentar ***oder der Stellungnahme*** vorgeschlagenen Maßnahme nicht einverstanden, bemühen sich die Mitgliedstaaten ***und die Kommission*** um alternative Lösungen. Betrifft der Kommentar ***oder die Stellungnahme*** eine länderübergreifende Transaktion, so werden die anderen Mitgliedstaaten, die die ausländische Investition gemeldet haben, ebenfalls ***zu dieser Sitzung*** zur Erörterung der Frage ***eingeladen***, ob die beabsichtigten Ergebnisse miteinander vereinbar sind und ob gegebenenfalls mit den vorgesehenen Bedingungen den festgestellten grenzüberschreitenden Risiken angemessen begegnet werden kann.

Abänderung 110

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Nach Eingang einer Stellungnahme gemäß Absatz 2 oder 3 gilt das Verfahren nach Absatz 6 entsprechend.	***entfällt***

Abänderung 111

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 8 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Nach ***Eingang einer Stellungnahme gemäß*** Absatz ***2 oder 3 muss*** der Mitgliedstaat, in dem die ***ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde***,	(8) Nach ***der Sitzung nach*** Absatz ***6 übermittelt*** der Mitgliedstaat, in dem die ***Investition erfolgt, den jeweiligen Mitgliedstaaten und der Kommission seinen Entwurf der Überprüfungsentscheidung und legt schriftlich dar***,

Abänderung 112

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 8 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) seine Überprüfungsentscheidung den jeweiligen Mitgliedstaaten und der Kommission über das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere und verschlüsselte System spätestens drei Kalendertage nach ihrer Übermittlung an die jeweiligen Parteien der ausländischen Investition mitteilen;	***entfällt***

Abänderung 113

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 8 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) inwieweit er die Kommentare der Mitgliedstaaten oder die Stellungnahme der Kommission weitestgehend berücksichtigt hat und

Abänderung 114

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 8 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) gegebenenfalls aus welchem Grund er mit den Kommentaren der Mitgliedstaaten oder der Stellungnahme der Kommission nicht einverstanden war.

Abänderung 115

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 8 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) den jeweiligen Mitgliedstaaten und der Kommission über das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere und verschlüsselte System spätestens sieben Kalendertage, nachdem die Überprüfungsentscheidung gemäß Buchstabe a mitgeteilt wurde, schriftlich erläutern,	***entfällt***

i) inwieweit er die Kommentare der Mitgliedstaaten oder die Stellungnahme der Kommission weitestgehend berücksichtigt hat oder

ii) aus welchem Grund er mit den Kommentaren der Mitgliedstaaten oder der Stellungnahme der Kommission nicht einverstanden war.

Abänderung 116

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) ***Geben die Mitgliedstaaten*** oder die Kommission ***an***, dass ***die in*** Absatz 8 ***Buchstabe a*** des vorliegenden Artikels ***genannte Überprüfungsentscheidung ihre*** gemäß Absatz 1 ***abgegebenen Kommentare*** oder ***die gemäß*** Absatz 2 ***oder 3 abgegebene Stellungnahme*** nicht ***weitestgehend berücksichtigt***, so ***organisiert*** der Mitgliedstaat***, in dem die Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, eine Sitzung***, in ***der*** die ***aufgetretenen Hindernisse oder die Gründe für*** die ***Meinungsverschiedenheit erläutert werden***, und ***bemüht sich, Lösungen für den Fall zu finden, dass in Zukunft eine ähnliche Situation eintritt. Betrifft*** die ***Überprüfungsentscheidung*** eine ***länderübergreifende Meldung, so werden auch die anderen Mitgliedstaaten***	(9) ***Ist ein Mitgliedstaat*** oder die Kommission ***der Auffassung***, dass ***der Entwurf einer Überprüfungsentscheidung gemäß*** Absatz 8 des vorliegenden Artikels***, mit der eine ausländische Investition*** gemäß ***Artikel 14*** Absatz 1 ***Buchstabe a*** oder ***Artikel 14*** Absatz 2 ***genehmigt wird, den Risiken für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung*** nicht ***angemessen Rechnung trägt oder mindert***, so ***kann*** der Mitgliedstaat ***bzw. die Kommission einen ordnungsgemäß begründeten Einwand erheben. Der Einwand wird dem Mitgliedstaat***, in ***dem*** die ***Investition erfolgt, und gegebenenfalls den anderen Mitgliedstaaten,*** die ***Kommentare abgegeben haben***, und ***der Kommission mitgeteilt. Der Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, setzt sein***

eingeladen**, **die die ausländische Investition dem ***Kooperationsmechanismus gemeldet haben.*** Die ***Kommission wird zu allen gemäß diesem Absatz organisierten Sitzungen eingeladen***.

Überprüfungsverfahren aus, bis die ***Kommission*** eine ***Entscheidung nach den Absätzen 9b und 9c getroffen hat. Der Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, unterrichtet den ausländischen Investor über die Aussetzung.***

Abänderung 117

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Hat ein Mitgliedstaat oder die Kommission gemäß Absatz 9 einen Einwand erhoben, so übermittelt der Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, unbeschadet des Artikels 346 Absatz 1 Buchstabe a AEUV der Kommission alle Unterlagen und Informationen, auf denen sein Entwurf einer Entscheidung beruht. Der Mitgliedstaat, der einen Einwand gemäß Absatz 9 erhoben hat, übermittelt alle Unterlagen und Informationen, auf die er seinen Einwand stützt.

Abänderung 118

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9b) Gelangt die Kommission unter Berücksichtigung der Kriterien des Artikels 13, der Unterlagen und

Informationen, die sie gemäß Absatz 9a des vorliegenden Artikels erhalten hat, sowie gegebenenfalls der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 Absatz 1 oder Artikel 9 Absatz 7 abgegebenen Kommentare zu dem Schluss, dass der Entwurf einer Überprüfungsentscheidung in der gegebenenfalls vom Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, geänderten Fassung den potenziellen Auswirkungen der ausländischen Investition auf die Sicherheit und die öffentliche Ordnung wirksam Rechnung trägt, so beschließt sie, keine Einwände gegen den Erlass des Entwurfs der Überprüfungsentscheidung durch den Mitgliedstaat zu erheben.

Abänderung 119

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 9 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9c) Stellt die Kommission fest, dass der Entwurf einer Überprüfungsentscheidung nach Absatz 8 des Mitgliedstaats, in dem die Investition erfolgt, die Risiken für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung nicht angemessen mindert, so erlässt sie einen Beschluss, um
	a) die ausländische Investition vorbehaltlich von Risikominderungsmaßnahmen

zu genehmigen oder

b) die ausländische Investition zu verbieten, wenn sie feststellt, dass den Risiken für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung der Union durch Risikominderungsmaßnahmen nicht angemessen begegnet werden kann.

Der in Unterabsatz 1 genannte Beschluss muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen, auf den dokumentierten Risiken beruhen und alle Umstände der ausländischen Investition berücksichtigen.

Abänderung 120

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 9 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9d) Die nach Absatz 9b erlassenen Beschlüsse sind an den Mitgliedstaat zu richten, in dem die Investition erfolgt. Die Kommission setzt den Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, davon in Kenntnis und unterrichtet die Mitgliedstaaten, die gemäß Absatz 1 Kommentare übermittelt haben.
	Die nach Absatz 9c erlassenen Beschlüsse sind an den ausländischen Investor zu richten. Die Kommission setzt den Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, und die Mitgliedstaaten, die gemäß Absatz 1 Kommentare übermittelt haben, davon in

Kenntnis und unterrichtet das Ziel in der Union.

Abänderung 121

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 9 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9e) Erlässt die Kommission einen Beschluss gemäß Absatz 9c, so beendet der Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, sein Überprüfungsverfahren und setzt den ausländischen Investor davon in Kenntnis.

Abänderung 122

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 9 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9f) Vor dem Erlass eines Beschlusses nach Absatz 9c gibt die Kommission dem ausländischen Investor Gelegenheit, wirksam Stellung zu nehmen.

Abänderung 123

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 9 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9g) Wurde ein Kommentar gemäß Absatz 1 oder eine Stellungnahme gemäß Absatz 2 oder 3 abgegeben und hat die Kommission keinen Beschluss gemäß

	Absatz 9c erlassen, so teilt der Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, seine Überprüfungsentscheidung gegebenenfalls den Mitgliedstaaten, die Kommentare übermittelt haben, und der Kommission mit und übermittelt sie den jeweiligen Parteien der ausländischen Investition.

Abänderung 124

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Kommission richtet eine sichere Datenbank ein, die allen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt wird und Informationen über die im Rahmen des Kooperationsmechanismus bewerteten ausländischen Investitionen und die Ergebnisse der Bewertungen im Rahmen der nationalen Überprüfungsmechanismen enthält, einschließlich Informationen über die einschlägigen Überprüfungsentscheidungen. Die Kommission lädt in diese Datenbank die Informationen hoch, die ihr seit dem 12. Oktober 2020 vorliegen. Bis zum [Geltungsbeginn dieser Verordnung] laden die Mitgliedstaaten in diese Datenbank die ihnen im Rahmen ihrer eigenen Überprüfungsmechanismen zur Kenntnis gelangten Informationen über das Ergebnis des betreffenden	***entfällt***

Verfahrens hoch. Ferner können sie zusätzliche Erläuterungen geben.

Abänderung 125

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Fristen und Verfahren für die Abgabe von Kommentaren und ***Stellungnahmen zu gemeldeten ausländischen Investitionen***	***Für den Kooperationsmechanismus der Union sowie für Entscheidungen*** und ***Beschlüsse geltende Fristen und Verfahren***

Abänderung 126

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Mitgliedstaaten teilen dem meldenden Mitgliedstaat ***über das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere und verschlüsselte System*** mit, dass sie sich das Recht vorbehalten, spätestens 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung gemäß Artikel 5 Kommentare abzugeben;	a) Die Mitgliedstaaten teilen dem meldenden Mitgliedstaat mit, dass sie sich das Recht vorbehalten, spätestens 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung gemäß Artikel 5 Kommentare abzugeben;

Abänderung 127

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Kommission teilt dem meldenden Mitgliedstaat ***über das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere und***	b) die Kommission teilt dem meldenden Mitgliedstaat mit, dass sie sich das Recht vorbehält, spätestens 20 Kalendertage nach

verschlüsselte System mit, dass sie sich das Recht vorbehält, spätestens 20 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung gemäß Artikel 5 eine Stellungnahme abzugeben.	Eingang der Mitteilung gemäß Artikel 5 eine Stellungnahme abzugeben.

Abänderung 128

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Behält sich ein Mitgliedstaat das Recht vor, Kommentare zu einer gemeldeten ausländischen Investition abzugeben, ohne von dem meldenden Mitgliedstaat zusätzliche Informationen anzufordern, werden die jeweiligen Kommentare spätestens 35 Kalendertage nach Eingang der vollständigen Mitteilung der ausländischen Investition ***über das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere und verschlüsselte System*** an den meldenden Mitgliedstaat übermittelt.	a) Behält sich ein Mitgliedstaat das Recht vor, Kommentare zu einer gemeldeten ausländischen Investition abzugeben, ohne von dem meldenden Mitgliedstaat zusätzliche Informationen anzufordern, werden die jeweiligen Kommentare spätestens 35 Kalendertage nach Eingang der vollständigen Mitteilung der ausländischen Investition an den meldenden Mitgliedstaat übermittelt.

Abänderung 129

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Behält sich die Kommission das Recht vor, eine Stellungnahme zu einer gemeldeten ausländischen Investition abzugeben, ohne von dem meldenden Mitgliedstaat zusätzliche Informationen anzufordern, wird diese	b) Behält sich die Kommission das Recht vor, eine Stellungnahme zu einer gemeldeten ausländischen Investition abzugeben, ohne von dem meldenden Mitgliedstaat zusätzliche Informationen anzufordern, wird diese

Stellungnahme spätestens 45 Kalendertage nach Eingang der vollständigen Mitteilung der ausländischen Investition ***über das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere und verschlüsselte System*** an den meldenden Mitgliedstaat übermittelt.	Stellungnahme spätestens 45 Kalendertage nach Eingang der vollständigen Mitteilung der ausländischen Investition an den meldenden Mitgliedstaat übermittelt.

Abänderung 130

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Behält sich ein Mitgliedstaat das Recht vor, Kommentare zu einer gemeldeten ausländischen Investition abzugeben, und ersucht er den meldenden Mitgliedstaat um zusätzliche Informationen, so werden die jeweiligen Kommentare spätestens 20 Kalendertage nach Erhalt der vollständigen zusätzlichen Informationen ***über das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere und verschlüsselte System*** an den meldenden Mitgliedstaat übermittelt.	c) Behält sich ein Mitgliedstaat das Recht vor, Kommentare zu einer gemeldeten ausländischen Investition abzugeben, und ersucht er den meldenden Mitgliedstaat um zusätzliche Informationen, so werden die jeweiligen Kommentare spätestens 20 Kalendertage nach Erhalt der vollständigen zusätzlichen Informationen an den meldenden Mitgliedstaat übermittelt.

Abänderung 131

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Behält sich die Kommission das Recht vor, eine Stellungnahme abzugeben und ersucht sie den meldenden Mitgliedstaat um zusätzliche Informationen, so wird die	d) Behält sich die Kommission das Recht vor, eine Stellungnahme abzugeben**,** und ersucht sie den meldenden Mitgliedstaat um zusätzliche Informationen, so wird die

entsprechende Stellungnahme dem meldenden Mitgliedstaat ***über das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere und verschlüsselte System*** spätestens 30 Kalendertage nach Erhalt der vollständigen zusätzlichen Informationen übermittelt.	entsprechende Stellungnahme dem meldenden Mitgliedstaat spätestens 30 Kalendertage nach Erhalt der vollständigen zusätzlichen Informationen übermittelt.

Abänderung 132

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der meldende Mitgliedstaat erlässt seine Überprüfungsentscheidung erst nach Ablauf der unter den Buchstaben a bis d genannten Fristen.	***entfällt***

Abänderung 133

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der meldende Mitgliedstaat teilt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ***über das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere und verschlüsselte System*** alle wesentlichen neuen Informationen oder Umstände mit, die für die Bewertung einer bereits gemäß Artikel 5 gemeldeten ausländischen Investition relevant sind. Werden diese Informationen vor Ablauf der in Absatz 3 genannten Fristen zur Verfügung gestellt, ***bemühen*** sich der meldende Mitgliedstaat,	(4) Der meldende Mitgliedstaat teilt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten alle wesentlichen neuen Informationen oder Umstände mit, die für die Bewertung einer bereits gemäß Artikel 5 gemeldeten ausländischen Investition relevant sind. Werden diese Informationen vor Ablauf der in Absatz 3 genannten Fristen zur Verfügung gestellt, ***einigen*** sich der meldende Mitgliedstaat, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten auf eine für beide Seiten annehmbare

die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten***, sich*** auf eine für beide Seiten annehmbare Fristverlängerung ***zu einigen***. Sind die in Absatz 3 genannten Fristen für die Bewertung der ursprünglichen Meldung verstrichen, so werden sie gemäß den in Absatz 3 Buchstaben c und d genannten Fristen wieder aufgenommen.	Fristverlängerung. Sind die in Absatz 3 genannten Fristen für die Bewertung der ursprünglichen Meldung verstrichen, so werden sie gemäß den in Absatz 3 Buchstaben c und d genannten Fristen wieder aufgenommen.

Abänderung 134

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der meldende Mitgliedstaat stellt die von der Kommission oder anderen Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 angeforderten zusätzlichen Informationen unverzüglich ***über das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere und verschlüsselte System*** zur Verfügung. Übermittelt der meldende Mitgliedstaat einem Mitgliedstaat zusätzliche Informationen, so werden diese gleichzeitig der Kommission übermittelt.	(5) Der meldende Mitgliedstaat stellt die von der Kommission oder anderen Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 angeforderten zusätzlichen Informationen unverzüglich zur Verfügung. Übermittelt der meldende Mitgliedstaat einem Mitgliedstaat zusätzliche Informationen, so werden diese gleichzeitig der Kommission übermittelt.

Abänderung 135

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Für die Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission gemäß Artikel 7 Absätze 6 bis 9 gelten folgende Fristen:

a) Die in Artikel 7 Absatz 6 genannte Sitzung findet innerhalb von 20 Kalendertagen nach Eingang des letzten Kommentars oder der letzten Stellungnahme gemäß Artikel 7 beim Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, statt, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

b) Der Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, übermittelt seinen Entwurf einer Entscheidung gemäß Artikel 7 Absatz 8 innerhalb von zehn Kalendertagen nach der in Artikel 7 Absatz 6 genannten Sitzung.

c) Der Einwand eines Mitgliedstaats oder der Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 9 wird innerhalb von zehn Kalendertagen nach Eingang des Entwurfs der Überprüfungsentscheidung gemäß Artikel 7 Absatz 8 erhoben.

Abänderung 136

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7b) Für den Erlass und die Mitteilung von Überprüfungsentscheidungen über gemeldete ausländische Investitionen gelten folgende Fristen:
	a) Der meldende Mitgliedstaat erlässt seine Überprüfungsentscheidung erst nach Ablauf der unter Absatz 3 Buchstaben a bis d

genannten Fristen.

b) Haben sich weder die Mitgliedstaaten noch die Kommission das Recht vorbehalten, bis zum Ablauf der Fristen gemäß Absatz 1 Kommentare bzw. eine Stellungnahme abzugeben, so nimmt der meldende Mitgliedstaat seine Überprüfungsentscheidung innerhalb von 60 Kalendertagen ab dem Datum der Meldung an.

c) Im Anschluss an einen gemäß Artikel 7 Absatz 9 erhobenen Einwand übermitteln der Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, und der Mitgliedstaat, der den Einwand erhoben hat, die in Artikel 7 Absatz 9a genannten Informationen innerhalb von fünf Kalendertagen.

d) Nach einem Beschluss der Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 9b erlässt der Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, seine Überprüfungsentscheidung innerhalb von 15 Kalendertagen nach der in Artikel 7 Absatz 9d genannten Mitteilung.

e) Die Mitteilung der Überprüfungsentscheidung gemäß Artikel 7 Absatz 9f erfolgt innerhalb von drei Kalendertagen.

Abänderung 137

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 7 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7c) Für den Erlass und die Meldung von Beschlüssen der Kommission gemäß Artikel 7 Absätze 9b und 9c gelten folgende Fristen:
	a) Die Kommission erlässt ihren Beschluss innerhalb von 20 Kalendertagen nach Erhalt der vollständigen Informationen gemäß Artikel 7 Absatz 9a.
	b) Die Mitteilung gemäß Artikel 7 Absatz 9d erfolgt innerhalb von drei Kalendertagen.
	Die in Absatz 7a Buchstaben a und b, Absatz 7b Buchstabe b und Absatz 7c Buchstabe a genannten Fristen werden erforderlichenfalls um insgesamt bis zu 30 Kalendertage verlängert, damit sich der Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, oder gegebenenfalls die Kommission und der ausländische Investor auf Risikominderungsmaßnahmen einigen können. Die Verhandlungen über Risikominderungsmaßnahmen durch die Kommission und den ausländischen Investor werden in Zusammenarbeit mit dem Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, geführt.

Abänderung 138

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Ist der meldende Mitgliedstaat aufgrund außergewöhnlicher Umstände der Auffassung, dass er im Sinne seiner Sicherheit oder öffentlichen Ordnung eine Überprüfungsentscheidung vor Ablauf der in Absatz 3 genannten Fristen erlassen muss, so teilt er dies den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit und begründet die Notwendigkeit sofortiger Maßnahmen. Die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission geben unverzüglich Kommentare oder Stellungnahmen ab. Dieses Verfahren darf nicht allein den geschäftlichen Interessen des Antragstellers einer Genehmigung dienen.	(8) Ist der meldende Mitgliedstaat aufgrund außergewöhnlicher Umstände der Auffassung, dass er im Sinne seiner Sicherheit oder öffentlichen Ordnung eine Überprüfungsentscheidung ***gemäß Artikel 14 Absatz 1*** vor Ablauf der in Absatz 3 genannten Fristen erlassen muss, so teilt er dies den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit und begründet die Notwendigkeit sofortiger Maßnahmen. Die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission geben unverzüglich Kommentare oder Stellungnahmen ab. Dieses Verfahren darf nicht allein den geschäftlichen Interessen des Antragstellers einer Genehmigung dienen.

Abänderung 139

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine ausländische Investition im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, die nicht dem Kooperationsmechanismus gemeldet wurde, seine Sicherheit oder öffentliche Ordnung beeinträchtigen ***könnte***, kann ***er*** in Bezug auf diese ausländische Investition ein Initiativverfahren einleiten. Vor Einleitung des Verfahrens prüft der Mitgliedstaat, ob der Mitgliedstaat, in dem die Investition ***geplant ist oder***	(1) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine ausländische Investition im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, die nicht dem Kooperationsmechanismus gemeldet wurde, ***voraussichtlich*** seine Sicherheit oder öffentliche Ordnung beeinträchtigen ***wird***, ***oder ist die Kommission der Auffassung, dass sich eine solche ausländischen Investition voraussichtlich nachteilig auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in mehr als einem***

abgeschlossen wurde, nicht beabsichtigt, die ausländische Investition dem Kooperationsmechanismus zu melden.	***Mitgliedstaat oder auf Projekte oder Programme von Unionsinteresse auswirkt, so*** kann ***der Mitgliedstaat oder die Kommission*** in Bezug auf diese ausländische Investition ein Initiativverfahren einleiten. Vor Einleitung des Verfahrens prüft der Mitgliedstaat ***oder die Kommission***, ob der Mitgliedstaat, in dem die Investition ***erfolgt***, nicht beabsichtigt, die ausländische Investition dem Kooperationsmechanismus zu melden.

Abänderung 140

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Den Mitgliedstaaten wird ***mindestens*** 15 Monate nach Abschluss der ausländischen Investition das Recht eingeräumt, das Verfahren nach Absatz 1 einzuleiten, sofern die betreffende ausländische Investition in der Zwischenzeit nicht dem Kooperationsmechanismus gemeldet wurde.	(2) Den Mitgliedstaaten ***und der Kommission*** wird ***bis zu*** 15 Monate nach Abschluss der ausländischen Investition das Recht eingeräumt, das Verfahren nach Absatz 1 einzuleiten, sofern die betreffende ausländische Investition in der Zwischenzeit nicht dem Kooperationsmechanismus gemeldet wurde.

Abänderung 141

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission kann ein Initiativverfahren einleiten, wenn sie der Auffassung ist, dass eine ausländische	***entfällt***

Investition im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, die nicht dem Kooperationsmechanismus gemeldet wurde, unter Artikel 7 Absatz 2 fällt. Vor Einleitung des Verfahrens prüft die Kommission, ob der Mitgliedstaat, in dem die Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, nicht beabsichtigt, die ausländische Investition dem Kooperationsmechanismus zu melden.

Abänderung 142

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Kommission wird nach Abschluss der ausländischen Investition eine Frist von mindestens 15 Monaten eingeräumt, um das Verfahren nach Absatz 3 einzuleiten, sofern die betreffende ausländische Investition in der Zwischenzeit nicht dem Kooperationsmechanismus gemeldet wurde.	***entfällt***

Abänderung 143

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten oder die Kommission leiten das Initiativverfahren ***nach Absatz 1 bzw. Absatz 3*** ein, indem sie	(5) Die Mitgliedstaaten oder die Kommission leiten das Initiativverfahren ein, indem sie ein hinreichend begründetes

über das sichere und verschlüsselte System nach Artikel 12 Absatz 4 ein hinreichend begründetes Auskunftsersuchen an den Mitgliedstaat richten, in dem die ***ausländische*** Investition ***geplant ist oder abgeschlossen wurde***. Auskunftsersuchen gemäß diesem Absatz werden hinreichend begründet, auf die Informationen beschränkt, die für die Mitgliedstaaten für die Abgabe von Kommentaren oder die Abgabe einer Stellungnahme durch die Kommission erforderlich sind, stehen in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck des Ersuchens und bedeuten für den ***meldenden Mitgliedstaat*** keinen übermäßigen Aufwand. Wird das Auskunftsersuchen von einem Mitgliedstaat gestellt, übermittelt er es gleichzeitig an die Kommission.

Auskunftsersuchen an den Mitgliedstaat richten, in dem die Investition ***erfolgt***. Auskunftsersuchen gemäß diesem Absatz werden hinreichend begründet, auf die Informationen beschränkt, die für die Mitgliedstaaten für die Abgabe von Kommentaren oder die Abgabe einer Stellungnahme durch die Kommission erforderlich sind, stehen in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck des Ersuchens und bedeuten für den ***Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt,*** keinen übermäßigen Aufwand. Wird das Auskunftsersuchen von einem Mitgliedstaat gestellt, übermittelt er es gleichzeitig an die Kommission.

Abänderung 144

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Mitgliedstaat, in dem die Investition ***geplant ist oder abgeschlossen wurde***, stellt die von den anderen Mitgliedstaaten oder der Kommission gemäß Absatz 5 angeforderten Informationen unverzüglich ***über das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere und verschlüsselte System*** vollständig zur Verfügung. Übermittelt der ***meldende Mitgliedstaat*** einem Mitgliedstaat ***zusätzliche***	(6) Der Mitgliedstaat, in dem die Investition ***erfolgt***, stellt die von den anderen Mitgliedstaaten oder der Kommission gemäß Absatz 5 angeforderten Informationen unverzüglich vollständig zur Verfügung. Übermittelt der ***Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt,*** einem Mitgliedstaat ***solche*** Informationen, so werden diese gleichzeitig der Kommission übermittelt.

Informationen, so werden diese gleichzeitig der Kommission übermittelt.

Abänderung 145

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Nach Erhalt der in Absatz 6 genannten Informationen können die Mitgliedstaaten Kommentare übermitteln und die Kommission kann eine Stellungnahme an den Mitgliedstaat richten, in dem die ***ausländische*** Investition ***geplant ist oder abgeschlossen wurde***. ***Die in den Artikeln 7 und 8 festgelegten Regeln und Verfahren gelten sinngemäß mit folgenden Änderungen:***	(7) Nach Erhalt der in Absatz 6 genannten Informationen können die Mitgliedstaaten Kommentare übermitteln und die Kommission kann eine Stellungnahme an den Mitgliedstaat richten, in dem die Investition ***erfolgt, und zwar spätestens 30 Kalendertage nach Erhalt der vollständigen angeforderten Informationen gemäß Absatz 5***. ***Wurde das Verfahren von einem Mitgliedstaat eingeleitet, so stehen der Kommission zusätzliche 15 Kalendertage für die Abgabe ihrer Stellungnahme zur Verfügung. Der Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, schenkt diesen Kommentaren bzw. dieser Stellungnahme größte Aufmerksamkeit.***

Abänderung 146

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Kommentare der Mitgliedstaaten oder die Stellungnahme der Kommission werden spätestens 35 Kalendertage nach Eingang der	***entfällt***

vollständigen gemäß Absatz 5 angeforderten Informationen übermittelt.

Abänderung 147

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Bei gemäß Absatz 1 eingeleiteten Verfahren verfügt die Kommission über eine zusätzliche Frist von 15 Kalendertagen, um nach Ablauf der Frist für den Mitgliedstaat gemäß Buchstabe a dieses Absatzes eine Stellungnahme abzugeben.	***entfällt***

Abänderung 148

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Nach Eingang eines Kommentars oder einer Stellungnahme nach Absatz 7 hält der Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, gegebenenfalls eine Sitzung mit den Mitgliedstaaten, die Kommentare abgegeben haben, und der Kommission ab, um zu erörtern, wie den ermittelten Risiken wirksam begegnet werden kann. Ist der Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, mit den ermittelten Risiken oder mit den in dem Kommentar oder der Stellungnahme möglicherweise

vorgeschlagenen Maßnahmen nicht einverstanden, so bemühen sich die Mitgliedstaaten und die Kommission, alternative Lösungen zu finden, und einigen sich auf eine geeignete Vorgehensweise, um die betreffenden Risiken zu bewältigen.

Abänderung 149

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7b) Nach der Sitzung gemäß Absatz 7a teilt der Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, der Kommission und gegebenenfalls den Mitgliedstaaten, die Kommentare abgegeben haben, mit, ob er plant, die Investition zu überprüfen.

Abänderung 150

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 7 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7c) Beschließt der Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, die ausländische Investition nicht zu überprüfen, erläutert er den betroffenen Mitgliedstaaten und der Kommission schriftlich, aus welchen Gründen er mit den Kommentaren dieser Mitgliedstaaten oder der

Stellungnahme der Kommission nicht einverstanden war.

Abänderung 151

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 9a
	Nachprüfungsbefugnisse der Kommission
	(1) Auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats oder auf eigene Veranlassung, wenn der begründete Verdacht besteht, dass eine ausländische Investition die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in mehr als einem Mitgliedstaat beeinträchtigen könnte, und sofern der Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, unterrichtet wurde, kann die Kommission Informationen im Sinne dieses Artikels anfordern.
	(2) Die Kommission kann die an einer ausländischen Investition beteiligten Parteien auffordern, etwaige Informationen zu übermitteln, die als erforderlich erachtet werden, damit beurteilt werden kann, ob die ausländische Investition voraussichtlich nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung haben wird. Sie kann Informationen von anderen Stellen oder Personen anfordern, die im Besitz einschlägiger Informationen

sein dürften, anhand derer beurteilt werden kann, ob eine ausländische Investition voraussichtlich nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung haben wird, darunter auch Lieferanten, Auftragnehmer, Kunden und Sachverständige.

(3) Die Kommission setzt den betreffenden Mitgliedstaat in Kenntnis, bevor sie auf seinem Hoheitsgebiet um solche Informationen ersucht.

(4) Für ein Auskunftsverlangen gemäß Absatz 2 gilt Folgendes:

a) Es enthält Angaben zu seiner Rechtsgrundlage und seinem Zweck, zu den angeforderten Informationen und eine angemessene Frist für ihre Bereitstellung.

b) Es muss ordnungsgemäß begründet und auf die Informationen beschränkt sein, die für die Beurteilung der möglichen Auswirkungen einer Transaktion auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung streng erforderlich sind.

c) Es enthält den Hinweis, dass bei Übermittlung unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Angaben die Zwangsgelder nach Absatz 6 verhängt werden können.

d) Es enthält den Hinweis, dass die Kommission bei mangelnder Kooperation gegebenenfalls eine Entscheidung anhand der verfügbaren Tatsachen fällen

darf.

(5) Die in Artikel 8 Absatz 7a Buchstaben a bis c, Artikel 8 Absatz 7b Buchstabe b und Artikel 8 Absatz 7c Buchstabe a genannten Fristen können für den Zeitraum ausgesetzt werden, den die Kommission benötigt, um die angeforderten Informationen einzuholen. Die Aussetzung tritt mit dem Datum des Auskunftsverlangens der Kommission in Kraft und gilt, bis die angeforderten Informationen vollständig eingegangen sind. Die Aussetzung darf 30 Kalendertage nicht überschreiten. Die Kommission setzt die jeweiligen Mitgliedstaaten umgehend über die Aussetzung wie auch ihre Aufhebung in Kenntnis.

(6) Wird den Auskunftsverlangen der Kommission ohne Angabe von Gründen nicht Folge geleistet, so kann die Kommission per Beschluss Folgendes verhängen:

a) Geldbußen von höchstens 1 % des von der betreffenden Partei oder dem betreffenden Unternehmen im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes oder

b) Zwangsgelder bei Übermittlung unvollständiger, unrichtiger oder irreführender Angaben oder in dem Fall, dass die angeforderten Informationen nicht innerhalb der angegebenen Frist

	bereitgestellt werden. Diese Zwangsgelder belaufen sich auf höchstens 5 % des von der betreffenden Partei oder dem betreffenden Unternehmen im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielten durchschnittlichen Gesamtumsatzes pro Tag für jeden Arbeitstag der Verspätung, berechnet ab dem in dem Beschluss festgelegten Datum, bis eine Einhaltung der Bestimmungen gegeben ist.
	(7) Bevor Zwangsgelder verhängt werden, erhält die betreffende Partei oder das betreffende Unternehmen Gelegenheit zur Anhörung. Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße oder des Zwangsgelds berücksichtigt die Kommission Art, Schwere und Dauer der Nichteinhaltung sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Angemessenheit.
	(8) Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße oder des Zwangsgelds berücksichtigt die Kommission Art, Schwere und Dauer der Nichteinhaltung sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Angemessenheit.

Abänderung 152

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ***stellen***	(1) Die Mitgliedstaaten

sicher, dass die in der Meldung gemäß Artikel 5 ***enthaltenen und aufgrund*** eines Auskunftsersuchens gemäß Artikel 9 Absatz 5 ***übermittelten Informationen Folgendes umfassen***:	***übermitteln*** in der Meldung gemäß Artikel 5 ***und bei der Beantwortung*** eines Auskunftsersuchens gemäß Artikel 9 Absatz 5 ***mindestens die folgenden Informationen***:

Abänderung 153

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Tätigkeiten des ausländischen Investors, sein Name und seine Anschrift ***und***	e) Tätigkeiten des ausländischen Investors, sein Name und seine Anschrift

Abänderung 154

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) gegebenenfalls die Gründe für die Mitteilung, einschließlich der Angabe, ob eine der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern i bis iii genannten Voraussetzungen für die Meldung einer ausländischen Investition erfüllt ist;

Abänderung 155

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) ob das Ziel in der Union ein Empfänger von Mitteln im Sinne von Artikel 2

	Nummer 59 der Verordnung (EU) 2024/2509 oder von Fonds oder Finanzinstrumenten, die von der Union eingerichtet wurden oder verwaltet werden, ist; and

Abänderung 156

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Wenn die Kommission oder die Mitgliedstaaten von dem Mitgliedstaat, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, zusätzliche Informationen gemäß Artikel 8 Absatz 1 oder Artikel 9 Absatz 5 anfordern, bemüht sich dieser Mitgliedstaat, diese Informationen, soweit verfügbar, den ersuchenden Mitgliedstaaten und der Kommission zur Verfügung zu stellen.	***entfällt***

Abänderung 157

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Erforderlichenfalls kann der Mitgliedstaat, in dem die ***ausländische*** Investition ***geplant ist oder abgeschlossen wurde***, den Antragsteller, der eine Genehmigung beantragt, oder jedes andere einschlägige Unternehmen auffordern, die in ***den Absätzen*** 1 und ***3*** genannten	(4) Erforderlichenfalls kann der Mitgliedstaat, in dem die Investition ***erfolgt***, den Antragsteller, der eine Genehmigung beantragt, oder jedes andere einschlägige Unternehmen auffordern, ***unter anderem*** die in ***Absatz*** 1 ***dieses Artikels*** und ***in Artikel 8***

Informationen vorzulegen. Das Auskunftsersuchen kann Informationen betreffen, die der Mitgliedstaat benötigt, um festzustellen, ob eine der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt ist. Das betreffende Unternehmen stellt dem Mitgliedstaat, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, die angeforderten Informationen innerhalb von 15 Kalendertagen nach dem Ersuchen zur Verfügung.

Absatz 2 genannten Informationen vorzulegen. Das Auskunftsersuchen kann Informationen betreffen, die der Mitgliedstaat benötigt, um festzustellen, ob eine der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt ist. Das betreffende Unternehmen stellt dem Mitgliedstaat, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, die angeforderten Informationen innerhalb von 15 Kalendertagen nach dem Ersuchen zur Verfügung.

Abänderung 158

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Mitgliedstaat, in dem die ***ausländische*** Investition ***geplant ist oder abgeschlossen wurde***, und die Kommission können andere Mitgliedstaaten ersuchen, Informationen von Unternehmen in ihrem Hoheitsgebiet einzuholen, sofern diese Informationen für die Bewertung einer ausländischen Investition gemäß Artikel 13 relevant und unbedingt erforderlich sind. Der Mitgliedstaat, bei dem das Ersuchen um Informationen eingeht, fordert das Unternehmen unverzüglich auf, diese Informationen zur Verfügung zu stellen, und übermittelt sie dem Mitgliedstaat, in dem die ***ausländische*** Investition ***geplant ist oder abgeschlossen wurde***, sowie der Kommission nach dem Verfahren des	(5) Der Mitgliedstaat, in dem die Investition ***erfolgt***, und die Kommission können andere Mitgliedstaaten ersuchen, Informationen von Unternehmen in ihrem Hoheitsgebiet einzuholen, sofern diese Informationen für die Bewertung einer ausländischen Investition gemäß Artikel 13 relevant und unbedingt erforderlich sind. Der Mitgliedstaat, bei dem das Ersuchen um Informationen eingeht, fordert das Unternehmen unverzüglich auf, diese Informationen zur Verfügung zu stellen, und übermittelt sie dem Mitgliedstaat, in dem die Investition ***erfolgt***, sowie der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 8 Absatz ***5*** bzw. des Artikels 9 Absatz 6.

Artikels 8 Absatz ***2*** bzw. des Artikels 9 Absatz 6.

Abänderung 159

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Ein Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission und die anderen betroffenen Mitgliedstaaten, wenn er unter außergewöhnlichen Umständen trotz aller Bemühungen nicht in der Lage ist, die in den Absätzen ***3***, ***4*** oder 5 genannten Informationen zu übermitteln. Dieser Mitgliedstaat erläutert ordnungsgemäß, warum er die Informationen nicht bereitstellen kann.	(6) Ein Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission und die anderen betroffenen Mitgliedstaaten, wenn er unter außergewöhnlichen Umständen trotz aller Bemühungen nicht in der Lage ist, die in den Absätzen ***4 oder 5 dieses Artikels***, ***in Artikel 8 Absatz 2*** oder ***in Artikel 9 Absatz*** 5 genannten Informationen zu übermitteln. Dieser Mitgliedstaat erläutert ordnungsgemäß, warum er die Informationen nicht bereitstellen kann.

Abänderung 160

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen die erforderlichen Ressourcen***,*** rechtlichen und administrativen Mittel ***für ihre effiziente*** und ***wirksame*** Beteiligung am Kooperationsmechanismus ***bereit***.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen die erforderlichen Ressourcen ***und*** rechtlichen und administrativen Mittel ***bereit, um die Aufgaben, die ihnen zur Erfüllung der Ziele dieser Verordnung übertragen wurden, wirksam und effizient zu erfüllen, einschließlich ihrer effizienten*** und ***wirksamen*** Beteiligung am Kooperationsmechanismus.

Abänderung 161

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die ***Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Überprüfungsmechanismen*** genügend ***Zeit und*** Mittel ***vorsehen***, um vor dem Erlass einer Überprüfungsentscheidung die Kommentare anderer Mitgliedstaaten und die Stellungnahmen der Kommission zu bewerten und weitestgehend zu berücksichtigen. Dazu gehört auch, über alle erforderlichen rechtlichen Mittel und Befugnisse zu verfügen, um Bedenken oder wahrscheinliche Auswirkungen, die von einem anderen Mitgliedstaat oder der Kommission in ihrer Überprüfungsentscheidung oder in einem anderen ihr zur Verfügung stehenden einschlägigen Instrument festgestellt wurden, zu berücksichtigen. ***Wird der Kommission und anderen Mitgliedstaaten eine ausländische Investition gemäß Artikel 5 gemeldet, so gestatten die Überprüfungsmechanismen den Mitgliedstaaten nicht, ihre Überprüfungsentscheidung zu treffen, bis die in Artikel 8 Absatz 3 genannten Fristen für Kommentare der Mitgliedstaaten und Stellungnahmen der Kommission abgelaufen sind.***	(4) Die ***Überprüfungsmechanismen der Mitgliedstaaten sehen*** genügend Mittel ***vor***, um vor dem Erlass einer Überprüfungsentscheidung die Kommentare anderer Mitgliedstaaten und die Stellungnahmen der Kommission zu bewerten und weitestgehend zu berücksichtigen. Dazu gehört auch, über alle erforderlichen rechtlichen Mittel und Befugnisse zu verfügen, um Bedenken oder wahrscheinliche Auswirkungen, die von einem anderen Mitgliedstaat oder der Kommission in ihrer Überprüfungsentscheidung oder in einem anderen ihr zur Verfügung stehenden einschlägigen Instrument festgestellt wurden, zu berücksichtigen.

Abänderung 162

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre nationalen Rechtsvorschriften die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Artikel 7 ***Absätze 5 bis 9*** ermöglichen.	(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre nationalen Rechtsvorschriften die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Artikel 7 ermöglichen.

Abänderung 163

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Erfordern Risikominderungsmaßnahmen in einer Überprüfungsentscheidung die Einhaltung durch in ***anderen Mitgliedstaaten*** niedergelassene Unternehmen, so ***arbeiten die Mitgliedstaaten, die eine Überprüfungsentscheidung erlassen haben,*** bei der Überwachung und Durchsetzung von Überprüfungsentscheidungen mit dem anderen betroffenen Mitgliedstaat bzw. den anderen betroffenen Mitgliedstaaten zusammen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sie über alle rechtlichen Mittel und Befugnisse verfügen, die erforderlich sind, um den Folgen der Nichteinhaltung der in einer Überprüfungsentscheidung vorgesehenen Risikominderungsmaßnahmen wirksam zu begegnen.	(7) Erfordern Risikominderungsmaßnahmen in einer Überprüfungsentscheidung die Einhaltung durch in ***mehr als einem Mitgliedstaat*** niedergelassene Unternehmen, so ***arbeitet der betreffende Mitgliedstaat*** bei der Überwachung und Durchsetzung von Überprüfungsentscheidungen mit dem anderen betroffenen Mitgliedstaat bzw. den anderen betroffenen Mitgliedstaaten zusammen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sie über alle rechtlichen Mittel und Befugnisse verfügen, die erforderlich sind, um den Folgen der Nichteinhaltung der in einer Überprüfungsentscheidung vorgesehenen Risikominderungsmaßnahmen ***durch einen anderen Mitgliedstaat oder die Kommission*** wirksam zu begegnen.

Abänderung 164

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Verhängt ein Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, nach Erlass einer Überprüfungsentscheidung Sanktionen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe ha, so teilt er dies der Kommission und den Mitgliedstaaten, die zu der Transaktion Stellung genommen haben, innerhalb einer angemessenen Frist mit.

Abänderung 165

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die nach den Verfahren der Artikel 5, 7 und 9 erhaltenen Informationen dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie angefordert wurden, es sei denn,	(1) Die nach den Verfahren der Artikel 5, 7***, 9*** und 9***a*** erhaltenen Informationen dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie angefordert wurden, es sei denn,

Abänderung 166

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Gerichtshof der Europäischen Union oder ein Gericht des Mitgliedstaats, in dem die ***ausländische*** Investition ***geplant ist oder abgeschlossen wurde***, fordert diese	b) der Gerichtshof der Europäischen Union oder ein Gericht des Mitgliedstaats, in dem die Investition ***erfolgt***, fordert diese Informationen für die Zwecke eines

Informationen für die Zwecke eines Gerichtsverfahrens an.	Gerichtsverfahrens an.

Abänderung 167

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission stellt zur Unterstützung des Informationsaustauschs zwischen den Kontaktstellen ein sicheres und verschlüsseltes System zur Verfügung.	***entfällt***

Abänderung 168

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 12a
	Sicheres und verschlüsseltes System und zentrales Portal
	(1) Die Kommission richtet ein sicheres und verschlüsseltes System zur Unterstützung des Informationsaustauschs zwischen den Kontaktstellen ein und pflegt es. Sämtliche Mitteilungen zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen dieser Verordnung, einschließlich Mitteilungen gemäß Artikel 5 und Kommentaren und Stellungnahmen gemäß Artikel 7 werden ausschließlich über dieses

sichere und verschlüsselte System übermittelt.

(2) Als Teil des sicheren und verschlüsselten Systems richtet die Kommission ein zentrales Online-Portal für die elektronische Einreichung ausländischer Investitionen bei den Überprüfungsbehörden ein. Dieses zentrale Portal muss spätestens am … [sechs Monate vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] betriebsbereit sein. Es dient als Ausgangspunkt für die Überprüfung ausländischer Investitionen. Die Mitgliedstaaten nutzen das zentrale Portal für die Entgegennahme von Einreichungen und für sonstige Kommunikation mit den Antragstellern.

(3) Antragsteller und ihre gesetzlichen Vertreter nehmen Einreichungen über ein Online-Formular vor, das auf dem gemäß Absatz 2 dieses Artikels eingerichteten zentralen Portal verfügbar ist. Das Formular enthält die nach Artikel 10 Absatz 1 erforderlichen Angaben.

(4) Bei der Einreichung eines Antrags wählen die Antragsteller die Mitgliedstaaten aus, an die der Antrag zu übermitteln ist. Die anschließende Kommunikation zwischen dem Mitgliedstaat, bei dem der Antrag eingeht, und den Antragstellern erfolgt über das zentrale Portal, bis der Genehmigungsantrag

abgeschlossen ist.

(5) Alle über das zentrale Portal übermittelten Informationen werden nur dem benannten Empfänger zur Verfügung gestellt.

(6) Bis zum … [sechs Monate vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] erlässt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 21 Maßnahmen zur Festlegung der Modalitäten für die Funktionsweise des zentralen Portals und des sicheren und verschlüsselten Systems, die in diesem Artikel vorgesehen sind.

(7) Als Teil des sicheren und verschlüsselten Sytsems richtet die Kommission eine sichere Datenbank ein, die allen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt wird und über die Informationen über die im Rahmen des Kooperationsmechanismus bewerteten ausländischen Investitionen, einschließlich der betreffenden Parteien und der Kommentare und Stellungnahmen, und die Ergebnisse der Bewertungen im Rahmen der nationalen Überprüfungsmechanismen ausgetauscht werden können, einschließlich Informationen über die einschlägigen Überprüfungsentscheidungen. Die Kommission richtet diese sichere Datenbank bis spätestens am … [sechs Monate ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] ein und lädt in diese Datenbank die Informationen hoch, die ihr

seit dem 12. Oktober 2020 vorliegen. Bis zum … [Geltungsbeginn dieser Verordnung] laden die Mitgliedstaaten in diese Datenbank die ihnen im Rahmen ihrer eigenen Überprüfungsmechanismen zur Kenntnis gelangten Informationen über das Ergebnis des betreffenden Verfahrens hoch. Die Mitgliedstaaten und die Kommission können auch zusätzliche Informationen oder Erläuterungen bereitstellen, einschließlich einschlägiger Geschäftsinformationen, die sie von kommerziellen Anbietern beschafft und überprüft haben.

Abänderung 169

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 12b
	Kapazitäten im Bereich Business Intelligence
	Die Kommission entwickelt Kapazitäten im Bereich Business Intelligence, um die Überprüfungsbehörden der Mitgliedstaaten bei der Erfassung möglicher Risiken für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung im Zusammenhang mit ausländischen Investitionen zu unterstützen, koordinierte Risikobewertungen zu entwickeln und in Konsultation mit der

	Expertengruppe der Kommission zur Überprüfung ausländischer Investitionen ein Programm der Union zum Aufbau von ADI-Kapazitäten zu unterstützen, das bewährte Verfahren, gewonnene Erkenntnisse und gemeinsame Schulungsprogramme für Beamte der Mitgliedstaaten ermittelt und fördert.

Abänderung 170

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke der Abgabe einer hinreichend begründeten Stellungnahme gemäß Artikel 7 Absatz 2 oder 3 oder Artikel 9 Absatz 7 stellt die Kommission fest, ob sie der Auffassung ist, dass sich eine ausländische Investition voraussichtlich nachteilig auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung auswirkt.	(2) Für die Zwecke der Abgabe einer hinreichend begründeten Stellungnahme gemäß Artikel 7 Absatz 2 oder 3 oder Artikel 9 Absatz 7 ***oder für die Zwecke eines Beschlusses nach Artikel 7 Absatz 9b oder 9c*** stellt die Kommission fest, ob sie der Auffassung ist, dass sich eine ausländische Investition voraussichtlich nachteilig auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung auswirkt.

Abänderung 171

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei der Feststellung, ob eine Investition voraussichtlich die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigt, berücksichtigen die Mitgliedstaaten oder die Kommission insbesondere, ob die	(3) Bei der Feststellung, ob eine ***ausländische*** Investition voraussichtlich die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigt, berücksichtigen die Mitgliedstaaten oder die Kommission insbesondere, ob die

betreffende Investition voraussichtlich Folgendes beeinträchtigt:	betreffende Investition voraussichtlich Folgendes beeinträchtigt:

Abänderung 172

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Sicherheit, Integrität und ***Funktionsweise*** kritischer ***physischer*** oder ***virtueller*** Infrastrukturen; in diesem Zusammenhang wird auf der Grundlage der verfügbaren Informationen auch geprüft, ob sich die ausländische Investition voraussichtlich nachteilig auf die Resilienz einer der kritischen Einrichtungen auswirkt, die sie gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates[20] ermittelt haben, sowie von Einrichtungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates[21] fallen. Die Ergebnisse der gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2555 durchgeführten koordinierten Sicherheitsrisikobewertungen ***kritischer*** Lieferketten ***auf Unionsebene werden ebenfalls berücksichtigt;*** ;	a) Die Sicherheit, Integrität***,*** ***Funktionsweise*** und ***Resilienz*** kritischer ***Infrastrukturen, einschließlich der Grundstücke und des Eigentums, die für die Nutzung dieser kritischen physischen*** oder ***virtuellen*** Infrastrukturen ***von entscheidender Bedeutung sind***; in diesem Zusammenhang wird auf der Grundlage der verfügbaren Informationen auch geprüft, ob sich die ausländische Investition voraussichtlich nachteilig auf die Resilienz einer der kritischen Einrichtungen auswirkt, die sie gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates[20] ermittelt haben, sowie von Einrichtungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates[21] fallen. Die Ergebnisse der gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2555 durchgeführten koordinierten Sicherheitsrisikobewertungen ***auf Unionsebene, einschließlich derjenigen für kritische*** Lieferketten***, werden berücksichtigt, wobei sowohl technische als auch nicht technische Risikofaktoren abgedeckt werden***;

[20] Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 164, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2557/oj).	[20] Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 164, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2557/oj).
[21] Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2555/oj).	[21] Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2555/oj).

Abänderung 173

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) die Sicherheit militärischer und anderer sensibler öffentlicher Einrichtungen in unmittelbarer geografischer Nähe des Ziels in der Union;

Abänderung 174

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) die Sicherheit, Integrität, Funktionsweise, operative Stabilität und Widerstandsfähigkeit des Binnenmarkts;

Abänderung 175

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Verfügbarkeit kritischer Technologien;	b) die Verfügbarkeit ***und Verbreitung*** kritischer Technologien***, die Technologiesicherheit und den Technologieabfluss***;

Abänderung 176

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die ***Kontinuität der Versorgung mit kritischen*** Ressourcen;	c) die ***Sicherheit und Resilienz von Lieferketten für kritische*** Ressourcen;

Abänderung 177

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Sicherheit der Lebensmittelversorgung;

Abänderung 178

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) die Fähigkeit, strategische Abhängigkeiten zu vermeiden und anzugehen;

Abänderung 179

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cc) den Schutz der finanziellen und wirtschaftlichen Stabilität der Union;

Abänderung 180

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe c d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cd) die Erbringung wesentlicher Dienste und Dienstleistungen von allgemeinem Interesse;

Abänderung 181

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) den Schutz sensibler Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, insbesondere im Hinblick auf die Fähigkeit des ausländischen Investors, auf diese	d) den Schutz sensibler Informationen, einschließlich personenbezogener Daten ***im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679[1a]***, insbesondere im

personenbezogenen Daten zuzugreifen, sie zu kontrollieren und auf andere Weise zu verarbeiten***, oder***	Hinblick auf die Fähigkeit des ausländischen Investors, auf diese ***Informationen*** zuzugreifen, sie zu kontrollieren und auf andere Weise zu verarbeiten***;***

	[1a] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).

Abänderung 182

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) den Schutz des geistigen Eigentums, des Wissens oder anderer immaterieller Vermögenswerte;

Abänderung 183

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Freiheit und den Pluralismus der Medien, einschließlich ***Online-Plattformen***, die für Desinformation in großem Maßstab oder kriminelle Aktivitäten genutzt werden	e) die Freiheit und den Pluralismus der Medien, einschließlich ***Online- und Social-Media-Plattformen***, die für Desinformation in großem Maßstab oder kriminelle Aktivitäten genutzt werden

können**.**	können***, die Grundrechte, gesellschaftliche Diskurse, Wahlprozesse sowie die Neutralität, Unabhängigkeit und den Pluralismus des Bildungswesens oder***

Abänderung 184

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) die Wahrscheinlichkeit eines wirtschaftlichen Zwangs durch ein Drittland, das in den Anwendungsbereich des Artikels 2 der Verordnung (EU) 2023/2675[1a] fällt.
	[1a] Verordnung (EU) 2023/2675 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über den Schutz der Union und ihrer Mitgliedstaaten vor wirtschaftlichem Zwang durch Drittländer (ABl. L 2023/2675 vom 7.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2675/oj).

Abänderung 185

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-a) ob der ausländische Investor oder das Tochterunternehmen des ausländischen Investors in der Union direkt oder indirekt von der Regierung eines

	Drittstaats, einschließlich staatlicher Stellen, regionaler oder lokaler Behörden oder Streitkräfte, kontrolliert wird, unter anderem durch die Eigentumsstruktur, erhebliche Finanzmittel, besondere Rechte oder staatlich bestellte Direktoren oder Führungskräfte oder sonstige Merkmale, die darauf ausgerichtet sind, die Entscheidungen der Führungskräfte zu beeinflussen, wie etwa Aktien mit Vorzugsrecht;

Abänderung 186

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ob der ausländische Investor, eine natürliche oder juristische Person, die den ausländischen Investor kontrolliert, der wirtschaftliche Eigentümer des ausländischen Investors, ein Tochterunternehmen des ausländischen Investors oder eine andere Partei, die im Eigentum oder unter der Kontrolle des ausländischen Investors steht oder in dessen Namen oder auf Anweisung des ausländischen Investors handelt, an einer zuvor von einem Mitgliedstaat überprüften ausländischen Investition beteiligt war, die nicht oder nur mit Auflagen genehmigt wurde; um dies festzustellen, stützen sich die Mitgliedstaaten und die Kommission auf die ihnen vorliegenden Informationen, einschließlich der Informationen,	a) ob der ausländische Investor, eine natürliche oder juristische Person, die den ausländischen Investor kontrolliert, der wirtschaftliche Eigentümer des ausländischen Investors, ein Tochterunternehmen des ausländischen Investors oder eine andere Partei, die im Eigentum oder unter der Kontrolle des ausländischen Investors steht oder in dessen Namen oder auf Anweisung des ausländischen Investors handelt, an einer zuvor von einem Mitgliedstaat ***oder gegebenenfalls von einem Drittland mit einem etablierten Überprüfungsmechanismus für ausländische Direktinvestitionen, mit dem die Union in Fragen der Überprüfungen von***

die in der gemäß Artikel ***7*** Absatz ***10*** eingerichteten sicheren Datenbank enthalten sind;	***Investitionen zusammenarbeitet,*** überprüften ausländischen Investition beteiligt war, die nicht oder nur mit Auflagen genehmigt wurde; um dies festzustellen, stützen sich die Mitgliedstaaten und die Kommission auf die ihnen vorliegenden Informationen, einschließlich der Informationen, die in der gemäß Artikel ***12a*** Absatz ***6a*** eingerichteten sicheren Datenbank enthalten sind;

Abänderung 187

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ob der ausländische Investor oder eines seiner Tochterunternehmen an rechtswidrigen oder kriminellen Handlungen, einschließlich der Umgehung restriktiver Maßnahmen der Union nach Artikel 215 AEUV, beteiligt war;	d) ob der ausländische Investor oder eines seiner Tochterunternehmen an rechtswidrigen oder kriminellen Handlungen, einschließlich ***Geldwäsche und*** der Umgehung restriktiver Maßnahmen der Union nach Artikel 215 AEUV, beteiligt war;

Abänderung 188

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ob der ausländische Investor, eine natürliche oder juristische Person, die den ausländischen Investor kontrolliert, der wirtschaftliche Eigentümer des ausländischen Investors, ein Tochterunternehmen des ausländischen Investors oder eine	e) ob der ausländische Investor, eine natürliche oder juristische Person, die den ausländischen Investor kontrolliert, der wirtschaftliche Eigentümer des ausländischen Investors, ein Tochterunternehmen des ausländischen Investors oder eine

andere Partei, die im Eigentum oder unter der Kontrolle des ausländischen Investors steht oder in dessen Namen oder auf Anweisung des ausländischen Investors handelt, voraussichtlich die politischen Ziele eines Drittstaats verfolgen oder die Entwicklung der militärischen Fähigkeiten eines Drittstaats fördern wird**.**	andere Partei, die im Eigentum oder unter der Kontrolle des ausländischen Investors steht oder in dessen Namen oder auf Anweisung des ausländischen Investors handelt, voraussichtlich die politischen Ziele eines Drittstaats verfolgen***, die Verletzung internationalen Rechts durch einen Drittstaat riskieren*** oder die Entwicklung der militärischen Fähigkeiten eines Drittstaats fördern wird***;***

Abänderung 189

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) ob der ausländische Investor in einem Drittstaat niedergelassen ist, der restriktiven Maßnahmen der Union nach Artikel 215 AEUV unterliegt, in einem Land, das gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates als Drittstaat mit erheblichen strategischen Mängeln in seinem nationalen System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingestuft wurde, oder in einem Land, das eine aggressive zivilmilitärische Fusionsstrategie verfolgt;

Abänderung 190

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) ob der ausländische Investor oder eine seiner Tochtergesellschaften in einem Drittstaat niedergelassen ist, dessen Rechtsvorschriften einen willkürlichen Zugang zu Unternehmenstätigkeiten oder -daten, einschließlich wirtschaftlich sensibler Daten ermöglichen und Unternehmen verpflichten, Informationen für nachrichtendienstliche Zwecke ohne demokratische Gewaltenteilung, Aufsichtsmechanismen, ordnungsgemäße Verfahren oder das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs bei einem unabhängigen Gericht zu teilen;

Abänderung 191

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Kommission stellt ein Risikobewertungsformular zur Verfügung, das von den Mitgliedstaaten zur Bewertung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Elemente verwendet werden kann.

Abänderung 192

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Die Kommission kann eine Risikobewertung in Bezug auf einen bestimmten Sektor, kritische Technologie oder ausländische Investoren oder Unternehmen in der Union durchführen, um fundierte Überprüfungsentscheidungen der Mitgliedstaaten zu ermöglichen. Diese Risikobewertung wird in der gemäß Artikel 12a Absatz 6a eingerichteten sicheren Datenbank zur Verfügung gestellt und wird von den Mitgliedstaaten bei der Feststellung, ob eine Investition die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung negativ beeinträchtigen könnte, berücksichtigt.

Abänderung 193

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Überprüfungsentscheidungen über ausländische Investitionen ***mit voraussichtlich nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit oder öffentliche Ordnung***	Überprüfungsentscheidungen über ausländische Investitionen

Abänderung 194

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gelangt der Mitgliedstaat, in dem die ***ausländische*** Investition ***geplant ist oder abgeschlossen wurde***, unter Berücksichtigung der in Artikel 13 festgelegten Kriterien und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Kommentare anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 Absatz 1 oder Artikel 9 Absatz 7 oder einer Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 7 Absätze 2 oder 3 oder Artikel 9 Absatz 7 zu dem Schluss, dass die ausländische Investition die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten voraussichtlich beeinträchtigen wird, und auch, wenn ein Vorhaben oder Programm von Unionsinteresse betroffen ist, so erlässt er eine Überprüfungsentscheidung, um	Gelangt der Mitgliedstaat, in dem die Investition ***erfolgt***, unter Berücksichtigung der in Artikel 13 festgelegten Kriterien und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Kommentare anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 Absatz 1 oder Artikel 9 Absatz 7 oder einer Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 7 Absätze 2 oder 3 oder Artikel 9 Absatz 7 ***und unbeschadet der Befugnis der Kommission, eine Entscheidung gemäß Artikel 7 Absatz 9c zu treffen,*** zu dem Schluss, dass die ausländische Investition die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten voraussichtlich beeinträchtigen wird, und auch, wenn ein Vorhaben oder Programm von Unionsinteresse betroffen ist, so erlässt er eine Überprüfungsentscheidung, um

Abänderung 195

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Überprüfungsentscheidung muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und alle Umstände der ausländischen Investition berücksichtigen.	Die Überprüfungsentscheidung muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen***, auf den dokumentierten Risiken beruhen*** und alle Umstände der ausländischen Investition berücksichtigen.

Abänderung 196

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Ist*** der Mitgliedstaat, in dem die ausländische Investition ***geplant ist*** oder ***abgeschlossen wurde***, der Auffassung, dass andere Maßnahmen nach Unionsrecht oder nationalem Recht verfügbar und geeignet sind, um den Auswirkungen der ausländischen Investition auf die Sicherheit und die öffentliche Ordnung zu begegnen, so wird die ausländische Investition ohne Auflagen genehmigt.	(2) ***Kommt*** der Mitgliedstaat, in dem ***die Investition erfolgt, zu dem Schluss, dass sich*** die ausländische Investition ***voraussichtlich nicht nachteilig auf die Sicherheit*** oder ***die öffentliche Ordnung auswirken wird***, ***oder ist er*** der Auffassung, dass andere Maßnahmen nach Unionsrecht oder nationalem Recht verfügbar und geeignet sind, um den Auswirkungen der ausländischen Investition auf die Sicherheit und die öffentliche Ordnung ***wirksam*** zu begegnen***, und sofern die Kommission keine Entscheidung gemäß Artikel 7 Absatz 9c getroffen hat***, so wird die ausländische Investition ohne Auflagen genehmigt.

Abänderung 197

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Risikominderungsmaßnahmen müssen ausreichen, um den Auswirkungen der ausländischen Investition auf die Sicherheit und die öffentliche Ordnung zu begegnen, und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Zu diesen Maßnahmen kann Folgendes gehören:

a) Änderungen der vorgeschlagenen Governance-Struktur des Zielunternehmens;

b) Änderungen der dem Investor übertragenen Stimmrechte;

c) Verhinderung des unbefugten Zugangs zu sensiblen Technologien oder Informationen;

d) Verpflichtungen des Investors, eine bestimmt Belieferung und/oder die Belieferung eines bestimmten Kunden sicherzustellen;

e) Verpflichtungen des Investors zur Erhaltung oder Schaffung eines Mehrwerts auf lokaler Ebene;

f) Verpflichtungen des Investors zur Bewältigung des Abhängigkeitsrisikos, einschließlich des Transfers von Technologien und Know-how;

g) Maßnahmen zur Sicherstellung der Fortführung der Geschäftstätigkeit;

h) Anforderungen zur Beschaffung kritischer Komponenten von sicheren und zuverlässigen Lieferanten;

i) Umsetzung von Cybersicherheitsprotokollen zum Schutz vor potenziellen Bedrohungen;

j) die Verpflichtung des ausländischen Investors zur Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens mit einem Unternehmen in der Union;

k) die Verpflichtung,

bestimmte Daten in der Union zu speichern und zu verarbeiten.

Abänderung 198

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 14a
	Sachverständigengruppe für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union
	(1) Die Sachverständigengruppe für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union, die die Kommission berät und ihr Fachwissen zur Verfügung stellt, führt weiterhin Gespräche über die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen. In der Gruppe werden bewährte Verfahren und gewonnene Erkenntnisse ausgetauscht und neue Trends und Fragen von gemeinsamem Interesse im Zusammenhang mit ausländischen Direktinvestitionen besprochen. Die Kommission holt den Rat dieser Gruppe auch zu systemischen Fragen bei der Durchführung dieser Verordnung ein. Die Gruppe tritt regelmäßig zusammen, um einen kontinuierlichen Dialog und gegenseitiges Lernen sicherzustellen.
	(2) Die Erörterungen in der Gruppe sind vertraulich zu

behandeln.

Abänderung 199

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 14b
	Anforderungen an die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit
	(1) Die Kommission gibt bis zum … [Inkrafttreten dieser Verordnung] Leitlinien zur Anwendung folgender Punkten aus:
	a) die Kriterien zur Feststellung, ob eine Investition eine wirksame Beteiligung an der Verwaltung oder Kontrolle eines Ziels in der Union gemäß Artikel 2 Nummer 1 ermöglicht;
	b) die Kriterien zur Feststellung, ob ein Unternehmen gemäß Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a Teil eines Projekts oder Programms von Unionsinteresse ist oder daran teilnimmt;
	c) die Kriterien zur Feststellung, ob ein Unternehmen gemäß Artikel 2 Nummer 9 in einem der in Anhang II aufgeführten Bereiche wirtschaftlich tätig ist;
	d) die Kriterien für die Bewertung potenzieller Risiken für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung gemäß Artikel 13, einschließlich

grenzüberschreitender Risiken und von Greenfield-Investitionen.

Vor der Herausgabe der Leitlinien nach Unterabsatz 1 führt die Kommission angemessene Konsultationen mit den Interessenträgern durch. Die Kommission aktualisiert die Leitlinien regelmäßig unter Berücksichtigung der bei der Durchführung dieser Verordnung gewonnenen Erfahrungen.

(2) Die Kommission veröffentlicht ein Verzeichnis aller von den Mitgliedstaaten eingerichteten Überprüfungsmechanismen. Dieses Verzeichnis enthält zusammenfassende Informationen über den jeweiligen Anwendungsbereich und die einschlägigen Verfahrensvorschriften der einzelnen Überprüfungsmechanismen. Es enthält auch einen Link zu den in Absatz 3 genannten Leitlinien der Überprüfungsbehörden und die Kontaktdaten der betreffenden Kontaktstelle. Die Kommission sorgt für die laufende Aktualisierung dieses Verzeichnisses.

(3) Um die Transparenz und Berechenbarkeit zu erhöhen, veröffentlichen die Mitgliedstaaten detaillierte Leitlinien zum Anwendungsbereich ihres Überprüfungsmechanismus, zu den Schwellenwerten und Auslösern für Meldepflichten, zu den Kriterien, anhand deren beurteilt wird, ob eine

	Investition voraussichtlich die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigt, zu den Kriterien für die Eröffnung einer eingehenden Untersuchung und zu den geltenden Fristen und Verfahrensvorschriften und aktualisieren diese regelmäßig.

Abänderung 200

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten und die Kommission können bei Fragen im Zusammenhang mit der Überprüfung von Investitionen aus Gründen der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten zusammenarbeiten.	Die Mitgliedstaaten und die Kommission können bei Fragen im Zusammenhang mit der Überprüfung von Investitionen aus Gründen der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten zusammenarbeiten ***und sich über bi- und multilaterale Plattformen austauschen. Diese Zusammenarbeit kann den Austausch von Informationen und von bewährten Verfahren sowie technische Unterstützung und die Unterstützung des Kapazitätsaufbaus umfassen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit fördert die Kommission die Einrichtung von Mechanismen zur Überprüfung von Investitionen durch Drittländer, insbesondere durch Länder, die Kandidaten für den Beitritt zur Union sind, und Länder in der Nachbarschaft der Union.***

Abänderung 201

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum 31. März jedes Jahres ab dem [Datum einfügen: erstes Jahr der Anwendung] erstatten die Mitgliedstaaten der Kommission vertraulich Bericht über ihre Tätigkeiten im Rahmen ihres Überprüfungsmechanismus und des Kooperationsmechanismus für das vorangegangene Kalenderjahr. Dieser Bericht enthält folgende Angaben:	(1) Bis zum 31. März jedes Jahres ab dem [Datum einfügen: erstes Jahr der Anwendung] erstatten die Mitgliedstaaten der Kommission vertraulich Bericht über ihre Tätigkeiten im Rahmen ihres Überprüfungsmechanismus und des Kooperationsmechanismus für das vorangegangene Kalenderjahr. Dieser Bericht enthält:

Abänderung 202

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Zahl der untersagten ausländischen Investitionen, die Zahl der zurückgezogenen ausländischen Investitionen;	c) die Zahl der untersagten ausländischen Investitionen, die Zahl der zurückgezogenen ***oder abgewickelten*** ausländischen Investitionen;

Abänderung 203

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Herkunft der ausländischen Investoren und den Tätigkeitsbereich der Zielunternehmen der überprüften, genehmigten oder untersagten ausländischen Investitionen;	e) die Herkunft der ausländischen Investoren und den Tätigkeitsbereich der Zielunternehmen der überprüften, ***ohne Auflagen genehmigten, mit Auflagen*** genehmigten oder untersagten

ausländischen Investitionen;

Abänderung 204

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) die durchschnittliche Dauer der Verfahren zur Überprüfung von Investitionen;

Abänderung 205

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) eine ***aggregierte Darstellung*** der Risiken und Schwachstellen, die bei den ausländischen Investitionen ermittelt wurden und die zu einer Überprüfungsentscheidung geführt haben.	f) eine ***Beschreibung*** der Risiken und Schwachstellen, die bei den ausländischen Investitionen ermittelt wurden und die zu einer Überprüfungsentscheidung geführt haben.

Abänderung 206

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) die Zahl der gemäß Artikel 9 Absatz 1 eingeleiteten Verfahren und die Zahl der Fälle, in denen sie zur Einleitung einer Überprüfung durch den Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, geführt haben.

Abänderung 207

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Bis zum… [1. Januar des ersten Jahres der Anwendung] erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 21, in dem die für die Übermittlung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Informationen zu verwendende Form festgelegt wird.

Abänderung 208

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Auf der Grundlage der gemäß Absatz 1 erhaltenen Informationen und ihrer Bewertung der Trends und Entwicklungen legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor. Dieser Bericht wird veröffentlicht.	(2) Auf der Grundlage der gemäß Absatz 1 erhaltenen Informationen***, ihrer Umsetzungspraxis*** und ihrer Bewertung der Trends und Entwicklungen legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat ***ab … [das erste Jahr der Anwendung dieser Verordnung]*** jährlich ***bis zum 30. September*** einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor. Dieser Bericht wird veröffentlicht.

Abänderung 209

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Der Jahresbericht der Kommission enthält für jeden Mitgliedstaat einen Überblick über die in Absatz 1 genannten Informationen, eine Bewertung der Trends und Zahlen zu ausländischen Investitionen in der Union, einschlägige legislative Entwicklungen in den Mitgliedstaaten, die Bemühungen um internationale Zusammenarbeit, die gewonnenen Erkenntnisse und bewährte Verfahren zur Unterstützung der Durchführung dieser Verordnung.

Abänderung 210

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission bewertet die Funktionsweise und die Wirksamkeit dieser Verordnung ***fünf*** Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung und danach alle fünf Jahre und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor. Die Mitgliedstaaten werden ***dabei*** einbezogen und liefern der Kommission zur Erstellung des Berichts erforderlichenfalls zusätzliche Informationen.	(1) Die Kommission bewertet die Funktionsweise und die Wirksamkeit dieser Verordnung ***drei*** Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung und danach alle fünf Jahre und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor. Die Mitgliedstaaten werden ***in diesen Bewertungsvorgang*** einbezogen und liefern der Kommission zur Erstellung des Berichts erforderlichenfalls zusätzliche Informationen. ***Dieser Bericht enthält eine Analyse der Entwicklung ausländischer Investitionen in der Union***

	sowie eine Bewertung des Beitrags dieser Verordnung zur wirtschaftlichen Sicherheit der Union. Er sollte eine Bewertung enthalten, ob die in Artikel 4 Absätze 4 und 4a festgelegten Bedingungen geändert werden sollten, um einen kohärenten Ansatz für die Überprüfung ausländischer Investitionen sicherzustellen, wobei die in Artikel 13 Absätze 3 und 4 festgelegten Kriterien, einschließlich der Sicherheit militärischer Einrichtungen und anderer sensibler öffentlicher Einrichtungen, zu berücksichtigen sind. In dem Bericht werden auch die Befolgungskosten für die Unternehmen bewertet.

Abänderung 211

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 20 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um erforderlichenfalls die Liste der in Anhang II aufgeführten Technologien, Vermögenswerte, Einrichtungen, Ausrüstungen, Netze, Systeme, Dienste und Wirtschaftstätigkeiten, die für die Interessen der Union in den Bereichen Sicherheit und öffentliche Ordnung von besonderer Bedeutung sind, zu ändern, um Änderungen der für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung relevanten Umständen Rechnung zu tragen. Diese	(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 20 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um erforderlichenfalls die Liste der in Anhang II aufgeführten Technologien, ***Werkstoffe,*** Vermögenswerte, Einrichtungen, Ausrüstungen, Netze, Systeme, Dienste und Wirtschaftstätigkeiten, die für die Interessen der Union in den Bereichen Sicherheit und öffentliche Ordnung von besonderer Bedeutung sind, zu ändern, um Änderungen der für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung relevanten Umständen

Erwägungen umfassen insbesondere Folgendes:	Rechnung zu tragen. Diese Erwägungen umfassen insbesondere Folgendes:

Abänderung 212

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die Ergebnisse einschlägiger Risikobewertungen, die von der Kommission und den Mitgliedstaaten im Rahmen der Strategie der Union für wirtschaftliche Sicherheit durchgeführt werden;

Abänderung 213

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Der erste der in Absatz 2 dieses Artikels genannten delegierten Rechtsakte wird bis zum … [9 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] zur Änderung des Anhangs II erlassen, um die Liste der Technologien, Werkstoffe, Vermögenswerte, Einrichtungen, Ausrüstungen, Netze, Systeme, Dienste und Wirtschaftstätigkeiten, die für die Interessen der Union in den Bereichen Sicherheit und öffentliche Ordnung von besonderer Bedeutung sind, weiter zu präzisieren.

Abänderung 214

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission ***auf unbestimmte Zeit*** ab dem [Datum des Inkrafttretens ***des Basisrechtsakts]*** übertragen.	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte ***gemäß Artikel 19*** wird der Kommission ***für einen Zeitraum von fünf Jahren*** ab dem ***…*** [Datum des Inkrafttretens ***dieser Verordnung]*** übertragen. ***Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.***

Abänderung 215

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Formblätter zu erlassen, die für die Übermittlung der in Artikel 10 Absatz 1 genannten Informationen zu verwenden sind.	***entfällt***

Abänderung 216

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Durchführungsrechtsakte gemäß Absatz 1 werden nach dem Beratungsverfahren, auf das in Artikel 22 Absatz 2 Bezug genommen wird, erlassen.	(2) Durchführungsrechtsakte gemäß ***Artikel 10 Absatz 2, Artikel 12a Absatz 3, Artikel 12a Absatz 6 und Artikel 16*** Absatz 1***a*** werden nach dem Beratungsverfahren, auf das in Artikel 22 Absatz 2 Bezug genommen wird, erlassen.

Abänderung 217

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Verordnung (EU) 2019/452 wird mit Wirkung vom ***[Datum: 15*** Monate nach ***Inkrafttreten]*** aufgehoben.	Die Verordnung (EU) 2019/452 wird mit Wirkung vom ***… [zwölf*** Monate nach ***dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]*** aufgehoben.

Abänderung 218

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie gilt ab dem ***[Datum: 15*** Monate nach ***Inkrafttreten]***.	Sie gilt ab dem ***… [zwölf*** Monate nach ***dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]***.

Abänderung 219

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 19 Absätze 2 und 2a gelten jedoch ab dem … [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].
	Diese Verordnung gilt unabhängig davon, ob das in Artikel 12a Absatz 2 genannte zentrale Portal betriebsbereit ist.

Abänderung 220

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Verordnung (EU) ***Nr. 1315/2013*** des Europäischen Parlaments und des Rates vom ***11. Dezember 2013*** über Leitlinien der Union für den Aufbau ***eines*** transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung ***des Beschlusses*** Nr. ***661/2010/EU*** (ABl. L ***348*** vom ***20.12.2013, S. 1***, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/***2013/1315***/oj).	Verordnung (EU) ***2024/1679*** des Europäischen Parlaments und des Rates vom ***13. Juni 2024*** über Leitlinien der Union für den Aufbau ***des*** Transeuropäischen Verkehrsnetzes***, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1153 und (EU) Nr. 913/2010*** und zur Aufhebung ***der Verordnung (EU)*** Nr. ***1315/2013*** (ABl. L***, 2024/1679*** vom ***28.6.2024***, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/***2024/1679***/oj).

Abänderung 221

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	17a. Programm für die Europäische Verteidigungsindustrie (EDIP)
	[Der Verweis ist nach

Annahme der Verordnung hinzuzufügen.]

Abänderung 222

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	20a. Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse
	Delegierte Verordnung (EU) 2024/1041 der Kommission vom 28. November 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse (ABl. L 107, 26.3.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/1041/oj).

Abänderung 223

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Zwischenüberschrift 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Liste der Technologien, Vermögenswerte, Einrichtungen, Ausrüstungen, Netze, Systeme, Dienstleistungen und Wirtschaftstätigkeiten, die für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Union von besonderer Bedeutung sind	Liste der Technologien, ***Werkstoffe,*** Vermögenswerte, Einrichtungen, Ausrüstungen, Netze, Systeme, Dienstleistungen und Wirtschaftstätigkeiten, die für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Union von besonderer Bedeutung sind

Abänderung 224

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a. ***Fortschrittliche*** Halbleitertechnologien:	a. Halbleitertechnologien:

Abänderung 225

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe a – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Mikroelektronik, einschließlich Prozessoren	***– Entwürfe integrierter Schaltkreise und anderer Halbleiter, darunter Mikroprozessoren, Grafikprozessoren, Mikrocontroller, Logikschaltkreise, Speicherchips, Radiofrequenzchips, optische Schaltkreise, analoge Schaltkreise, Quantenchips, optische Halbleiter, Leistungshalbleiter, diskrete Bauelemente und Sensoren/Mikrosysteme, sowie der zugehörige Kern des geistigen Eigentums von Halbleitern***

Abänderung 226

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe a – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Photoniktechnologien (einschließlich Hochenergielaser)	***– Software für die elektronische Entwurfsautomatisierung von integrierten Schaltkreisen und***

	anderen Halbleitern oder für den Entwurf von fortschrittlichem Packaging

Abänderung 227

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe a – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Hochfrequenzchips	***– Front-End-Fertigung integrierter Schaltkreise und anderer Halbleiter***

Abänderung 228

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe a – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Ausrüstung zur Herstellung von Halbleitern in sehr fortschrittlichen Knotengrößen	***– Montage, Prüfung und Packaging integrierter Schaltkreise und anderer Halbleiter, einschließlich fortschrittlicher gedruckter Schaltungen und fortschrittlichem Packaging***

Abänderung 229

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe a – Spiegelstrich 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Ausrüstung für die Halbleiterherstellung, sowohl für die Front-End- als auch für die Back-End-Fertigung integrierter Schaltkreise und anderer Halbleiter, einschließlich Ätzen, Deposition, Epitaxie, Lithografie, fortschrittlichem

	Packaging, Prüf- oder Messwerkzeugen

Abänderung 230

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe a – Spiegelstrich 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Kernkomponenten oder die Software der Ausrüstung für die Halbleiterfertigung

Abänderung 231

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe a – Spiegelstrich 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Werkstoffe, die bei der Fertigung integrierter Schaltkreise und anderer Halbleiter verwendet werden, insbesondere Spezialchemikalien, Edelgase, Halbleiterstoffe, Substrate oder Wafer

Abänderung 232

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe a – Spiegelstrich 4 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Ausrüstung und Einrichtungen für die Speicherung und Verarbeitung von Daten

Abänderung 233

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b. Technologien der künstlichen Intelligenz:	b. Technologien der künstlichen Intelligenz***, d. h. Technologien oder Know-how im Zusammenhang mit einem maschinengestützten System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist, nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können (im Folgenden „KI-System“), die für die folgenden Anwendungen verwendet werden***:

Abänderung 234

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe b – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Hochleistungsrechnen	***– generative KI-Systeme, die unter Verwendung von mehr als 10^25 FLOPS („floating point operations per second“ – Gleitkommaoperationen) trainiert wurden***

Abänderung 235

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe b – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Cloud- und Edge-Computing	***– generative KI-Systeme, die zu einem wesentlichen Teil mit biologischen/genomischen Daten trainiert oder für die Verwendung in einem biotechnologischen, weltraum- oder verteidigungsbezogenen Kontext entwickelt wurden***

Abänderung 236

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe b – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Datenanalysetechnologien	***entfällt***

Abänderung 237

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe b – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Maschinelles Sehen, Sprachverarbeitung, Objekterkennung	***entfällt***

Abänderung 238

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe e – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Sichere digitale Kommunikation und	– Sichere digitale Kommunikation und

Konnektivität, etwa RAN und Open RAN (Radio Access Network, Funkzugangsnetz) und 6G	Konnektivität, etwa RAN und Open RAN (Radio Access Network, Funkzugangsnetz)***, 5G*** und 6G***, Laser- und Lichtkommunikation***

Abänderung 239

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe e – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Technologien der Cybersicherheit einschließlich Cyberüberwachung, Sicherheits- und ***Angriffssysteme***, digitale Forensik	– Technologien der Cybersicherheit einschließlich Cyberüberwachung, ***Verschlüsselung, Systeme zur*** Sicherheits- und ***Angriffsprävention und -erkennung***, digitale Forensik

Abänderung 240

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe e – Spiegelstrich 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Unterseeische Glasfaserkabel

Abänderung 241

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe g – Spiegelstrich 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Betriebstechnik für alle Verkehrsträger wie Signalsysteme, Verkehrsleitsysteme und sicherheitsrelevante Technologien

Abänderung 242

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe h – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h. Energietechnologien:	h. Energietechnologien***, -dienstleistungen und -infrastrukturen***:

Abänderung 243

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe h – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– ***Kernfusionstechnologien***, Kernreaktoren und Erzeugung von Kernenergie, Technologien für Konversion, Anreicherung und Recycling von radioaktiven Materialien	– ***Nukleartechnologien***, Kernreaktoren und Erzeugung von Kernenergie, Technologien für Konversion, Anreicherung und Recycling von radioaktiven Materialien***, nukleare Lagerung und Entsorgung von radioaktivem Abfall***

Abänderung 244

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe h – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Netto-Null-Technologien einschließlich Fotovoltaik	– Netto-Null-Technologien einschließlich Fotovoltaik ***und Solarthermie-Infrastrukturen sowie Onshore- und Offshore-Technologien für erneuerbare Energien***

Abänderung 245

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe h – Spiegelstrich 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Netzbetreiber (ÜNB und VNB)

Abänderung 246

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe h – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– ***Intelligente*** Stromnetze und ***Energiespeicherung***, Batterien	– ***Europäische und grenzüberschreitende Stromnetze, einschließlich intelligenter*** Stromnetze und ***Energiespeicherlösungen***, Batterien***, Batterietechnologien für Netzanwendungen und Integration erneuerbarer Energien***

Abänderung 247

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die folgenden kritischen Einrichtungen und Tätigkeiten im Finanzsystem der Union: zentrale Gegenparteien[2], Zahlungssysteme und Zahlungsinstitute[3], E-Geld-Institute[4], Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die ein multilaterales Handelssystem oder ein organisiertes Handelssystem betreiben[5], Zentralverwahrer[6], signifikante Emittenten wertreferenzierter Token oder E-Geld-Token und Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, die Handelsplattformen für Kryptowerte betreiben[7], große	5. Die folgenden kritischen Einrichtungen und Tätigkeiten im Finanzsystem der Union:

Institute[8], globale Anbieter spezialisierter Nachrichtenübermittlungsdienste und benannte kritische IKT-Drittdienstleister[9].

a) zentrale Gegenparteien ***oder CCP im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012[2];***

b) Zahlungssysteme und Zahlungsinstitute ***im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 bzw. Nummer 4 der Richtlinie (EU) Nr. 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates[3];***

c) E-Geld-Institute ***im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[4];***

d) Marktbetreiber ***im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 18 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[5]*** und Wertpapierfirmen, die ein multilaterales Handelssystem oder ein organisiertes Handelssystem betreiben***;***

e) Zentralverwahrer ***im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[6];***

f) signifikante Emittenten wertreferenzierter Token oder E-Geld-Token und Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, die Handelsplattformen für Kryptowerte betreiben, ***im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummern 10, 6, 7, 15 bzw. 18 der Verordnung***

(EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates[7];

g) große Institute ***im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 146 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[8];***

h) globale Anbieter spezialisierter Nachrichtenübermittlungsdienste und benannte kritische IKT-Drittdienstleister ***im Sinne des Artikels 3 Nummer 23 der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates[9];***

i) systemrelevante Zahlungssysteme gemäß einem Beschluss der EZB auf der Grundlage von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 795/2014 der Europäischen Zentralbank[9a];

j) Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummern 1 und 4 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[9b] mit durchschnittlichen verbuchten Bruttoprämieneinnahmen von mehr als 25 000 000 000 EUR in den drei Kalenderjahren vor dem Jahr, in dem die ausländische Investition gemeldet wurde.

[2] ***Artikel 2 Absatz 1 der*** Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201

[2]Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1, ELI:

vom 27.7.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/648/oj.

[3] ***Artikel 4 Absatz 7 und Artikel 4 Absatz 4 der*** Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2015/2366/oj.

[4] ***Artikel 2 Absatz 1 der*** Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/110/oj.

[5] ***Artikel 4 Absatz 1 Nummer 18 der*** Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/65/oj).

[6] ***Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der*** Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen

http://data.europa.eu/eli/reg/2012/648/oj***)***.

[3] Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2015/2366/oj***)***.

[4] Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/110/oj***)***.

[5] Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/65/oj).

[6] Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur

Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/909/oj).

Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/909/oj).

[7] ***Artikel 3 Absatz 1 Nummern 6, 7, 10, 15 und 18 der*** Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1114/oj.

[7] Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1114/oj***)***.

[8] ***Artikel 4 Absatz 1 Nummer 146 der*** Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/575/oj.

[8] Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/575/oj***)***.

[9] ***Artikel 3 Absatz 23 der*** Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die ***Betriebsstabilität digitaler Systeme*** im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU)

[9] Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die ***digitale operationale Resilienz*** im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU)

Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2554/oj.	2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2554/oj***)***.
	[9a] Verordnung (EU) Nr. 795/2014 der Europäischen Zentralbank vom 3. Juli 2014 zu den Anforderungen an die Überwachung systemrelevanter Zahlungsverkehrssysteme (ABl. L 217 vom 23.7.2014, S. 16, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/795/oj).
	[9b] Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/138/oj).

Abänderung 248

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. Industriezweige, Technologien und Infrastrukturkomponenten von kritischer Bedeutung im Verkehrssektor:
	a) Luft- und Raumfahrtindustrie, einschließlich Herstellung, Wartung und Betrieb von Luftfahrzeugen sowie deren

Motoren, Propellern, Teilen, nicht eingebauter Ausrüstung und Ausrüstung[1a]

b) Maritime Industrie, einschließlich Bau, Wartung und Umbau aller Arten von Schiffen[1b] und Schiffsausrüstung[1c]

c) Eisenbahnindustrie, einschließlich aller Aspekte des Entwurfs, der Herstellung, der Wartung und der Modernisierung von Eisenbahnverkehrssystemen, Teilsystemen und zugehörigen Ausrüstungen[1d]

d) Automobilindustrie, einschließlich Automobilzulieferern[1e], Betankungsinfrastruktur, einschließlich elektrischer Ladeinfrastruktur[1f][ff] und intelligenter Verkehrssysteme (ITS)[1g]

[1a] Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und

(EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates.

[1b] Nummer 12 Buchstaben a, b und c der Rahmenbestimmungen über Beihilfen für den Schiffbau (2011/C 364/06).

[1c] Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über Schiffsausrüstung und zur Aufhebung der Richtlinie 96/98/EG des Rates.

[1d] Anhang II der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union.

[1e] Industriezweige, in denen alle Arten von Straßenfahrzeugen mit eigenem Antrieb (einschließlich Personenkraftwagen, Bussen, Motorrädern, Lieferwagen, Lastkraftwagen) sowie deren Ausrüstungen und Teile hergestellt werden, die beispielsweise unter die Kapitel 40, 84, 85, 87, 90 und 94 der Nomenklatur des von der Weltzollorganisation herausgegebenen Harmonisierten Systems (HS 2017) fallen.

[1f] Artikel 2 Absätze 17, 21, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 56 und 59 der Verordnung (EU) 2023/1804 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über den Aufbau der Infrastruktur für

	alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU.
	[1g] Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern.

Abänderung 249

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5b. Mediendienste gemäß Artikel 2 Ziffer 1 der Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheitsgesetz), die zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen und sich durch besondere Aktualität und große Reichweite auszeichnen

Abänderung 250

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5c. Wahlinfrastruktur: die physischen und digitalen Systeme, Verfahren und Einrichtungen, die für die Organisation und Durchführung von Wahlen erforderlich sind, darunter Wahlsysteme, Datenbanken für die Wählerregistrierung und andere technologische Systeme, durch die die Integrität, Zugänglichkeit und Sicherheit von Wahlprozessen gewährleistet werden

Abänderung 251

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 5 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5d. Kritische Rohstoffe gemäß den Anhängen I und II der Verordnung (EU) 2024/1252[1a]:
	– Gewinnung und Raffination kritischer Rohstoffe
	– Recycling- und Verwertungstechnologien für kritische Rohstoffe, insbesondere aus Batterien und Elektronikabfällen
	– Strategische Bevorratung und Lagereinrichtungen für kritische Rohstoffe
	– Lieferketteninfrastruktur für den sicheren Transport und die sichere Verteilung kritischer Rohstoffe
	– Forschung und Entwicklung im Bereich

Materialsubstitution, Verarbeitungsinnovationen und fortschrittliche Recyclingmethoden

[1a]Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020 (ABl. ***L, 2024/1252,*** 3.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1252/oj).

Abänderung 252

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 5 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5e. Landwirtschaft, wenn das Zielunternehmen in der Union mehr als 10 000 Hektar an landwirtschaftlicher Fläche besitzt oder bewirtschaftet.